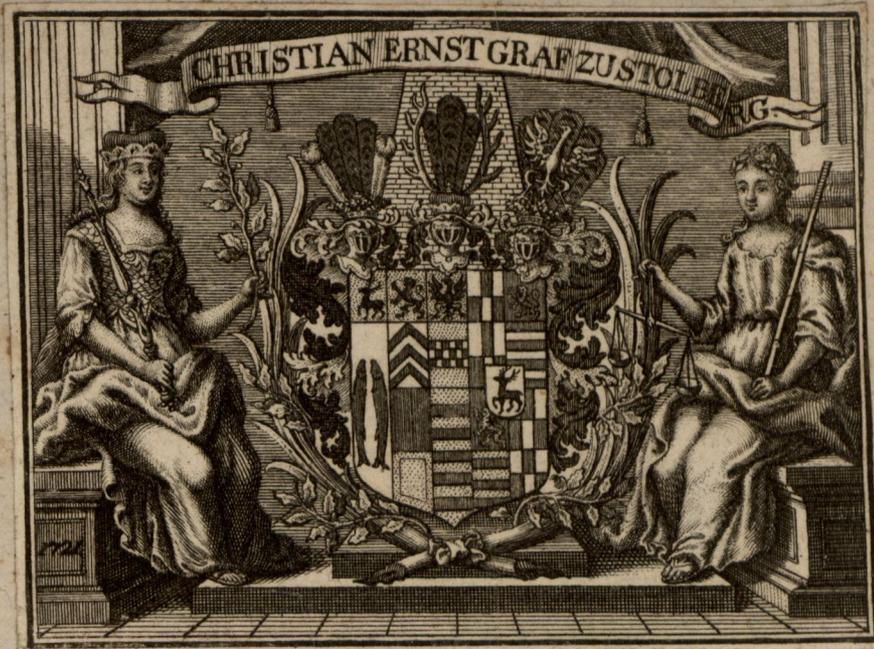


AB

93121





1. Baumgarten / Sijism. Jac. / abfän.
 völung von der freyheit der
 Ringe in Frankwif, Halle, 1752.

2. _____ theologifche Gründe
 von zureiferfaffer Jüldung
 der Juden, Halle, 1745.

A. Dobl. Jm JK 4272
 an Jg 6392

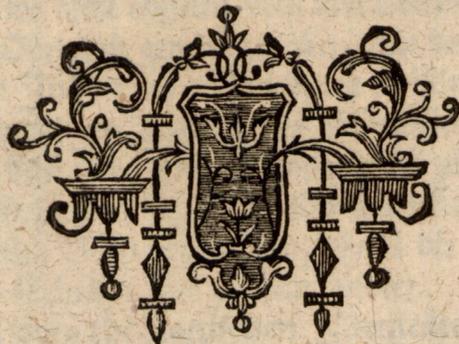
2 = dies 00 91



2

Theologisches Bedenken
von
gewissenhafter Duldung
der Juden
und
ihres Gottesdienstes unter den Christen
und über
Christian Wilhelm Christliebs
kurzen Auszug aus den Selichoth
oder
jüdischen Busgebeten
ausgefertiget

von
Siegmund Jacob Baumgarten
der heil. Schrift Doct. und öffentlich. Lehrer, auch des Semin. theol. Direct.
auf der Kön. Preußl. Friedrichsuniversität zu Halle.



H A L L E,
gedruckt und zu finden bey Johann Justinus Gebauer. 1745.

Erhohung des Reichthums
des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums

des Reichthums



des Reichthums

des Reichthums





Nachdem im Anfange des jezigen Jahres von einem getauften Ju-
 den zu Fürth, Christian Wilhelm Christlieb, wenigstens
 unter desselben Namen, eine Schrift zum Vorschein kommen;
 kurzer Auszug aus denen Selichoth oder jüdischen Bus-
 gebeten, d. i. Sammlung von denen Lasterungen, die
 sich in diesen Gebeten befinden, und wodurch die Eh-
 re Jesu Christi verachtet, und der christliche Glaube verspottet wird,
 aus einem gerechten Eifer für die Ehre Jesu Christi und aus Ehrer-
 bietung für die christliche Religion zusammen getragen und verfertiget,
 worin die schon so oft angestellte Untersuchung und wiederholte Beschuldigung der
 Lasterungen beim jüdischen Gottesdienst nicht nur erneuert, sondern auch dergestalt
 vorgetragen worden, daß die gethanen Vorschläge desselben augenscheinlich auf eine
 Verfolgung dieses Volks wo nicht abzielen, doch unausbleiblich hinauslaufen müssen,
 wenn dieselben von hoher Obrigkeit genem gehalten und bewerkstelliget werden sol-
 ten: so ist von Seiten der Juden bey verschiedenen christlichen Gottesgelerten An-
 suchung geschehen, dem feindseligen Angriff dieses Schriftstellers zu begegnen und die
 von demselben besonders bestrittene Gebete unparteiisch zu beurtheilen. Welchem
 Verlangen zu Folge einige pflichtmäßige Bedenken ausgefertigt worden, theils die
 Zulässigkeit der angegriffenen Gebete darzuthun, theils die harten Beschuldigungen
 und Vorschläge gedachter Schrift näher zu beantworten.

Das erstere ist von zwey theologischen Facultäten geschehen: indem die
 hiesige Facultät zu Halle unterm 12ten Apr. 1745 die Frage,

„ob den Juden der öffentliche und freie Gebrauch gewisser in der Beilage
 „1) aus ihrer ordentlichen Tephilla gedr. Amsterdam 1733 in 8, 2) aus ihrem
 „Machsor gedr. Sulzbach 1699 in 2 Th. in Folio, und 3) aus dem Sepher
 „Jad col bo, worin auffer den Büchern Moses mit der Uebersetzung des Onkelos,
 „und den Erklärungen des Raschi ein Auszug der Gebeter aus dem Machsor befind-
 „lich ist, ausgezeichneten Gebetsformeln von der hohen Obrigkeit ohne Verletzung
 „des Gewissens verstattet werden könne?

zum Behuf der Juden mit Ja beantwortet: die theolog. Facultät der
 hochlöblichen Universität zu Altdorf aber unterm 2 Jun. 1745 zwey Fragen,

„1) ob in der Willmersdorfer Ausgabe der סליחות von 1714, deren
 „sich die Fürtherjuden und andere in der Nachbarschaft bedienen, wie sie NB.
 „mit ihrem Text und Anmerkungen jederman vor Augen lieget, Lasterungen wieder
 „Christum, die christliche Religion und die Christen enthalten sind? und
 „2) ob diese Ausgabe zu fernerm Gebrauch gut und tüchtig sey?

die erstere mit Nein, und die andere mit Ja beantwortet.

Das andere ist von meinem wertheften Gehülfen, dem Hrn. D. Michaelis,
 in einer besondern Abhandlung geschehen, die unter folgender Aufschrift gedrucket
 worden: Bedenken über Christ. Wilh. Christliebs kurzen Auszug aus den
 Selichoth oder jüdischen Busgebeten, betreffend die von diesem Verfasser
 angegebene grobe Lasterungen gegen Christum und die Christenheit,
 die sich in solchen Gebeten befinden sollen, nach der Liebe und Warheit
 auf Erfordern einer gewissen Judenschaft in Teutschland gestellet von
 D. Christ. Bened. Michaelis, der Theologie und heil. Sprachen öffent-
 lichem Lehrer auf der Königl. Preussl. Friedrichsuniversität: welche von
 oben gedachter hochlöbl. altdorfschen Facultät durch einen ausdrücklichen ihrem
 Bedenken beigefügten Anhang mit folgenden Worten genem gehalten und bestätigt
 worden.

„Da unser Bedenken bereits verfertiget war; so übergiebet uns der Jude,
 „welcher solches von uns begehret, ein Bedenken des berühmten Gottesgelehrten in
 „Zalle, Hrn. D. Christ. Ben. Michaelis über Christ. Wilh. Christliebs
 „kurzen Auszug aus den Selichoth oder jüdischen Busgebeten, gedr. zu Halle 1745
 „3 Bogen 4. Wir haben desselben hier annoch gedenken wollen, weil wir mit Ver-
 „gnügen wahrgenommen, daß es mit dem unsern dem Inhalt nach, übereinstimmet,
 „und der Juden Sache gegen den gedachten Christlieb darin bescheiden und gründ-
 „lich vertheidiget wird.

Aller dieser Bescheidenheit und Gründlichkeit ohnerachtet, ist nicht nur dem
 33ten Stück der regenspurgischen Nachrichten von gelehrten Sachen 1745 ein
 Auffasß dagegen einverleibet, der dem Verfasser derselben von einer ungenanten Fe-
 der

der zugeschiekt worden: sondern auch bald darauf unter Christliebs Namen eine besondere Wiederlegungsschrift dawieder herausgekommen, die folgende Aufschrift fñret: kurze doch gründliche Antwort auf das vom Herrn D. Christ. Ben. Michaelis P. P. ausgestellte Bedenken betreffend die Låsterungen gegen Christum und die Christenheit, die in den *Selichoth* oder jñdischen Busgebeten vorkommen, aus Liebe zur Wahrheit und aus Ehrerbietung für die christliche Religion verfertigt von Christian Wilh. Christlieb. Auf den erstern Angriff ist so gleich des geschickten Hrn. M. Joh. Dav. Michaelis Vertheidigung des wegen der jñdischen *Selichoth* gestellten Bedenkens seines Vaters, des D. Christ. Ben. Michaelis, gegen die in den Regensburger gelehrten Zeitungen befindliche ungñtliche Beurtheilung solches Bedenkens ausgefertigt: auch von eben demselben eine weitere Beantwortung des andern unter Christliebs Namen herausgekommenen Angriffs versprochen worden.

Ob nun gleich den unrichtigen Vorstellungen gedachten Christliebs auf die angezeigte Weise hinlånglich begegnet ist, und der Hauptsache in dieser ganzen Angelegenheit ein völliges Genügen geschehen; es daher auch unnötig scheinen möchte, deshalb etwas weiter zu schreiben; am allerwenigsten aber von mir zu erwarten ist, daß ich mich mit diesem Christlieb im Streitschriften einlassen solle, da solches nicht einmal dem werthesten Hrn. D. Michaelis mit Recht zugemutet werden kan, weil desselben Bedenken durch die unerheblichen Einwendungen und Ausflüchte seines Gegners nicht entkräftet worden, auch bey allen nachdenkenden Lesern dieser beiden Christliebischen Schriften, der warscheinliche Verdacht entstehen mus, daß weder der ganze Inhalt, noch viel weniger aber die gesamte Schreibart derselben von einem getauften Juden herrñre, mit versteckten Gegnern aber, die das Licht scheuen, keine Streitschriften zu wechseln sind: dennoch ist von einigen namhaften Juden auf auswertiges Anraten zu wiederholten malen von mir angelegentlich verlangt worden, in dieser Sache noch ein besonderes theologisches Bedenken auszufertigen, welchem Ansuchen zu willfaren nach reiflicher Ueberlegung vor Gott mich endlich verbunden erachtet, theils aus erbarmender Liebe und herzlichem Mitleiden gegen dis unglückselige Volk, an dessen Elende vor andern ungläubigen Völkern wir Christen ein jammerndes Antheil zu nemen durch so viele Gründe unsers geoffenbarten Lehrbegriffs verpflichtet sind, und dessen Besserung durch alle gewaltsame Befermungsmittel mehr gehindert als befördert wird; theils aus Liebe zur Wahrheit, die durch manche Wirkungen eines blinden Eifers mit Unverstand öfters gewaltig leidet; theils aus Ehrerbietigkeit gegen unsere christliche Lehre, die nicht nur allen Gewissenszwang verbietet, sondern auch durch alle unter dem Vorwande ihrer Ausbreitung vorgehende Ausbrüche und Versuche desselben geschåndet, ja bey un-



gläubigen Völkern verhaßt und verächtlich gemacht wird. Wozu noch kommt, daß, da die richtige Entscheidung dieser ganzen Sache nach allgemeinen Grundsätzen von der Gewissensfreiheit geschehen mus, eine genauere Erörterung und behutsame Anwendung derselben anjesho um so viel nötiger und erheblicher ist, je mehr und häufiger zu unsern Zeiten auf beiden Seiten zu weit gegangen wird, die Gewissensfreiheit entweder bis zur unbändigsten Freigeisterei und Gleichgültigkeit des Gottesdienstes zu übertreiben, oder bis zum Gewissenszwange und unverantwortlichsten Parteilichkeit einzuschränken. Welches letztere unstreitig die eigentliche Quelle ist, woraus so viele Vorurtheile hergestossen, die das meiste zu den häufigen Gewaltthätigkeiten beigetragen, so die Juden ihres Gottesdienstes wegen von den Christen erdulden müssen, und wodurch manchmal auch christlicher Obrigkeiten gotselige Absicht und pflichtmäßiger Eifer übereilt und gemisbraucht worden, mit denselben härter umzugehen, als ihr Gewissen vor Gott bey richtigerer Erkenntnis würde verstatet haben: zumal da die aus verwornen Vorstellungen entstandene Besorge, durch unterlassene Bestrafung gottesdienstlicher Irthümer Gotteslästerungen zu erlauben und genemzuhalten, oder unleugbare Versündigungen gutzuheissen, vielen unbeantwortlich geschienen.

Ich werde daher mein Bedenken in zwey Abschnitte theilen, und in dem erstern einige vorläufige Fragen erörtern, so die gewissenhafte Duldung der Juden und ihres Gottesdienstes unter den Christen betreffen: in dem andern aber Christliebs Verfahren in nähere Erwegung ziehen.

Was in den erstern Abschnit zu gehören scheint, wird sich süglich auf folgende vier Fragen zusammen ziehen lassen:

1. Ob eine christliche Obrigkeit mit gutem Gewissen Juden in ihrem Lande dulden und bey ihrem Gottesdienste lassen und schützen könne?

2. Ob einer christlichen Obrigkeit eine Aufsicht und Gewalt über den Gottesdienst der in ihrem Lande geduldeten Juden obliege und zukomme, und wie weit sich dieselbe erstrecken könne und müsse?

3. Ob und wie fern der öffentliche Widerspruch der Juden gegen die christliche Lehre von der Obrigkeit verboten und bestraft werden könne?

und 4. Ob in dem Gottesdienst und den Gebeten der Juden alles weggeschaffet werden müsse, was auf die christliche Lehre gedeutet, und als ein Widerspruch gegen dieselbe oder Zeichen des Hasses gegen die Christen angesehen werden könne?

Deren genauere Erörterung alhier um so viel nötiger zu seyn erachte: je unleugbarer es ist, theils daß Christlieb und sein Bertheidiger in den regenspurgischen Zeitungen sehr irrige Vorurtheile in Absicht dieser Fragen angenommen und diesel-

dieselben als unstreitig vorausgesetzt; theils daß christlichen Obrigkeiten gar viel daran gelegen sey, sowol durch dergleichen Untersuchung auf richtige und feste Grundsätze eines gewissenhaften Verfahrens in dieser Sache zu kommen, ohne auf eine oder die andere Seite aus gottesdienstlichen Vorurtheilen zu weit zu gehen, als auch bey rechtmäßigem Gebrauch ihrer Befugnisse und Gewalt in anderer Menschen und ihrer eigenen Unterthanen Gewissen gerechtfertiget zu seyn. Indem sonst die irrigen Meinungen des Gegentheils den unausbleiblichen Verdacht erwecken, daß Obrigkeiten, die nicht auf alle Beschuldigungen und Anklagen des jüdischen Gottesdienstes in die vorgeschlagenen Gewaltthätigkeiten willigen, aus Eigennuz Gotteslästerungen, wenigstens öffentliche Sünden und Aergernisse, erlauben und schützen.

Bev Abhandlung dieser Fragen werde indessen die möglichste Kürze beobachten, und nur die erheblichsten Stücke vorstellen, die einen merklichen Einflus in die folgende Erörterung haben, und woraus sich die übrigen leicht herleiten lassen: ohne den ganzen Umfang des Rechts der Obrigkeit über gottesdienstliche Gesellschaften abzuhandeln, so bereits in meiner theologischen Moral §. 184 hinlänglich geschehen ist, worauf mich demnach überhaupt beziehen kan.

Die erste Frage

enthält zwey Stücke, so bey

der Beantwortung

in besondere Erwegung gezogen werden müssen. Das eine Stück, ob die Juden von christlichen Obrigkeiten mit gutem Gewissen in ihren Landen geduldet werden können? ist mit Ja zu beantworten: wenn und so lange solches weder durch anderweitige Obliegenheiten, so die besondern Umstände mancher gemeinen Wesen verursachen können; noch auch durch der Juden gemeinschaftliches Verbrechen gegen eine Landesherrschaft und die Wohlfart eines gemeinen Wesens gehindert wird. Ohne daß es unrecht sey, theils solche Dulbung nach Gutfinden einzuschränken, in Absicht sowol der Anzal bey Aufnahme fremder Juden, als auch der ihnen auferlegten Abgaben und Beschwerden, die zur Erleichterung der übrigen Unterthanen und zum Nutzen des gemeinen Wesens gereichen, worin Obrigkeiten nicht zu weit gehen können, wenn nur derselben Leben, Gewissen und übriges Eigenthum dabey in Sicherheit bleibet; theils alle Verleitung der Christen zur Annemung ihres Gottesdienstes zu verbieten, auch dergleichen Abfal in ihrem Lande nicht zu dulden; theils diese ertheilte Freiheit des Aufenthalts wieder aufzuheben, so bald solches die Wohlfart ihrer gemeinen Wesen erfordert, doch mit Verstattung eines ungehinderten Abzuges. Das andere Stück, ob die Juden bey ihrem Gottesdienst gelassen und geschützt werden können? ist eine notwendige Folge des ersten, so demnach auf gleiche Weise beantwortet werden mus; und kaum einer besondern Meldung bedurft hätte, wenn nicht von manchen die Dul-

dung

dung des jüdischen Gottesdienstes und wesentlicher Stücke desselben aufs heftigste bestritten, und die Schüzung desselben von christlicher Obrigkeit in der That vor unrechtmäßig gehalten würde, welche die Duldung der Juden in christlichen Landen nicht zu verwerfen vorgeben: ohnerachtet theils das eigentliche und wesentlichste Unterscheidungsstück der Juden nicht sowol eine besondere Abstammung des Geschlechts, als vielmehr ein blosser besonderer Gottesdienst ist, wozu sie sich durch göttliche Verordnung, folglich des Gewissens wegen, verbunden erachten; theils der obrigkeitliche Schuß von der Duldung und dem verstatteten Aufenthalt in einem Lande unmöglich getrennet werden kan.

Welches alles aus folgenden

Entscheidungsgründen

erhellet:

1) Weil eine christliche Obrigkeit alles in ihrem Lande zu thun und zu verordnen im Gewissen berechtigt ist, was theils zum Vortheil des gemeinen Wesens gereicht, theils göttlichen Befehlen des Naturrechts und der heiligen Schrift nicht zuwiderläuft. Da nun von dieser Duldung der Juden das letzte unerweislich, das erstere aber unstreitig ist, indem alle Vermerkung sowol der unterthänigen Einwohner als auch der Einkünfte eines gemeinen Wesens zum Nutzen und Wachstum der Stärke desselben gereicht: so mus dieselbe ohne Verletzung des Gewissens stat finden können.

2) Weil verschiedene gottesfürchtige Könige des alten Testaments ungläubige Völker sich unterthänig gemacht und beherrscht haben, ohne dieselben zur Annehmung ihres Gottesdienstes zu nötigen, oder durch solche Unterlassung zu sündigen; indem die von Gott den Israeliten befolene Ausrottung der Abgötterey und Vertreibung fremder Völker nur auf das ihnen zum Erbtheil und Eigentum angewiesene Land der Verheißung gegangen, daher auch die gottesdienstliche Einschränkung der Fremdlinge unter denselben, die sich doch nicht bis auf Nötigung zur Annehmung ihres Gottesdienstes erstreckt, nur in gedachtem Lande von göttlicher Verbindlichkeit gewesen: das Christentum aber in den Befugnissen und Obliegenheiten der gemeinen Wesen keine Aenderung gemacht; indem nicht nur Christus selbst ausdrücklich bezeuget Joh. 18, 36, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, sondern auch das Verhalten und die Schriften der Apostel unwidersprechlich darthun, daß die Gemeinschaft der bürgerlichen Gesellschaften und gemeinen Wesen mit Ungläubigen nicht unrechtmäßig sey, Röm. 13, 1 2c. 1 Petr. 2, 12, 17 vergl. mit 1 Cor. 5, 10.

3) Weil die Juden als Menschen einen gegründeten Anspruch haben auf dem Erdboden geduldet zu werden; bey Ermangelung eines eigenen Landes und gemeinen Wesens aber unter einer unausbleiblichen Notwendigkeit stehen, ihren Aufenthalt in fremden gemeinen Wesen von verschiedenem Gottesdienst zu suchen;

zu

zu dessen Bewilligung die Christenheit überhaupt, und sonderlich der protestan-
 tische Theil derselben verbundener ist als irgend einiges Volk von anderm Gottes-
 dienst: indem (1) die Juden unter allen ungläubigen Völkern den Christen am
 nächsten zugehören, da unstreitig das Christentum aus denselben entstanden, und
 sie einen grossen Theil der götlichen Schriften und Offenbarung mit uns gemein ha-
 ben, ja selbst in ihrem jehigen Zustande einen thätigen Beweis der Wahrheit unserer
 christlichen Lehre abgeben, auch in verschiedenen Absichten ihr an sich unverant-
 wortlicher Unglaube vergleichungsweise erträglicher und mehrerer Verminderung
 der Schuld fähiger ist, als anderer ungläubigen Völker, deren Duldung unter
 christlicher Obrigkeit doch weder unerhört noch unrechtmäßig ist; (2) das Chri-
 stentum die höchste Verbindlichkeit zur allgemeinen Menschenliebe selbst gegen
 Feinde und Verfolger mit sich bringet, nebst der Pflicht, irrenden mit Sanftmut
 zu recht zu helfen; durch welcher Obliegenheiten Erweisung manche Vorurtheile
 dieses Volkes gegen dasselbe am kräftigsten gehoben, wenigstens am thätigsten wie-
 derlegt werden können; (3) die Besserung und Gewinnung vieler unter denselben bey
 ihrer Duldung unter den Christen, sonderlich an Orten wo der Anstos des Bil-
 verdienstes wegfällt, eher statfindet und zu hoffen ist, als bey ihrem Aufenthalt unter
 andern ungläubigen Völkern, zu deren möglichsten Beförderung auch diejenigen
 unter den Christen unstreitig verbunden sind, die eben keine allgemeine Bekerung
 dieses Volks erwarten, denen doch obliegt, durch beförderte gänzliche Verbannung
 desselben aus der gesamtten Christenheit unter gottesdienstlichem Vorwand, die
 Hindernisse ihrer Besserung nicht zu vermeren; und (4) die Protestanten, so allen
 Gewissenszwang nach ihrem Lehrbegriff misbilligen und verabscheuen, um so viel
 verpflichteter sind, sich alles Verfarens nach dergleichen Grundsätzen zu enthalten, je
 mehr sie selbst die schädlichen Wirkungen derselben empfunden; folglich auch unter
 einer Verbindlichkeit stehen, ihren Abscheu gegen die Gewaltthätigkeiten, so den Ju-
 den in der Christenheit zu nicht geringer Schändung derselben zugefüget worden,
 auf eine thätige Weise darzuthun. Ohnerachtet nun diese allgemeine Verbindlichkeit
 durch die besondere Verfassungen mancher Länder und daraus entstehende nähere
 Obliegenheiten zuweilen überwogen wird, auch daher in solchem Fal nicht statfindet,
 sonderlich was die neue Aufnam der Juden in christliche Länder betrifft: so ist
 doch aus den angeführten Gründen wol unleugbar, theils daß diese Weigerung des
 Aufenthalts der Juden niemals aus gottesdienstlichen Ursachen geschehen darf,
 sondern blos aus bürgerlichen; theils daß diese Gründe von merklichem Ueberge-
 wicht seyn müssen, wenn sie eine Ausnam von solcher allgemeinen Verbindlichkeit
 verursachen, und sonderlich eine Vertreibung geduldeter Juden rechtfertigen sollen;
 theils daß diese Verbindlichkeit der Obrigkeit von richtigerer Einsicht durch alle Verja-
 gung der Juden aus andern Ländern der Christenheit zuneme und vermeret werde.

B

Was



Was dagegen von

Zweifelsgründen

eingewandt werden kan, bestehet in folgenden Einwürfen :

1) Daß die Juden Feinde und Lasterer Christi seyn, und einen eingewurzeltten bitteren Haß gegen die Christen und ihre Lehre hegen, auch jederzeit einen Verfolgungsgeist gegen dieselben blicken lassen, folglich christlicher gemeinen Wesen Schutz nicht verdienet, ja ihr ganzer Gottesdienst und Lehrbegriff ein Greuel vor Gott und eine Schändung des Namens Christi sey, der also von Christen unmöglich erlaubet, geschüzet, und gutgeheissen werden könne.

Wie unerheblich und unzulänglich aber dis alles sey, die Rechtmäßigkeit der Duldung des jüdischen Gottesdienstes unter den Christen zu bestreiten, wird jederman leicht begreiflich seyn, der dabey erweget :

(1) daß alle diese Vorstellungen, wenn sie gleich ohne die geringste weitere Einschränkung ihre völlige Richtigkeit hätten, zuviel beweisen würden, indem sie auf Grundfäßen beruhen, daraus unstreitig mehr folget, als mit gutem Gewissen zugegeben werden kan. Denn da alle unbeferte, gotlose und fleischliche oder irdisch-gefinnete Menschen nach dem Ausspruch der heiligen Schrift in einer Feindschaft gegen Gott stehen Röm. 8, 7. Jac. 4, 4, und Gott mit ihrem Verhalten schänden, wenn sie sich gleich sonst desselben noch so sehr rümen Röm. 2, 23, auch ächte Jünger Christi hassen und verfolgen Gal. 4, 29. Job. 15, 19. 17, 14, ja wirkliche Feinde des Kreuzes Christi sind Phil. 3, 18. 19, ohne daß sie blos um deswillen bey äusserm Bekenntnis der christlichen Lehre von der gottesdienstlichen Gesellschaft der Christen ausgeschlossen werden müssen und können : so kan dergleichen Gemütsfassung und Verhalten noch vielweniger eine notwendige Ausschliessung von aller bürgerlichen Gesellschaft und derselben Schutz verursachen. Eben so verhält sichs mit dem Gebet und äusserm Gottesdienst gotloser Menschen, so bey fortdaurender Gotlosigkeit und herrschendem Sündendienst ein Greuel vor Gott und eine Schändung seines Namens ist.

(2) daß es eine Art der erlaubten, ja pflichtmäßigen und notwendigen Feindschaft und Hasses um Gottes willen gebe, so die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft nicht störet, und niemand zu Feindseligkeiten und Beleidigungen anderer in Absicht ihrer bürgerlichen Vorrechte verpflichtet oder berechtiget, folglich auch im gemeinen Wesen niemand strafbar oder des Schutzes und der Duldung in demselben unfähig machet. Wie nun dergleichen aus irrigem sowol als richtigem Gewissen herrühren kan : so würde es unstreitig ein Gewissenszwang seyn, wenn die Obrigkeit darin etwas verbieten oder bestrafen wolte, wozu jemanden sein obgleich unrichtiges Gewissen verpflichtet, und wodurch niemand im gemeinen Wesen an seinen bürgerlichen Vorrechten gekränkter und beleidiget wird. Sowenig wir Christen Freunde der Juden als Juden, oder gegen die Unterscheidungsstücke

stücke ihrer Lehre gleichgültig seyn können, sondern Feinde ihres Unglaubens und Irrthums seyn müssen, solchen gottesdienstlichen Abscheu aber ohne bürgerlichen Has und Feindseligkeit gegen dieselben beibehalten können: eben so wenig kan weder den Juden mit Recht zugemutet werden, daß sie, so lange sie Juden sind und bleiben und sich dazu Gewissens wegen verbunden erachten, Freunde Christi und seiner Lehre seyn sollen, als die sie aus solchem irrigen Gewissen vor irrig halten, folglich verabscheuen müssen; noch auch diese gottesdienstliche Feindschaft derselben gegen die christliche Lehre mit einer bürgerlichen Feindseligkeit gegen die Christen wechselt, und als eine gegründete Ursach ihrer notwendigen Ausschließung von aller Duldung unter den Christen angesehen werden. Können Christen unter den Muhammedanern geduldet werden, ohnerachtet sie keine Freunde Muhammeds, und seiner Lehre seyn können, sondern dieselbe notwendig verabscheuen und vor unzulässig im Gewissen erkennen müssen: warum solten wir Christen nicht gleiche Achtung gegen die Vorrechte des Gewissens haben? Zumal da Paulus, ob er gleich die Juden nach dem Evangelio vor Feinde gehalten Röm. 11, 28, auch ihre mehr als gottesdienstliche Feindschaft gnugsam erfahren, ihnen dennoch das Zeugnis gegeben, daß sie um Gott eifern, aber mit Unverstand Röm. 10, 2, ja von seiner eigenen vormaligen Lästerung, Verfolgung und Schmähung Christi 1 Tim. 1, 13 versichert, daß solche heftige Verfolgung der Gemeine Gottes bey ihm aus heftigem Eifer um das väterliche Gesetz hergerüret, Gal. 1, 13. 14. Ohnerachtet nun dergleichen feindselige Ausbrüche des gottesdienstlichen Eifers bey den Juden in christlichen gemeinen Wesen nicht geduldet werden können, sondern dieselben ihres Schutzes verlustig machen müssen: so kan sie doch dieser Eifer um Gott mit Unverstand und der daraus entstehende Has gegen die christliche Lehre, so lange er blos in gottesdienstlichen Schranken bleibt, von bürgerlicher Gesellschaft der Christen nicht ausschließen.

(3) Daß, wie wir Christen uns nach dem Ausspruch der heil. Schrift gern bescheiden und gefallen lassen, daß Christus der gekreuzigte den Juden ein Aergernis sey 1 Cor. 1, 23; auch die von Christo bereits bestrafte jüdische Verdrehung des Gesetzes durch vorgegebene Befugnis und Verbindlichkeit seinen Feind zu hassen Matth. 5, 43 gar wol wissen; und nur wünschen möchten, daß bey den Christen niemals solche Feindseligkeiten und grausame Verfolgungen gegen die Juden statgefunden, als seit der unglückseligen Einfürung der Kreuzzüge und Inquisition wirklich vorgegangen, wodurch die Bitterkeit der Juden nicht nur notwendig sehr zunehmen müssen, sondern auch die Ausbrüche derselben unleugbar weit übertroffen worden: also auch dem allen ohnerachtet uns Christen nicht erlaubt sey, den gerechten Has gegen ihren Unglauben und Irrtum auf ihre Personen auszudenken, und dieselben aus gottesdienstlichen Gründen an bürgerlichen Vorrechten zu kränken,

oder aus Rache Böses mit Bösem zu vergelten, vielmehr höchlich obliege sie zu lieben und zu segnen, ihnen wohlzuthun und für sie zu bitten Matth. 5, 44 Luc. 6, 27 1c. Röm. 12, 20 1c. 1 Pet. 3, 9 1c. 1 Thess. 5, 15. Solte es demnach auch noch so erweislich seyn, daß von den Juden der gottesdienstliche Abscheu eines Irrtums allezeit mit einem bürgerlichen Has gegen irrende verknüpft werde: so würde solches doch Christen weder berechtigen noch verbinden, ihnen darin gleich zu werden, sondern nur eine obrigkeitliche Einsicht und Vorsorge erfordern, alle Ausbrüche davon bey ihnen zu verhüten. Indessen geschiehet den Juden wol offenbar zu viel, wenn ihnen durchgängig ein solcher allgemeiner Has gegen die Christen zugeschrieben wird: indem es nicht an Beispielen des Gegentheils und einer solchen Gutthätigkeit gegen verarmte und nothleidende Christen felet, die viele ihrer eigenen Glaubensgenossen beschämen mus.

(4) Daß niemand geschändet werde, wenn ihm solche Vollkommenheiten und Vorzüge abgesprochen werden, die ihm nicht gebühren und zukommen können; folglich keine Schändung irgend eines Menschen statfinde, wenn demselben Ehrenbezeugungen und mündliche oder thätige Geständnisse solcher Vorzüge verweigert werden, die jemand seines gottesdienstlichen Lehrbegriffs wegen demselben nicht beilegen kan: auch kein Mensch von einem andern gelästert werde durch Fällung solcher Urtheile von desselben Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten, die sein gottesdienstlicher Lehrbegriff erfordert und notwendig macht. Daher dergleichen Urtheile, wodurch jemand einer gottesdienstlichen Gemeinschaft unfähig erkläret wird, wenn sie keine Unfähigkeit zur Gemeinschaft bürgerlicher Gesellschaften und derselben Vorrechte verursachen, keine bürgerliche Schande nach sich ziehen, deren unbefugte Aufbürdung die Ruhe gemeiner Wesen störet, und von der Obrigkeit verboten und bestraft werden mus. So wenig demnach den Christen verboten werden kan, die Juden unter die ungläubigen Völker zu rechnen, oder eine christliche Religionspartey geschimpft und in Absicht der bürgerlichen Gesellschaft beleidiget wird, wenn sie von einer andern ihrem gottesdienstlichen Lehrbegriff zu Folge vor kezerisch oder irgläubig gehalten wird: eben so wenig ist eine Beschimpfung der Christen von den Juden, wodurch die bürgerliche Gemeinschaft derselben aufgehoben werden müste, wenn jene von diesen unter die Goim, Heiden, und Minnim, Kezer, gerechnet werden, ja nicht nur vor irgläubig, sondern auch der Abgötterey ergeben, gehalten werden solten. Gleiche Bewandnis hat es mit der Schändung und Lästerung Gottes oder Christi. Wie derselbe unmöglich von jemand geehret werden kan durch solche Urtheile, die seinem gottesdienstlichen Lehrbegriff zuwiderlaufen, folglich wieder sein obgleich irriges Gewissen streiten: so müssen notwendig alle eigentliche Gotteslästerungen bey derselben Zurechnung nach dem gottesdienstlichen Lehrbegriff beurtheilet werden, von dessen Wichtigkeit und Verbindlichkeit sich jemand im Gewissen

Gewissen überzeuget hält. Da nun die Beurtheilung und Bestrafung des unrichtigen Gewissens, und aller Unwissenheit sowol als Irthümer desselben, Gott allein zukommt, der allein die jedesmaligen Stufen der dabey vorgegangenen Verschuldung nach der verschiedenen innern und äussern Möglichkeit des Gegentheils wissen und bestimmen kan: so können keine andere Folgen des unrichtigen Gewissens die bürgerliche Gesellschaft aufheben, oder jemand derselben unfähig machen, als wodurch derselben Ruhe notwendig gestöret und andere Menschen an ihren bürgerlichen Vorrechten gekränkert werden, so durch blosser Verschiedenheit des Gottesdienstes nicht geschiehet.

(1) Daß nicht einmal bey Gott alles, was von ihm geduldet wird, vor erlaubet von ihm und gutgeheissen angesehen werden könne: bey Menschen also ihrer weit eingeschräncktern Gewalt wegen noch vielweniger die Duldung einer Sache vor eine Erlaubnis, Billigung und Genemhaltung derselben gehalten werden dürfe. Wie vieles mus in häuslichen, gottesdienstlichen und bürgerlichen Gesellschaften von Eltern, Herrschaften, Lehrern und Obrigkeiten geduldet werden, so dieselbe auf keinerley Weise gutheissen und genemhalten können, sich aber ausser Stande befinden, es auf erlaubte und rechtmäßige Weise zu hindern und wegzuschaffen. Eben so verhält sich mit dem Schuz der Obrigkeit. Wobey noch eine doppelte Zweideutigkeit gehoben werden mus. Einmal wird kein solcher Schuz des jüdischen Gottesdienstes von christlichen Obrigkeiten erwartet, der auf eine Vertheidigung und Beförderung der Fortdauer desselben hinauslaufe, daß alle, auch ohne Störung der Ruhe im gemeinen Wesen, mögliche Bestreitung desselben und der freiwillige Abtritt der Juden von demselben verboten und gehindert werde. Zweitens gehet dieser bey Duldung der Juden nötige Schuz ihres Gottesdienstes nicht sowol auf die Irthümer desselben, als auf die Leistung ihrer Obliegenheit gegen Gott, die an sich selbst pflichtmäßig ist, ob sie gleich aus unrichtigem Gewissen auf irrige und unrichtige Weise geschiehet; ja eigentlich auf die Personen, die solchem unrichtigen Gottesdienst ergeben sind, und derselben bürgerlichen Sicherheit. So wenig jemand eine Krankheit pfeget, oder eine Unwissenheit und Gotlosigkeit schüzet und gutheisset, der Kranke pfeget und sie gegen Ungemach der Witterung und des Mangels schüzet, oder Gewaltthätigkeit und Beleidigung unwissender Leute verhindert, oder sich der gewaltsamen Ausschliessung und Verstoßung unbekertter Menschen von menschlichen Gesellschaften wiedersezt: eben so wenig werden die Irthümer und der vor Gott strafbare Unglaube der Juden gutgeheissen, wenn eine christliche Obrigkeit weder selbst in diese göttliche Gerichtharkeit über das Gewissen Eingriffe thut, noch ihren übrigen Unterthanen dergleichen verstattet, sondern die Juden bey ihrem Gottesdienste duldet und schüzet.

2) Der Einwurf, daß die Juden dem gemeinen Wesen unnüz und schädlich, ja der christlichen Obrigkeit untreu seyn: kan theils nicht durchgängig behauptet



behauptet und erweislich gemacht werden, theils nichts weiter beweisen, als daß die Duldung derselben alsdenn unterbleiben müsse, wenn es mit diesen Hindernissen seine unstreitige Richtigkeit hat, die aber offenbar von bürgerlicher und nicht von gottesdienstlicher Beschaffenheit sind, folglich die oben ertheilte Entscheidung nicht bestreiten. Ob gleich die gottesdienstliche Verfassung der Juden dieselben mancher Arten der Brauchbarkeit im gemeinen Wesen unfähig macht: so ist doch unerweislich, daß ihr gottesdienstlicher Lehrbegriff sie dem gemeinen Wesen schädlich, oder der Obrigkeit untreu machen und dazu anhalten solle, vielmehr das Gegentheil unleugbar erweislich. Gesezt aber auch, daß dergleichen Neigung zur Untreue gegen christliche Obrigkeiten auf gottesdienstlichen Vorurtheilen beruhen; ingleichen die Gefahr der Schädlichkeit derselben im gemeinen Wesen nicht ganz unwahrscheinlich seyn sollte: so ist doch wol unstreitig, daß eine weise Obrigkeit den Ausbrüchen solcher üblen Neigung hinlänglich zuvorkommen, auch durch dienliche Einschränkungen und Zwangsmittel aller besorglichen Schädlichkeit derselben gnugsam begegnen könne, und dazu sowol berechtigt als verpflichtet sey.

3) Die dritte Ausflucht, daß es unstreitig besser und einem gemeinen Wesen zuträglicher sey, aus lauter Gliedern von einerley übereinstimmigen Gottesdienst zu bestehen, wenigstens christliche Unterthanen einer christlichen Obrigkeit und ihren Länden vortheilhafter seyn als Juden, gehört noch weniger hieher: indem

(1) davon gar nicht die Frage ist, ob in christlichen gemeinen Wesen die Juden den Christen vorgezogen, oder diese letztern den erstern Platz zu machen vertrieben werden sollen; sondern nur ob unter und neben denselben Juden in christlichen Ländern geduldet werden können, so viel ohne jener Nachtheil, ja mit und zum Vortheil ihrer gemeinen Wesen geschehen kan.

(2) diese Uebereinstimmung aller Glieder eines gemeinen Wesens im gottesdienstlichen Lehrbegriff nur alsdenn der bürgerlichen Gesellschaft vortheilhaft ist, wenn sie ohne Zwangsmittel durch Ueberzeugung und mit freiwilliger Wahl ihrer Glieder, folglich auch ohne Unvermeidlichkeit entweder des Verlusts und der Vertreibung einer starken Anzahl derselben, oder einer gewaltthätigen Kränkung ihrer unverletzlichen Gewissensfreiheit, erhalten werden kan: da sonst das Gegentheil unstreitig ist. Die rechtmäßige Bemühung aber, irgläubige durch erlaubte und gehörige Mittel zum richtigen Gottesdienst zu bringen, bey den Juden sowol als andern Parteien von verschiedenem Lehrbegriff statfindet, und allerdings zur Obliegenheit christlicher gemeinen Wesen gehöret, in welchen Juden geduldet werden.

(3) die Gefahr, so dem gemeinen Wesen aus Verschiedenheit des gottesdienstlichen Lehrbegriffs der Glieder desselben zuwachsen kan, bey geringerer Verschiedenheit solcher Lehrbegriffe weit grösser ist, als bey einer so grossen Verschiedenheit, die sich zwischen dem christlichen und jüdischen Lehrbegriff und Gottesdienst befindet;

findet; zumal da der letztere eine besondere Sprache erfordert, und mit einer unausbleiblichen Absonderung des Umgangs im gemeinen Leben verknüpft ist.

4) Die letzte mögliche Einwendung scheint erheblicher zu seyn, und könnte aus den oben angezeigten Einschränkungen durch Umkerung derselben hergenommen werden: indem mancher vorgeben möchte, daß theils die Gewissensfreiheit entweder auch die ungehinderte Verstattung des Abfalls der Christen zum Judentum erfordere, oder keine Verbindlichkeit zur Duldung geborner Juden mit sich bringe; theils aus eben dem Grunde der Gewissensfreiheit alle bürgerliche Einschränkung der Juden sowol als alle jemalige Vertreibung derselben aus christlichen Ländern, vor unrechtmäßig gehalten werden müsse.

Wie ungegründet aber und unrichtig diese Folgerungen seyn, kan aus folgenden Vorstellungen erhellen.

(1) Es ist ein unleugbarer und sehr grosser Unterschied, nicht nur in Absicht des irrenden Gewissen, zwischen Leuten, deren Unwissenheit und Vorurtheile der Geburt und Erziehung grossen Theils zuzuschreiben sind, und zwischen solchen Ueberläufern, die durch eigene Wahl die christliche Lehre mit dem jüdischen Unglauben vertauschen, und eben dadurch aufhören weit brauchbarere und selbst der bürgerlichen Gesellschaft zuträglichere Glieder christlicher gemeinen Wesen zu seyn, als die in denselben geduldete Juden nur irgend seyn können; gegen welche Beleidigung des gemeinen Wesens christliche Obrigkeiten nicht gleichgültig seyn dürfen, ob sie dieselbe gleich ohne unrechtmäßigen Gewissenszwang nicht am Leben strafen können; sondern auch in Absicht der Gefahr gemeiner Wesen durch gottesdienstliche Unternehmungen beunruhiget zu werden, zwischen der eigenen ungestörten Beibehaltung eines irrigen Gottesdienstes aus unrichtigem Gewissen, und zwischen der Freiheit, denselben zum Nachtheil der gottesdienstlichen Gesellschaft, der ein gemeines Wesen zugehört, auszubreiten und auf derselben Glieder fortzupflanzen, wozu keine Verbindlichkeit des Gewissens statfinden kan, der nicht ohne Gewissenszwang Einhalt geschehen könnte. Wozu noch kommt, daß theils dergleichen Abfal zum Judentum nicht ohne nachtheilige Veränderung des bürgerlichen Zustandes und Verhältnisses gegen christliche gemeine Wesen geschehen, folglich auch ohne gottesdienstliche Absicht aus bloß bürgerlichen Gründen verboten werden kan; theils alle Beisorge der Verwechselung eines gottesdienstlichen Hasses der Irthümer mit einer bürgerlichen Feindseligkeit gegen Glieder anderer gottesdienstlichen Gesellschaften bey dergleichen Ueberläufern am meisten stat findet und gegründet ist; theils ein solcher Abtritt nicht leicht, wie bey dem Uebertritt zu einem unter den Christen selbst befindlichen Gottesdienst eher möglich ist, aus b'os eigener Einsicht und eingebildeten Ueberzeugung ohne anderer Zutritt, Verwirrung und Ueberredung vorgehen kan.

(2) Die ganze bürgerliche Einschränkung der Juden sowol als ihre Vertreibung

bung

bung aus christlichen Ländern ist nur rechtmäßig, wenn sie theils nach Masgebung der erfordernten Wohlfart des gemeinen Wesens, theils ohne Gewissenszwang geschieht, folglich ohne Nötigung der Juden zu irgend etwas, das ihrem gottesdienstlichen Lehrbegrif zuwiderläuft und nach demselben von ihnen nicht ohne Sünde geschehen kan. Daher durch beides bey Beobachtung dieser nötigen Schranken die Gewissensfreiheit im geringsten nicht verlest wird.

 Bey der zweyten Frage
müssen gleichfals zwey besondere Stücke besonders
 beantwortet
werden.

1) Das eine Stück, ob einer christlichen Obrigkeit eine Aufsicht und Gewalt über den Gottesdienst der in ihrem Lande geduldeten Juden obliege und zukomme? mus mit Ja beantwortet werden; ohne daß dieses Recht weder auf einem darüber errichteten Vertrage beruhe oder durch irgend einigen Vertrag aufgehoben werden könne, noch auch füglich eine bischöfliche Gewalt zu nennen sey.

2) Das andere Stück aber, wie weit sich diese Aufsicht und Gewalt erstrecken könne und müsse? mus dergestalt bestimmt werden, daß dieselbe so weit gehe als es theils der Juden gottesdienstlicher Lehrbegrif verstatet, theils die anderweitigen Obliegenheiten der christlichen Obrigkeit erfordern: daher in allen solchen Stücken des jüdischen Gottesdienstes, dazu ihr Lehrbegrif keine eigentliche Verbindlichkeit verursacht, die also auch von der Obrigkeit geändert werden könnte, ohne derselben Gewissen zu verletzen, wenn und so lange weder die Wohlfart der gemeinen Wesen, noch auch das Beste des christlichen Gottesdienstes und die pflichtmäßige Beförderung ihrer Bekerung das Gegentheil erfordert, ihrer eigenen willkürlichen Bestimmung überlassen werden mus, damit auch aller scheinbare Verdacht eines unrechtmäßigen Gewissenszwanges verhütet werde. Wenn diese Entscheidung genauer zergliedert und auf die vornemsten Fälle, die einigem Zweifel untermworfen seyn möchten, näher gedeutet werden sol: so ergiebet sich daraus,

(1) daß eine christliche Obrigkeit befugt sey,

(a) ohne Verlesung ihres eigenen Gewissens,

1. beim jüdischen Gottesdienst für sich beten zu lassen, und solche Fürbitte auch Dankagung in besondern Fällen anzubefehlen, folglich auch ausserordentliche Bustage und Dankfeste zu verordnen: weil das erstere keine Genemhaltung ihres Gottesdienstes anzeigt, auch keine gottgefällige Beschaffenheit ihres Gebets oder Unausbleiblichkeit einer Erhörung voraussetzet, sondern eine Pflicht ist, so alle Unterthanen beim Gottesdienst der Obrigkeit schuldig sind und ohne Beleidigung derselben nicht verabsäumen können; das andere aber dem jüdischen Lehrbegrif nicht

nicht zuwiederläuft, vielmehr sowol als das erstere gemäs ist, wenn nur keine solche Tage dazu erwälet werden, so die Juden auf eine gegenseitige Weise zu feiern nach ihrem Lehrbegrif verbunden sind, daher Bustage nicht auf ihre Sabbate, oder Dankfeste auf ihre Fasttage verordnet werden können.

2. die Erörterung und Entscheidung ihrer innern gottesdienstlichen Streitigkeiten ihnen selbst zu überlassen, auch die Handhabung der zur Erhaltung einer gottesdienstlichen Gesellschaft nötigen Kirchenzucht und der Ausschliessung solcher Glieder von ihrer gottesdienstlichen Gesellschaft zu verstaten, die ihre Kirchengesetze übertreten: obgleich theils keine Leibesstrafen denselben verstatet werden können, theils die Gerichtbarkeit und das höchste Untersuchungs- und Entscheidungsrecht der Obrigkeit in allen Fällen der Klage über vorgegangene Ungerechtigkeit und Parteilichkeit unverletzt bleiben mus; theils die feierlichen Flüche und öffentliche Verbannungen der von ihnen zum Christentum abgetretenen Glieder verboten werden können: und

3. andern Unterthanen nicht nur alle Störung und feierliche Verspottung des jüdischen Gottesdienstes, nebst gesamter Gewaltthätigkeit gegen die Juden, sondern auch alle bürgerliche Beschimpfung derselben zu untersagen und die Uebertretung solcher Verbote zu strafen; ja die öffentlichen Wiederlegungen derselben von Predigern auf gleiche Weise einzuschränken und allen Ausschweifungen eines unordentlichen Eifers Einhalt zu thun: ohne daß solcher Schutz als eine Genemhaltung der jüdischen Irrtümer angesehen werden könne.

4. den Juden den ungehinderten Gebrauch sowol christlicher Dienstboten überhaupt, als auch der sogenannten Sabbatbedienten zu verstaten: welches so wenig unrecht ist als daß den Juden so viel Antheil an bürgerlichen Freiheiten ertheilet werde, als das Beste des gemeinen Wesens zuläßt; dahin die Verstattung jüdischer Aerzte und die zu derselben Prüfung nötige Ertheilung der Doctorwürde gehöret.

(b) ohne Gewissenszwang gegen die Juden,

1. alle ausdrückliche und eigentliche Lasterungen gegen Christum und seine Lehre, auch derselben Bekenner, sowol als alle Behauptung solcher Lehren, die auf Erregung eines Aufrurs und bürgerlichen Unruhe abzielen, denselben ernstlich zu verbieten und zu bestrafen; wenn nur dabey beobachtet wird, was bereits oben in der 4ten Antwort auf den ersten Einwurf bey der ersten Frage angezeigt worden: indem alle nachtheilige Urtheile von den Christen, wozu die Juden durch ihren gottesdienstlichen Lehrbegrif, folglich im Gewissen nicht verpflichtet sind, ohne Kränkung des Gewissens verboten werden können, diejenigen aber, so ihr Lehrbegrif nicht anders verstatet, niemand schimpfen und keine eigentlichen Lasterungen seyn können; alles hingegen, was auf Störung der Wohlfart des gemeinen Wesens abzielt, von
der

der Obrigkeit bestraft werden mus, wenn gleich eine eingebildecete Obliegenheit des Gewissens vorgeschüzet wird.

2. zu dem Ende sowol die Bestätigung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen und jedesmaligen Lehrer, als die Durchsichtigung ihrer zum öffentlichen Gebrauch beim Gottesdienst bestimmten Schriften sich vorzubehalten; auch daher fremden durchreisenden Juden keinen öffentlichen Vortrag in ihrem Lande ohne vorläufig erhaltene Erlaubnis zu verstaten.

3. die Enthaltung aller öffentlichen Arbeit und Treibung einiges Handels an gottesdienstlichen Tagen der Christen zu untersagen; ohne daß ihnen dadurch eine gottesdienstliche Feier derselben auferleget werde.

4. ihnen sowol alle eigentliche Gerichtbarkeit und mit Zwangsverbindlichkeit unterstützte Entscheidung ihrer bürgerlichen Streitigkeiten, auch Mißbrauch der Kirchenzucht zu dergleichen Rechtshändeln zu verbieten; als auch alle Ansprüche auf besondere aus dem bürgerlichen Gesez Mosis hergeleitete Befugnisse und Vorrechte oder Ausnahmen von den Landesgesezen zu versagen; folglich dieselben der völligen Gerichtbarkeit der Christen zu unterwerfen und zur Beobachtung aller bürgerlichen Gesezen ihrer gemeinen Wesen anzuhalten, wenn und so fern solches ohne Uebertretung ihrer gottesdienstlichen Geseze geschehen kan, die doch nach ihrem eigenen Lehrbegrif in ausserordentlichen Fällen einer unleugbaren Nothwendigkeit der Wohlfart eines gemeinen Wesens weichen müssen.

auch 5. dienliche Anstalten zu verordnen, wodurch die Ueberzeugung und Bekerung der Juden befördert werden kan, wenn nur dabey theils aller Gebrauch von Zwangsmitteln, theils alle Veranstellung, bey der mehr Schaden und unausbleibliche Erbitterung besorglich, als Besserung und Gewinnung derselben mutmasslich zu hoffen ist, sorgfältig verhütet wird. Dahin alle gewaltsame Nötigung derselben zu Anhörung christlicher Predigten, oder zur Unterweisung von christlichen Lehrern gehöret; ingleichen alle besolne Anschaffung und Lesung christlicher Lehrbücher und Streitschriften, auch alle schimpfliche Unterscheidung derselben von andern Unterthanen, woraus kein begreiflicher Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft zu erwarten ist.

(2) Daß hingegen eine christliche Obrigkeit ohne Gewissenszwang der Juden nicht im Stande oder berechtiget sey,

(a) wesentliche Stücke ihres Gottesdienstes ihnen zu verbieten, oder den Lehrbegrif derselben zu ändern und die Bestimmung desselben sich anzumassen; folglich auch Juden nicht zu christlichen Auslegungen der heiligen Schrift anhalten und nötigen könne.

(b) sie zu etwas zu zwingen, so diesem ihrem gottesdienstlichen Lehrbegrif ihrer eigenen Erkenntnis nach zuwieder läuft, oder als ein thätiger Widerspruch und

Wie-

Wiederruf ihrer Lehre angesehen werden kan: wohin offenbar gehören würde, wenn Juden solten angehalten werden, sich eidlich zu verpflichten, die Christen nicht unter die abgöttischen Völker zu rechnen, oder die Schriftstellen wieder die Abgötterey und welche von EDOM oder Esau handeln nicht auf dieselben zu deuten. Denn da unsere Gottesgelerten mit allem Rechte gegen die Socinianer auch Arianer behaupten, daß es eine Abgötterey und Vielgötterey seyn würde, Christum götlich zu verehren ohne ihn zum höchsten Wesen zu rechnen, welches nur ein einiges seyn kan: so kan ein Jude seinem Lehrbegrif nach diese götliche Verehrung Christi unmöglich anders als eine Abgötterey ansehen. Welches alles auf folgenden

Entscheidungsgründen

beruhet:

1) weil dergleichen Aufsicht und Gewalt über alle gottesdienstliche Gesellschaften und Religionsparteien, so sich in einem gemeinen Wesen befinden, ein wesentliches Stück der obrigkeitlichen Gewalt ist, ohne welches die gemeine Ruhe und Sicherheit desselben nicht besorget werden kan; deren sich also auch keine Obrigkeit rechtmäßiger Weise begeben und entschlagen kan: da nun diese Aufsicht um so viel nötiger ist, je verschiedener und widersprechender die Lehrbegriffe solcher ihnen unterworfenen gottesdienstlichen Gesellschaften sind, und je leichter daraus eine bürgerliche Unruhe oder einiger Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens entstehen kan; so mus sie notwendig sich auch auf den jüdischen Gottesdienst erstrecken.

2) weil die Verbindlichkeit des Gewissens gegen götliche Gesetze aller äussern Verbindlichkeit gegen obrigkeitliche Gesetze dergestalt vorgehet, daß diese letztern unmöglich mit Recht beobachtet werden können, wenn und so lange jemand sich vor überzeuget hält, daß derselben Inhalt von ihm ohne Uebertretung götlicher Gesetze nicht erfüllet werden kan: folglich die Bestimmung der Schranken solcher aus götlichem Gesetz herrührenden Obliegenheit auf eines jeden eigene Einsicht und Ueberzeugung ankommen mus. Daher eine Obrigkeit nicht nur ihre eigene Obliegenheit gegen Gott übertreten, sondern auch wieder die Wohlfart und das Beste des gemeinen Wesens handeln würde, wenn sie in Dingen, die zur Erhaltung der bürgerlichen Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen nicht unumgänglich notwendig sind; etwas verordnen und mit einem Zwange von Strafen Unterthanen auferlegen wolte, das wieder derselben auch noch so irriges Gewissen streiten würde. Ohnerachtet demnach eine christliche Obrigkeit nicht nur solche Arten der Abgötterey und des Götzendienstes abschaffen kan, die nach dem eigenen Vorgeben und Geständnis ihrer Anhänger nur von vormaliger Obrigkeit hergerüret, oder auf menschlicher Einsicht ihrer Vorfaren beruhet, ohne mit einer götlichen Verbindlichkeit verknüpft zu seyn, deren Uebertretung künftige Strafen nach dem Tode verursache; sondern auch alle Arten des Aberglaubens verbieten und bestrafen kan, die blos äusserer Vortheil-

le wegen und zur Erhaltung einiges leiblichen Nutzens vorgenommen werden; ja überdis alle Uebertretung solcher bürgerlichen Geseze, die zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfart ihrer gemeinen Wesen ganz unentberlich sind, zu strafen berechtiget und verpflichtet ist, wenn dabey gleich eine eingebildecete Verbindlicheit des Gewissens vorgeschüzt werden solte: so gehöret doch der jüdische Gottesdienst zu keinem dieser angezeigten Fälle; sondern beruhet nach der Einsicht der Juden auf götlicher Einsetzung und Verbindlicheit, deren Uebertretung solche künftige Strafen nach sich ziehe, die alle obrigkeitliche Andung überwiege; streitet auch nicht dergestalt mit der Wohlfart gemeiner Wesen, daß die Verbindlicheit zu derselben Erhaltung dergleichen Verbot unumgänglich notwendig machen oder rechtfertigen könte.

Was dagegen, sonderlich in Absicht des zweiten Stücks dieser Frage, von Zweifelsgründen

eingewandt werden kan, bestehet in folgenden Einwürfen.

1) Daß, da die ganze Duldung des jüdischen Gottesdienstes auf obrigkeitlicher Erlaubnis beruhe, auch nach der oben erteilten Entscheidung der ersten Frage in manchen Fällen gänzlich aufgehoben werden könne; notwendig noch vielmehr die willkürliche Einschränkung solches Gottesdienstes der Obrigkeit zukommen und es in ihrem blossen Gutfinden stehen müsse, wie viel sie davon den Juden verstaten oder verbieten wolle.

Worauf zur Antwort dienet,

(1) daß alhier vom äussern Recht der Obrigkeit nicht die Rede sey: da sich von selbst verstehet, daß eine unumschränkte Obrigkeit in ihrem Lande an menschliche Geseze nicht gebunden, Unterthanen auch nicht berechtiget seyn, sich ihrem allerheftigsten Gewissenszwange gewaltsamer Weise zu widersezen, vielmehr verpflichtet, solche obrigkeitliche Geseze, gegen welche ihr Gewissen keinen thätigen Gehorsam verstatet, mit leidendem Gehorsam zu erfüllen, durch Erduldung der auf dergleichen Weigerung thätiger Bewerkstelligung gesezten Strafen. Sondern die Frage ist nur von dem, was im Gewissen der Obrigkeit recht sey, und ohne Verlesung des natürlichen sowol als geoffenbarten götlichen Gesezes von christlicher Obrigkeit geschehen könne, nach welcher Verbindlicheit des Gewissens die angezeigte Einschränkung der Gewalt einer Obrigkeit über einen geduldeten Gottesdienst unleugbar notwendig ist.

(2) daß eben so wenig alhier von der Einschränkung öffentlicher Pracht und Feierlichkeit bey einem geduldeten Gottesdienst geredet werde, da die Obrigkeit allerdings ohne Gewissenszwang einen Unterschied zwischen dem durch bürgerliche Geseze bestätigten und blos geduldeten Gottesdienst verordnen kan; ingleichen auch nicht von der Duldung solcher Leute, die sich durch ihren gottesdienstlichen Lehrbegrif zu einem besondern gemeinschaftlichen Gottesdienst eben nicht verbunden erachten, welchen

chen demnach ohne Gewissenszwang derselbe gar versaget werden kan: sondern von den wesentlichen Stücken des jüdischen Gottesdienstes, wozu die Juden sich im Gewissen verpflichtet halten.

(3) daß nach obiger Entscheidung theils die Duldung der Juden und deren Weigerung nicht ganz willkürlich sey, sondern bey einer christlichen Obrigkeit allezeit nach Gründen und derselben jedesmaligem Befinden geschehen müsse, wenn sie rechtmäßig und gewissenhaft seyn sol; theils die Duldung und Schüzung des jüdischen Gottesdienstes von der Duldung der Juden selbst nicht getrennet werden kan; theils die Weigerung und Aufhebung solches Schuzes allezeit mit Verstattung des freien Abzuges verknüpft seyn müsse.

und (4) daß überhaupt von der Befugnis, einen gewissen Zustand anderer gänzlich zu hindern, auf das Recht der willkürlichen Aenderung solches Zustandes nicht richtig geschlossen werden könne. Eltern können die Berechtigung ihrer Kinder hindern, so die Obrigkeit gleichfalls manchen in ihrem Dienst befindlichen Leuten, als Soldaten, mit Recht verbieten kan; ohne daß daraus eine Befugnis der Eltern oder Obrigkeit folge, in solchen Fällen der ertheilten Erlaubnis eine willkürliche Einrichtung des bewilligten Ehestandes zu machen, und denselben anstat einer unauflöslichen Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur Zeugung und Erziehung der Kinder, in eine entweder von beiden Theilen wiederrufliche oder auf eine gewisse Zeit eingeschränkte Gesellschaft zu verwandeln.

2) Daß den Juden bey ihrem Gottesdienst alles mit Recht zu verbieten und zu bestrafen sey, dessen Unrichtigkeit ihnen dargethan und erwiesen werden könne; indem alsdenn nicht willkürlich gehandelt, auch bey erfolgter Andung nicht ihre Unwissenheit und Irthum sondern ihr Eigensin und Ungehorsam gestraft werde.

Wie unstreitig solches aber zu viel beweise, erhellet daraus:

(1) daß alsdenn den Juden lieber verboten werden müste, Juden zu seyn und zu bleiben, ja eine christliche Obrigkeit befugt seyn müsse, sie durch Strafen und Zwangsmittel zum Christentum zu nötigen; indem alle Christen mit Recht glauben werden, daß man ihnen die Unrichtigkeit des gesamtten Judentums darthun und erweisen könne. Weil nun aller Gewissenszwang aus diesem Grunde stat finden und rechtmäßig seyn müste, wenn sich die überlegene Gewalt von der Richtigkeit ihres andern aufgedrungenen Lehrbegriffs überzeuget hält: so mus dieser Grund notwendig wegfallen. Nicht einmal in andern Lehrsätzen, deren Annemung und Verwerfung auf Einsicht ihrer natürlichen Erweislichkeit oder Richtigkeit und Unrichtigkeit beruhet, kan eine Obrigkeit die Ueberzeugung der Unterthanen durch Gesetze bestimmen oder den Verstand zwingen: noch vielweniger aber kan solches in Sätzen eines Lehrbegriffs geschehen, zu dessen Annemung sich jemand aus göttlicher Verbindlichkeit im Gewissen verbunden erachtet.



Hinlänglichkeit eines gefürten Beweises alle Gegen Gründe zu überwiegen wieder eines Beweises bedarf, so entweder ins unendliche fortgehen kan, oder durch einen Nachspruch entschieden werden mus, bey dessen Hinlänglichkeit gar kein anfänglicher Beweis nötig seyn würde.

(2) daß die Erfahrung gnugsam bezeuge, wie häufig Leute durch einen gefürten Beweis einer wirklichen Wahrheit nicht überzuet werden, ohne daß solches allezeit aus Schuld des Willens herrüre, oder strafbarer Eigensin und Hartnäckigkeit sey: indem nicht nur die Unfähigkeit zur Einsicht aller einzeln Sätze solches Beweises und ihres richtigen Zusammenhanges, sondern auch die Kraft überwiegender Vorurtheile dergleichen öfters hindern kan.

(3) daß nur so viel bey diesem Einwurf wahr und richtig sey, eine christliche Obrigkeit könne alles beim jüdischen Gottesdienst ohne Gewissenszwang verbieten, wovon ihnen mit erfolgter Unbeantwortlichkeit dargethan werden kan, daß ihr eigener gottesdienstlicher Lehrbegrif sie dazu nicht verpflichte: welches aber alsdenn gegen die oben ertheilte Entscheidung gar nicht streiten, folglich auch kein Einwurf dagegen seyn, sondern sie vielmehr bestätigen würde.

Und 3) daß da niemand sein eigen Gewissen verletzen dürfe um des Gewissens anderer willen: das Gewissen der Christen nicht nur eben dieselbe Achtung verdiene als der Juden, sondern auch bey allen Fällen des Widerspruchs von einer christlichen Obrigkeit vorgezogen werden müsse; die demnach nicht unrecht thun könne, sich nicht nach der Juden Gewissen zu richten, sondern beim jüdischen Gottesdienst in ihrem Lande alles zu verbieten, dessen Erlaubnis ihr Gewissen nicht verstaten wolle.

Welche verworrene Vorstellung dieser Entscheidung ebenfalls nicht entgegen gesetzt werden kan, wenn sie gehörig aus einander gesetzt wird.

Denn (1) darf und sol der christliche Gottesdienst um des jüdischen willen weder verboten, noch im allergeringsten verändert werden; welches letztere nur zu besorgen wäre, wenn von einer gottesdienstlichen Gemeinschaft der Christen und Juden geredet würde. Da nun bey einer blos bürgerlichen Gemeinschaft derselben die Christen sowol als Juden nicht nur ihren besondern nach eigenem Gewissen eingerichteten Gottesdienst haben und behalten: so findet der vorgegebene Fall eben so wenig stat, als dergleichen Widerspruch des Gewissens verschiedener Leute in Absicht des gottesdienstlichen Lehrbegrifs die Verletzung desselben bey einigen notwendig oder rechtmäßig machen kan, wenn oder so lange die Beobachtung des seini- gen bey einem jeden möglich bleibet.

(2) Ist jederman verbunden, sich dessen zu enthalten, wozu er in seinem Gewissen nicht verpflichtet ist, wenn es gleich nach demselben erlaubt und unverbotten bleibt, so bald und so lange andere dadurch geärgert werden: noch vielmehr aber ist jeder.

jederman verpflichtet, andere niemals zu etwas weder zu überreden, noch viel weniger aber zu nötigen, das wieder derselben ob gleich irrendes Gewissen streitet; indem da durch unausbleibliche Versündigungen verursacht werden. Daher kan niemand sein eigenes Gewissen allein zum einigen Bestimmungsgrunde seines Verhaltens gegen andere, noch viel weniger aber des Gebrauchs seiner Gerichtbarkeit und Herrschaft über derselben Gottesdienst gebrauchen, mit Ausschliessung und Beiseitsetzung des Gewissens anderer, deren Verhalten durch verbindliche Vorschriften bestimmt und eingeschränket werden sol.

(3) Solte eine christliche Obrigkeit glauben, daß sie theils aller ihrer Unterthanen gottesdienstlichen Lehrbegriff zu bestimmen berechtiget und verpflichtet sey; theils nichts dulden könne in ihrem Lande, ohne es zu billigen, genem zu halten und gut zu heißen; theils sich niemals nach ihrer Unterthanen Gewissen richten könne, ohne bey Verschiedenheit und Widerspruch der Einsichten ihr eigenes Gewissen zu übertreten und zu verletzen: so ist zwar kein Zweifel, daß sie nach solcher ihrer Ueberzeugung handeln müsse, dabey aber eben auch so unleugbar, daß theils solche vermeinte Verbindlichkeit aus unrichtigem und irrendem Gewissen herrühre, folglich nach Maasgebung der jedesmaligen Möglichkeit besserer und richtigerer Einsicht sündlich sey, theils alsdenn die gesamte Duldung der Juden wegfalle. Da nun alhier nur davon gehandelt wird, was dem richtigen Gewissen nach geschehen könne und müsse, auch die Rechtmäßigkeit der Duldung des jüdischen Gottesdienstes bey dieser Frage bereits vorausgesetzt wird: so kan aus dem angeführten Grunde nichts entschieden werden: weil zwar ein jedes Gewissen alle Uebertretung desselben zur Sünde, nicht aber alle Beobachtung, oder alles, was demselben zu Folge geschiehet, rechtmäßig machen kan; so nur beim richtigen Gewissen stat findet. Beobachtet eine christliche Obrigkeit ihr richtiges Gewissen und die in der götlichen Offenbarung sowol als dem Naturgesetz gegründete Obliegenheiten: so richtet sie sich eben dadurch, daß sie der Juden Gewissen nicht verletzet, nach ihrem eigenen Gewissen.

Bey der dritten Frage

mus ein nötiger Unterscheid gemacht und beobachtet werden, wenn die

Beantwortung

richtig, behutsam, hinlänglich und fruchtbar eingerichtet werden sol.

1) Der Widerspruch gegen die christliche Lehre bey den Juden kan auf verschiedene Art eingetheilet werden: (1) in den öffentlichen oder feierlichen, und geheimen oder besondern. Da zur erstern Art sowol der Widerspruch gehöret, der in ihren gottesdienstlichen Versammlungen; als auch der in solchen Schriften geschiehet, die in dem Gebiet eines christlichen gemeinen Wesens geständlich gedruckt worden und öffentlich verkauft werden: zur andern aber der Widerspruch, der theils bey ihrem geheimen Gottesdienst und besondern Unterrichte der Jugend, auch unter

ein

einander angestellten Unterredungen und Führung gottesdienstlicher Streitigkeiten geschieht; theils bey Vertheidigung ihrer Lehre in Unterredungen mit Christen, so dieselben zu bekeren und von ihren Irthümern zu überzeugen suchen; theils in solchen Streitschriften, die entweder ungedruckt bleiben, oder auswärts gedruckt und heimlich gehalten werden.

(2) in den ausdrücklichen, eigentlichen oder namentlichen, und allgemeinen oder entfernten. Da die erstere Art allerdings auch denjenigen Widerspruch mit unter sich begreift, der unter symbolischen Benennungen der Christen oder Christi geschieht, ingleichen durch Meldung solcher Unterscheidungsstücke, so dieselben ausschließungsweise bezeichnen.

(3) in den notwendigen oder Vertheidigungs-, und unnötigen oder Beschuldigungswiderspruch. Da zu dem erstern aller Widerspruch gehöret, der sowol aus wesentlichen Stücken und notwendigen Folgen des gottesdienstlichen Lehrbegriffs der Juden bestehet, ohne dabey den Christen etwas anzudichten, so theils unerweislich ist, theils ihrem wahren Lehrbegriff offenbar widerspricht; als auch auf blossen Vortrag, auch Verantwortung und Vertheidigung ihres Lehrbegriffs bey Führung von Streitigkeiten über denselben abzielet: zu dem andern aber theils aller Angriff der Christen, sonderlich gemeine Glieder ihrer gottesdienstlichen Gesellschaft an ihrem Lehrbegriffe irre zu machen und zum Abfal von demselben zu verleiten; theils aller Widerspruch, der entweder auf einer Verdrehung und Verfälschung unsers Lehrbegriffs, oder erdichteten Fabeln und erweislich falschen Erzählungen beruhet.

(4) in den bescheidenen, glimpflichen, oder gemäßigten, und unbescheidenen, ja schimpflichen und lästerhaften Widerspruch, wodurch Christo oder den Christen Dinge aufgebürdet, auch Benennungen fälschlich beigeleget werden, die eine bürgerliche Schande verursachen, und jemand im gemeinen Wesen verächtlich, ja der Vorzüge bürgerlicher Gesellschaften unfähig, machen sollen.

2) Wenn dis vorausgesetzt wird: so folget daraus mit Zuziehung der vorhergehenden Abhandlung,

(1) daß eine christliche Obrigkeit den in ihren landen geduldeten Juden nicht nur alle eigentliche Beschimpfung und lästerung der christlichen lehre, sondern auch alle öffentliche und namentliche Bestreitung derselben, sonderlich die aus feindseligen Beschuldigungsangriffen bestehen, verbieten, und die Uebertretung solcher Verbote bestrafen könne, ohne dadurch einigen Gewissenszwang zu verfügen.

(2) daß weder der allgemeine und entferntere öffentliche, noch auch der namentliche und ausdrückliche Vertheidigungswiderspruch gegen die christliche lehre den Juden ohne Gewissenszwang könne verboten werden, sonderlich wenn in dem letztern Falle nötige Bescheidenheit gebraucht und bürgerliche Beschimpfungen vermieden werden; wobey doch bürgerliche Bescheidenheit mit gottesdienstlicher Ehrerbietigkeit nicht zu verwechseln ist.

(3) daß

(3) daß den Juden nicht alles als falsche Beschuldigungen der Christen, noch weniger aber als Gotteslästerungen angerechnet werden könne, was unserm christlichen Lehrbegriffe nach davor zu halten ist; sondern nur die Fällung solcher Urtheile, die ihr eigener Lehrbegrif nicht notwendig mit sich bringet und wovon ihnen die Unrichtigkeit und Unerweislichkeit dargethan werden kan, wenn dadurch die Schranken eines gottesdienstlichen Eifers übertreten und bürgerliche Beschimpfungen unleugbar gesucht werden. Wogegen sehr häufig gehandelt wird bey den gewöhnlichen Beurtheilungen der jüdischen Lästerungen: indem man dahin nicht nur solche von ihnen gebrauchte Benennungen Christi rechnet, die notwendige Folgen ihres Lehrbegriffs sind und nichts schimpfliches mit sich führen, wie in dem altdorffischen Bedenken von der Benennung מ דargethan worden, auch von verschiedenen andern unleugbar ist, als אלהי נכר, אלא, עבודה זרה; sondern auch dergleichen Ausdrücke, die unserm eigenen Lehrbegriffe nach nicht unrichtig sind, als הנצרי oder תלוי, wenn gleich die von einigen Juden gebrauchte Deutung dieses Worts, etwas zweifelhaftes oder Streitiges und ungewisses anzuzeigen nicht statfinder, sondern die gewöhnlichste Bedeutung einen Gehängten oder Gekreuzigten anzudeuten, gemeinet wird; indem wir uns des Kreuzestodes Christi nicht schämen dürfen. Gleiche Bewandnis hats mit der Benennung אשם שו, die Joh. Andr. Lissmenger unter den gehäufsten Namen und Ausdrücken, so die Juden von Christo gebrauchen, im entdeckten Judentum Theil 1 c. 2 nicht mit angeführt hat, ob sie gleich gar nicht selten und keinem Juden leicht unbekant ist: als welche in der That eine versteckte Bezeichnung des Ausdrucks Talui ist. Denn da im Talmud in der Mischna זכחים der Ordnung קרשים im פרק ה sechs Arten der אשמות oder Sünd- und Schuldopfer bestimmt werden, welche Stelle in allen jüdischen Nachsors im ersten Abschnitt שחרית anzutreffen ist, als in der Sulzbacher Ausgabe Bl. 4 S. 2; unter solchen 6 Arten aber die letzte תלוי אשם heist, ein Schuldopfer, so über zweifelhafte Handlungen gebracht werden mus, als wenn jemand, wie die Erklärung lautet, etwas gegessen, davon er selbst nicht gewis weis, ob es eine reine oder unreine Speise gewesen: so ist gar begreiflich, warum die Juden Christum Ascham schischi nennen, weil dasselbe ein Ascham talui ist, ob gleich dis letzte Wort in demselben Ausdruck unstreitig keinen Gekreuzigten oder Gehängten bedeuten kan. Eben so wenig ist vor eine Lästerung zu halten, wenn die Juden Christum אמתו האש, oder האיש ההוא, oder ההוא גברא, oder פלוני nennen. Denn obgleich alle diese Ausdrücke deutlich genug eine Weigerung der rümlischen Meldung desselben anzeigen, die ihr Lehrbegrif nicht zulasset; so ist doch auch dergleichen Vermeidung aller ausdrücklichen und namentlichen Meldung keine eigentliche Beschimpfung. Mit den Benennungen aber, wenn unser hochgelobter Heiland מזור oder בן הנרה genannt wird, hats eine andere Beschaffenheit: indem dieselben sowol als die Namen

D

בן מטרא

אמר בן פנחס וכן פנחס אר"י auf den lügenhaftesten Fabeln von Christo beruhen, deren Unrichtigkeit viele Juden selbst erkennen, und daher die Erzählungen der Toleboth Jeschu verwerfen, zur Rettung der Stellen des Talmuds aber, wo dergleichen vorkommt, vorgeben, daß darin von einem andern Jesu, als an den wir Christen glauben, die Rede sey. Ob nun gleich die Juden nicht gezwungen werden können, diese Lügen vor unrichtig und falsch zu erkennen: so kan ihnen doch der Gebrauch solcher Ausdrücke und Benennungen Christi verboten werden, die blos daraus herrühren und eine bürgerliche Beschimpfung anzeigen sollen, ohne daß eine notwendige Verbindung solcher Fabeln und ihrer Folgen mit ihrem Lehrbegrif dargehan werden könne.

3) Woraus sich noch weiter ergiebet, daß in Absicht jüdischer Bücher

(1) zwar aller öffentliche Druck und Verkauf solcher Bücher, die mit Lästerungen und Beschuldigungswiderspruch der Juden angefüllet sind, in christlichen gemeinen Wesen verboten werden könne:

(2) hingegen weder aller Gebrauch ihrer Streitschriften denselben verboten werden könne; noch auch dergleichen Zerstückelung alter und auswertiger Bücher durch Vertilgung oder Auslöschung aller Stellen, die einen Widerspruch gegen die christliche Lehre enthalten, notwendig und ratsam sey.

Welches auf folgenden

Entscheidungsgründen

beruhet.

1) Weil nicht nur die Annemung eines gottesdienstlichen Lehrbegrifs dergestalt mit Verwerfung des Gegentheils und aller dawieder streitenden Irrtümer zusammenhängt; daß diese letztere unmöglich unterbleiben kan, wenn die erstere aufrichtig ist und auf einer götlichen Verbindlichkeit des Gewissens beruhet: sondern auch theils die Auslegung einer götlichen Offenbarung, theils die Bestimmung des eigentlichen Erkenntnisgrundes eines gottesdienstlichen Lehrbegrifs eben sowol, ja noch vielmehr auf eigene Einsicht und Ueberzeugung ankommen mus, als die Bestimmung des daraus hergeleiteten Lehrbegrifs selbst. Da nun der Widerspruch der Juden gegen die christliche Lehre an sich überhaupt eine notwendige Folge ihres Lehrbegrifs ist, auch grossen Theils entweder auf ihrer Auslegung gemisdeuteter Schriftstellen, oder auf der vermeinten Götlichkeit und Verbindlichkeit ihrer väterlichen Ueberlieferungen und der Aussprüche ihrer vormaligen Lehrer beruhet: so kan derselbe nicht durchgängig verboten werden, ohne die Juden zu einer Uebertretung gottesdienstlicher Pflichten und Verletzung ihres irrenden Gewissens zu nötigen. Zumal da das Bekentnis götlicher Wahrheiten, und der Unterricht der seinigen in denselben, so von Verwerfung entgegenstehender Irrtümer nicht getrennet werden kan, unserm eigenen Lehrbegrif nach eine so allgemeine Obliegenheit gottesdienstlicher Gesellschaften ist; daß

daß die Leistung und Beobachtung derselben auch dem irrenden Gewissen nicht gänzlich versagt werden kan, ohne unrechtmäßigen Zwang zu gebrauchen. Womit zu vergleichen ist, was bereits oben in der vierten Antwort auf den ersten Einwurf bey der ersten Frage vorgestellt worden.

2) Weil alle übertriebene Härte und Gewaltthätigkeit des Gewissenszwanges in dieser Sache, nicht nur vergeblich und fruchtlos ist, oder die gesuchte Absicht nicht erreicht: sondern auch an dessen stat weit größern Schaden thut und den abgezielten Endzweck mehr hindert, als befördert; folglich unterbleiben müste, wenn sie gleich sonst noch so rechtmäßig wäre. So aus folgenden Vorstellungen erhellen kan.

(1) Je scharfer alle Spuren eines merklichen Widerspruchs gegen die christliche lehre aufgesucht und bestraft worden: je fruchtbarer sind die Juden an Erfindungen gewesen, denselben versteckter einzukleiden und unvermercker, wenigstens Christen unkentlicher zu machen. Welches am häufigsten durch den Gebrauch von Schriftstellen und biblischen Redensarten geschehen, die theils durch eine entferntere Folgerung dahin gedeutet, theils durch sehr willkürliche Verknüpfung zur Bezeichnung Christi und seiner lehre bestimmt worden. Woraus der nachtheilige Schaden entstanden, daß alle solche Anwendungen und Deutungen bey aller Willkürlichkeit ihres Ursprungs von den Juden mit der Zeit vor eigentliche Auslegungen und wesentliche Stücke des Verstandes der heiligen Schrift angesehen worden. Welche Misdeutung der heiligen Schrift weit mehr Vorurtheile nach sich gezogen und ihrer Ueberzeugung hinderlicher ist, als irgend einiger Ausdruck ihres gottesdienstlichen Abscheues gegen unsere lehre mit eigenen Worten seyn können.

(2) Je dunkeler und versteckter dieser Widerspruch von den Juden in ihren Schriften ausgedruckt werden müssen, und je mehr Stellen ihrer Lehrbücher und Streitschriften, auch Gebeter, ihnen ausgestrichen und öffentlich zu gebrauchen verboten worden: je nötiger ist die mündliche Fortpflanzung und Ueberlieferung solcher Deutungen sowol als dieser verbotenen und zerstückelten Stellen bey den Juden geworden; die sich ihren Vorurtheilen nach vor verpflichtet gehalten, um so viel geflissentlicher das Andenken und die Fortdauer dieses Widerspruchs zu erhalten, je heftiger derselbe bestritten worden. Welche mündliche Ueberlieferung um so viel leichter gewesen, da gemeinlich in dergleichen zerstückelten Büchern die ausgelöschten, durchstrichenen und unleserlich gemachten Ausdrücke und kürzere Stellen aus dem Zusammenhange leicht erraten werden können, auch in neu gedruckten Büchern von dergleichen Art die Plätze dieser verbotenen Stellen häufig leer gelassen werden, das Andenken solcher Auslassung fortzupflanzen, auch das ausgelassene desto leichter beizuschreiben. Wodurch es denn geschehen, daß die geflissentliche Sorgfalt solcher mündlichen Fortpflanzung dieses Widerspruchs eine weit häufigere Wiederholung und nachdrücklichere Einschräpfung desselben durch mündlichen Unterricht verursacht, und einen tiefern

fern Eindruck in die Gemüter derer, welchen solche Geheimnisse anvertrauet worden, nach sich gezogen, als der ungehinderte Widerspruch jemals erfordern und verstaten können.

(3) Da die Unterdrückung und gewaltsame Hinderung eines Widerspruchs keine Hebung und Beantwortung desselben ist, vielmehr den scheinbaren Verdacht wo nicht einer gänzlichen Unmöglichkeit, doch sehr grossen und mislichen Schwierigkeit derselben verursacht; folglich einen Widerspruch zufälliger Weise erheblicher und gefährlicher macht als er sonst wol seyn würde, wenigstens seine Achtung und die Einbildung einer besondern Stärke desselben vermehret: so ist dergleichen Erfolg bey der Schärfe gegen den Widerspruch und die Bestreitung unserer Lehre von den Juden unausbleiblich und auf mancherley Weise nachtheilig. Daher der Vertheidigung unserer Lehre dadurch ein wahrer Dienst geleistet, auch die Ueberzeugung und Wiederlegung der Juden sehr erleichtert worden, daß verschiedene Schriftsteller die geheimsten und heftigsten, auch zum Theil mit schimpflichen Ausdrücken und wirklichen Lästerungen angefüllten Streitschriften und Widersprüche der Juden durch öffentlichen Druck bekant gemacht haben. Seitdem die verschiedenen Niz-zachon und toledoth Jeschu, auch das Chissut Emunah bekant worden und in mehrerer Hände kommen, als sie vorher gewesen, ehe Zackspan, Wagenseil und Ulrich dieselben herausgegeben, ist ein grosser Theil ihrer Gefährlichkeit weggefallen und die Einbildung ihrer Unbeantwortlichkeit thätig genug gehoben worden. Selbst den Christen ist zur Wiederlegung und Ueberzeugung der Juden, auch Vertheidigung und Rettung ihrer eigenen Lehre daran gelegen, den Widerspruch und die verschiedenen Einwürfe, Ausflüchte und Vorurtheile dieser Gegner zu wissen, um denselben hinlänglich begegnen zu können: und bey den Juden ist es keine geringe Hindernis ihrer Ueberzeugung, daß der gröste Theil derselben und der gemeine Man unter ihnen bey nahe durchgängig in der Einbildung stehet, daß ihre Lehrer und gelehrte Schriftsteller grosse, wichtige und erhebliche Dinge gegen die christliche Lehre vorgebracht, die ihnen selbst unbekant seyen, daher sie solche Unwissenheit zum Vorwande gebrauchen, sich auf keine Vorstellung einzulassen; daß es also dem Christentum zum Vortheil gereicht, wenn den Juden dergleichen Ausflucht und Vorwand benommen, ja durch die Bekantmachung und Verstattung ihres Widerspruchs jederman unter ihnen in den Stand gesetzt wird, die Unerheblichkeit und Unrichtigkeit desselben einzusehen. Wir haben nicht die geringste Ursach, den jüdischen Widerspruch zu scheuen oder zu fürchten: zumal da auch die Feindseligkeit und Lästerung bey gottesdienstlichen Streitigkeiten demjenigen zum Nachtheil gereicht, der sich so elender Mittel bedienet und in Ermangelung tauglicher Gründe zu dergleichen Waffen greift; ja Widersachern solcher Art zu viel Ehre wiederfähret, wenn den Ausdrücken ihres gottesdienstlichen Hasses, blinden Eifers und ungläubigen Irrtums so viel Erheblichkeit beigelegt wird, eine Beschimpfung daher zu besorgen und sich des Gebrauchs der obrigkeitlichen Gewalt dagegen benötigt zu glauben.

Was

Was dawieder eingewandt werden kan, bestehet in folgenden
Zweifelsgründen.

1) Die unumschränkte Freiheit alles ersinlichen Widerspruchs und ungescheuten Lasterung der Juden störe selbst die öffentliche Ruhe des gemeinen Wesens, und könne denselben ohne Nachtheil der nötigen Ehrerbietigkeit, so sie Christlichen gemeinen Wesen und Obrigkeiten schuldig sind, nicht verstattet werden.

Worauf zur Antwort dienet:

(1) daß solcher Einwurf wieder die vorhergehende Entscheidung im geringsten nicht streite, vielmehr der richtige Inhalt desselben darin bereits enthalten sey.

(2) daß der Schluß von der Unzulässigkeit alles ersinlichen Widerspruchs auf die Unzulässigkeit irgend einiges ersinlichen Widerspruchs nicht nur unermeslich falsch seyn, sondern selbst wieder den alhier angeführten Grund solcher Unzulässigkeit streiten würde.

2) Dieser Widerspruch und die gesamte Lasterung gegen die christliche Lehre sey nicht nur eine schwere und unverantwortliche Sünde, deren sich christliche Obrigkeiten durch ertheilte Erlaubnis derselben unmöglich theilhaftig machen können: sondern gereiche auch den Christen selbst zum Aergernis und Anstos, wodurch mancher zur Verachtung und Geringschätzung seines eigenen Lehrbegriffs und Gottesdienstes verleitet werden könne.

Welcher Einwurf wegfällt, wenn dabey erwogen wird:

(1) daß einer christlichen Obrigkeit nicht zugemutet werde, weder den Widerspruch, noch vielweniger aber die eigentlichen Lasterungen der Juden zu erlauben: sondern nur den Gebrauch ihrer Zwangsgewalt nach Erfordern der Ruhe und Wohlfart der bürgerlichen Gesellschaft und nach Masgebung der Vorrechte des Gewissens einzuschränken. So wenig eine gottselige Obrigkeit die Heuchelei und den unbesorgten Zustand ihrer Unterthanen erlaubet, wenn sie mit dem Zwange der Strafen dagegen nicht verfäret: eben so wenig kans als eine Erlaubnis, folglich Theilnehmung an diesem sündlichen Verhalten der Juden angesehen werden, wenn eine christliche Obrigkeit die Andung desselben, so weit die bürgerliche Ruhe des gemeinen Wesens dadurch nicht gestöret wird, Gott überlässet.

(2) daß man fremder Sünden nur alsdenn und dadurch theilhaftig werde, wenn man entweder eine mögliche Misbilligung, Verabscheuung, Hinderung und Andung derselben wissentlich unterläst, oder dieselbe, wonicht durch Beförderung und Veranstaltung, doch wenigstens durch Rechtfertigung, Genemhaltung und Nachahmung gutheisset: welches alles von dem gegenwärtigen Falle unleugbar höchst verschieden und entfernet ist. Folglich müsten viel irrige und gefährliche Vorurtheile angenommen werden, wenn aus dem angeführten Grunde diese Entscheidung bestritten werden sollte: als daß alles vor unsündlich und verantwortlich oder rechtmäßig

zu halten sey, worauf sich obrigkeitliche Andung und Gerichtbarkeit nicht erstreckt; daß keine Misbilligung, Verabscheuung und Hinderung von Sünden ohne Gewaltthätigkeit statfinde; daß die Beisorge und Flucht der Theilnehmung fremder Sünden allen Gebrauch von Mitteln dagegen rechtfertige, so unrechtmäßig dieselben auch sonst seyn mögen.

(3) daß der Christen Aergernis theils eher aus dergleichen Schriften zu besorgen sey, als Eisenmenger und Christlieb gellefert haben, wodurch der Juden Widerspruch gegen Christum und die christliche Lehre nach der ärgsten Deutung im schlimmsten Verstande dem gemeinen Man in teutscher Sprache bekant gemacht wird; theils nicht anders als auf rechtmäßige Weise und durch erlaubte Mittel zu heben und zu verhüten sey, wo man daraus nicht eine Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit zur gewaltsamen Ausrottung des ganzen Judentums herleiten wil; theils von Seiten der Christen gewis ein genommenes Aergernis seyn würde; theils dergleichen Einschränkung dieses Widerspruchs nur mit Recht erfordere und nötig mache, als in der Entscheidung bereits angezeigt worden; theils denjenigen nicht zugerechnet werden könne, die sich des Gewissens wegen des Gebrauchs gewaltsamer Mittel enthalten, um nicht anstat geduldeter genommenen Aergerniß gegebene zu verursachen.

Und 3) dieser geduldete Widerspruch hindere unstreitig die Beförderung der Juden gar sehr, welche durch die häufigen Vorurtheile gegen die christliche Lehre, auch eingewurzelte Feindseligkeit und Lasterung gegen Christum notwendig schwerer gemacht werde, als sie nach Hebung und Wegschaffung dieser Hindernis seyn und bleiben würde.

Welches ziemlich scheinbar wäre, wenn nicht

(1) die ganze Rechtmäßigkeit solcher Hinderung dieses Widerspruchs durch obrigkeitlichen Zwang dabey schon vorausgesetzt werden müste: indem es sonst höchst unverantwortlich und strafbar seyn würde, etwas böses und unrechtmäßiges zu thun, damit gutes daraus komme Röm. 3, 8.

auch (2) auffer dem, was oben beim zweiten Entscheidungsgrunde dieser Frage angefüret worden, die Erfahrung unstreitig das Gegentheil bezeuget, ja die Erbitterung und Feindseligkeit der Juden durch allen Gewissenszwang und die gesamte gegen ihren gottesdienstlichen Widerspruch gebrauchte Gewalt obrigkeitlicher Gesetze notwendig zunehmen, und eben daraus eine nicht geringe Anzahl neuer Vorurtheile und Hindernisse entstehen mus.

Ben der vierten Frage von Wegschaffung alles dessen aus dem Gottesdienst und den Gebeten der Juden, so auf die christliche Lehre gedeutet und als ein Widerspruch gegen dieselbe, oder Zeichen eines Hasses gegen die Christen angesehen werden könne: mus die gesamte
Be-

Beantwortung

nach Masgebung dessen, was bey der dritten Frage abgehandelt worden, eingerichtet werden. Welche demnach darauf hinaus läuft,

1) daß zwar alle Stellen gottesdienstlicher Formeln verboten werden können, die eine schimpfliche und lästerhafte Bestreitung der christlichen Lehre enthalten; wenn solches gleich nicht namentlich oder ausdrücklich geschiehet, doch mit solchen Ausdrücken, die notwendig von den Christen und ihrem Gottesdienst allein und ausschließungsweise verstanden werden müssen: im geringsten aber dahin nicht zu rechnen seyn, weder die Stellen, so nur folgerungsweise auf eine entferntere Art durch den Inbegriff des besondern und einzeln unter dem allgemeinen, die christliche Lehre mit betreffen; noch auch diejenigen, so zwar auf dieselben gedeutet werden können, doch aber auch eines andern Verstandes von hinlänglicher Erweislichkeit nach allgemeinen Auslegungsregeln fähig sind, wenn gleich dargethan werden kan, daß sie von einigen Juden wirklich so verstanden werden. Daher die Stellen, so die Abgötter und derselben Verehrung bestreiten, oder auch irgläubige Lehre, fremden und falschen Gottesdienst, und Absal vom wahren Gott, verwerfen und misbilligen, den Juden nicht verboten werden können; wenn gleich noch so erweislich ist, daß dieselben nicht nur die Christen mit darunter begreifen, sondern sie auch hauptsächlich und zunächst auf die Christen deuten, als welches an solchen Orten sehr natürlich, ja unausbleiblich ist, wo sie keine andere irgläubige Völker vor sich sehen, als uns Christen, die sie ihrem irrigen Lehrbegriff nach dahin rechnen, ja demselben zu Folge nicht anders als dergestalt beurtheilen können.

2) daß zwar alle Stellen solcher Formeln den Juden zu verbieten und zu bestrafen seyn, die entweder eine bürgerliche Feindseligkeit gegen die Christen, deren gemeinem Wesen und Herrschaft sie unterworfen sind, ausdrücklich anzeigen, oder gar von aufrübrigem Inhalt seyn solten, eine Empörung und Ergreifung der Waffen gegen christliche Obrigkeiten zu rechtfertigen, und Unterthanen zur Vermünschung derselben sowol als Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen dieselben aufzuwiegeln; indessen dahin nicht zu rechnen seyn solche Stellen, die entweder einen blossen gottesdienstlichen Abscheu gegen falschen Gottesdienst und desselben Anhänger ausdrücken; oder Klagen über erlittene Gewaltthätigkeit und Unrecht mit Anrufung göttlicher Hülfe zur Befreiung enthalten; oder aus göttlichen Weissagungen und Verheissungen sowol gegen sein Volk als Drohungen gegen desselben Feinde bestehen; wenn gleich noch so erweislich zu machen wäre, daß in allen dergleichen Stellen die Christen von den Juden, wo nicht allein und ausschließungsweise, doch hauptsächlich und vorzüglich gemeinet seyn.

Welches alles auffer dem, was bereits bey der dritten Frage angeführt worden, aus folgenden

Ent.

Entscheidungsgründen

erhellet.

1) Weil alles weitere Verfahren in diesem Stück, wenn die angezeigten Schranken überschritten werden, eine beständige Veränderung der gottesdienstlichen Formeln der Juden erfordern würde, ja ins unendliche fortgehen müßte: indem die unerschöpfliche Erfindung neuer Deutungen der entferntesten Stellen auf diesen Widerspruch, dazu sie sich ihrem irrenden Gewissen nach vor verpflichtet halten, eine unaufhörliche Verwandlung und Zerstückelung ihres Gottesdienstes nach sich ziehen mus. Woran niemand leicht zweifeln wird, dem die vielen Arten der möglichen Deutung eines Ausspruchs ganz etwas anders als der buchstäbliche Wortverstand erfordert und verstattet, bekant sind, so die Juden nach ihrer neuern cabbalistischen Auslegung der heiligen Schrift zu gebrauchen pflegen, bald durch die Gematriam oder Ausrechnung der Summen, so aus den Zahlbedeutungen der Buchstaben verschiedener Worte herauskommen, derselben Bedeutungen herzuleiten; bald durch das Notarikon die einzelnen Buchstaben eines Worts, als Anfangs- oder Endbuchstaben, eben so vieler besondern Worte anzusehen; bald durch die Temuram die Ordnung der Buchstaben eines Worts oder Ausspruchs zu verändern, um andere Worte und Aussprüche von verschiedener Bedeutung herauszubringen; ja selbst die verschiedene Zeichnung der Züge und Stellung gewisser Buchstaben in Schriftstellen als einen Bestimmungsgrund entfernter Bedeutungen anzusehen. Wovon ein Beispiel aus Joh. Burtorfs Briefe an Matth. Martinium vom Jahr 1606 verglichen zu werden verdienet, so Joh. Alb. Fabricius in dem syllabo scriptorum qui veritatem religionis christianae asseruerunt c. 37 §. 2 p. 664 aus der bibliotheca bremensi class. 4 p. 601 angeführet: alium librum eadem opera ante sex annos conceptum ac prope absolutum adhuc supprimo. Is continebit causas odii Iudaeorum in omnes gentes ac mundi populos, omnium autem maxime in Christianos; initium, progressum, continuationem, blasphemias duras, conuitia in Christum, Christianorum magistratum, christianos omnes, imprecationes et illis similia, non quidem illa ex scriptis baptizatorum Iudaeorum (quibus non semper fides habenda), sed ex ipsissimis libris circumcisorum Iudaeorum, quantum quidem mihi videre contigit. Spem huius facio in aliquo loco scholae iudaicae. Placet habere exemplum? dabo, sed secretum esse cupio. Vidisti aut videre potes Pl. 80 in חזיר מהער litteram ץ suspensam supra vocem. Quaeritur quare? Quidam Iudaeorum mysterium explicant vt possunt. Ego legi in Cad bakkaemach, cuius R. Bechai auctor est, rationem diram: littera Ain suspensa est, vt sint sic omnes credentes in suspensum illum, sc. Christum. Vis plura? quis porcus ille de silua? respondent, Christum esse, qui vineam Israelis suffodit. Quorsum ergo

ergo typographi nostri hanc scribendi rationem imitantur, פֶּרֶשׁ עַל פְּנֵיהֶם
 si studio facerent. Hoc vnum ex secretis, quod paucis notum esse puto. Aus
 welcher merkwürdigen Stelle deutlich genug erhellet, (1) daß die unschuldigsten Din-
 ge und die allerunverdächtigsten Aussprüche und Stellen solchen möglichen Mis-
 bräuchen unterworfen seyn; (2) daß die dergestalt gemisbrauchte und gemisdeutete
 Stellen selbst dadurch nicht in Lasterungen verwandelt werden; (3) daß dergleichen
 boshafte Deutungen unmöglich allen Juden aufgebürdet werden können, die zu-
 wellen den wenigsten unter ihnen bekant sind; (4) daß gewissenhafte und behutsa-
 me Schriftsteller billig Bedenken tragen, solchen geheimen Misbrauch zum Aerger-
 nis vieler Leser weiter auszubreiten und bekanter zu machen als er vorher wol gewes-
 sen; da unstreitig manche Juden erst durch dergleichen Beschuldigung von Chri-
 sten solche geheime und ihnen unbekant gewesene Lasterungen erfahren und auf die
 Sprünge der Nachahmung derselben in ähnlichen Fällen gebracht werden; ja (5) daß
 nicht nur viel unschuldige Juden mit den schuldigen durch dergleichen Verbote lei-
 den würden und gekränkert werden, sondern auch in unaufhörlicher Gefar des Ver-
 lusts ihrer unverfänglichsten Gebetsformeln schweben müßten, wann dergleichen Er-
 findung von Misdeutung zur Lasterung dieselben verwerflich und strafbar machen
 solte. Wodurch sowol die Erbitterung derselben als auch der natürliche Verdacht
 zunehmen mus, daß dergleichen seltsame und willkürliche Deutungen, ja offenbare
 Verdrehungen von Stellen, von den Christen selbst vor gegründet gehalten
 werden.

2) Weil alsdenn vor allen Dingen die heilige Schrift selbst den Juden ver-
 boten werden müste: indem dieselbe solcher möglichen Misdeutung nicht nur eben
 sowol als andere Reden unterworfen ist, sondern auch häufig genug von Juden zur
 Bestreitung und Verlästerung der christlichen Lehre gemisbraucht wird; ja der-
 gleichen Stellen ihrer gottesdienstlichen Formeln, die so verfänglicher Deutung fä-
 hig sind, gemeiniglich aus derselben hergenommen werden, oder eine anspielende Be-
 ziehung und Verhältnis auf dieselbe enthalten.

Wogegen sehr unerheblich ist, was von
 Zweifelsgründen
 angefüret werden kan: dahin sonderlich das Vorgeben gehöret,

1) daß den Juden ohne Gewissenszwang in gottesdienstlichen Formeln al-
 les verboten werden könne, wovon erweislich zu machen, daß es theils von ihnen
 wirklich gegen die christliche Lehre gerichtet und von denselben verstanden werde,
 theils eine unstreitige Lasterung und unleugbare Unwarheit sey, theils aus einer bloß-
 sen Rachbegierde herrüre und auf den Untergang oder die Ausrottung der christli-
 chen gemeinen Wesen abziele, solches auch bereits gar häufig mit Nutzen von
 christlicher Obrigkeit geschehen sey: daher z. E. alle diejenige Verwerfung der
 Ab-

Abgötterey, so die Juden auf die Christenheit wirklich deuten; ferner alle Klagen über Verfolgung von derselben; ingleichen alles Gebet um Zerstörung der Reiche anderer Völker und der Helden, wodurch die Christen verstanden werden, ihnen untersagt werden müssen.

Worauf zu antworten ist

(1) daß nicht alles dem Gewissen nach rechtmäßig sey, was gegen die Juden auch von christlichen Obrigkeiten jemals verordnet worden, folglich Beispiele dieser Art nichts entscheiden; auch der Nutzen von dergleichen Zwange, woben die oben angezeigte Schranken nicht beobachtet worden, unerweislich sey, wenigstens durch den erweislichen Schaden weit überwogen werde: wozu noch kommt, daß eben diese häufigen Versuche der gänzlichen Wegschaffung alles Widerspruchs gegen die christliche Lehre in den gottesdienstlichen Formeln der Juden, bey der unaufhörlichen Fortdauer und Erneuerung des Vorgebens der Notwendigkeit neuer Durchsichtigung und abermaliger Reinigung derselben, die Vergeblichkeit und Fruchtlosigkeit solcher gesuchten Ausrottung aller möglichen geheimen Deutung nachtheiliger Stellen auf die Christen unwidersprechlich erweise.

(2) daß eine entfernte Deutung und Anwendung eines Ausspruchs und Ausdrucks auf etwas, von einer eigentlichen Auslegung desselben unterschieden werden müsse: ingleichen die Auslegung einzelner Juden, noch vielweniger aber derselben Folgerungsdeutung und Anwendung gewisser Stellen, mit Fug und Recht den Juden überhaupt nicht beigegeben und zugerechnet werden könne. Daher zum Beweise, daß ein Ausspruch jüdischer gottesdienstlicher Formeln einen solchen Verstand habe, der eine Lästerung ausmache, nicht hinreicht, daß ein und anderer Jude denselben solcher Stelle beigeleget, oder sie darauf gedeutet und dazu gebraucht; sondern notwendig erfordert wird, daß aus erweislichen Auslegungsregeln dargethan werde, dieselbe müsse dergleichen Verstand haben: auch in zweifelhaften Fällen die vortheilhafte Versicherung einiger Juden so viel gelten mus als die nachtheiligen Beispiele anderer.

(3) daß ein grosser Unterschied sey, eine künftige Aenderung des gegenwärtigen Zustandes, auch gemeiner Wesen, von Gott erwarten, ingleichen denselben um Erfüllung seiner Verheissungen, auch in Absicht leiblicher Wohlthaten und Errettungen, anrufen; und im Gegentheil solche Aenderung des Zustandes der gemeinen Wesen selbst durch unrechtmäßige Mittel veranstalten und zu bewerkstelligen suchen, oder sich selbst unrechtmäßiger Weise Hülfe schaffen und von einer vor nachtheilig gehaltenen Notmässigkeit fremder Herrschaft befreien. So wenig Christen dadurch gegen die Obrigkeit sündigen, daß sie um die Zukunft und Erscheinung Christi zum Gericht beten, obgleich mit dem Ende der Welt eine gänzliche Aufhebung der jetzigen bürgerlichen Gesellschaften verknüpft seyn wird: eben so wenig kan es den
Ju-

Juden zur Last geleet, oder als eine Beleidigung christlicher gemeinen Wesen angesehen werden, daß sie Gott um Erfüllung seiner ihnen Vorfaren ertheilten Verheißungen anrufen, wenn sie dieselben gleich unrichtig verstehen und auf eine leibliche irdische Glückseligkeit ihres Volks mit Beibehaltung ihres jetzigen Lehrbegriffs deuten.

(4) daß theils die Verfolgung und der Druck, den die Juden unter den Christen empfinden, nicht aller Orten aufgehöret, daher auch die allgemeinen Klagen darüber nicht falsch und ungegründet sind; theils die Beurtheilung desselben auf ihrer eigenen Empfindung beruhen müsse, was die Führung der Klagen darüber bey Gott betrifft, die jederman nach seiner Empfindung einzurichten berechtigt und verbunden ist; theils eine gottesdienstliche Gesellschaft nach der Verbindung ihrer Glieder von noch so verschiedenen Orten und Zeiten, göttliche Einsicht in alle des Gewissens wegen erlittene Drangsale zu suchen befugt und verpflichtet sey, welche Obliegenheit und Befugnis dem irrigen Gewissen so wenig als dem richtigen abgesprochen werden kan.

und (5) daß die obrigkeitliche Gerichtbarkeit nicht auf die Gedanken der Untertanen gehen könne, folglich auch beim Gottesdienst der Juden dem Zwang der Befehle nichts unterworfen sey, als was entweder aus dem erweislichen Wortverstände ausdrücklicher Stellen ihrer Formeln, oder aus ihrem anderweitigen allgemeinen Verhalten bey dem Gebrauch derselben, dargethan werden kan. Daher die geheimen Versündigungen der Gedanken durch innere Lästerungen, Feindseligkeit und Rachbegierde, göttlicher Beurtheilung überlassen werden müssen.

Wenn aber vorgegeben wird, 2) daß den Juden doch wenigstens verboten werden könne und müsse, dergleichen Deutung allgemeiner nachtheiliger Aussprüche, sonderlich von Schriftstellen und biblischen Redensarten, auf die Christen zu machen; zumal da verschiedene ihrer eigenen Lehrer solche Deutung selbst leugnen, verwerfen und von sich ablenen: so ist wol unleugbar

(1) daß diese Forderung, wenn und so fern sie auf öffentliche und ausdrückliche Deutungen gehe, in der Entscheidung der dritten Frage bereits enthalten sey, und nach Maasgebung derselben eingeschränkt werden müsse;

(2) daß wenn geheime Deutungen der Gedanken dadurch gemeinet werden, dergleichen obrigkeitliche Verordnungen blosser Ermahnungen und Vorstellungen werden müssen, ohne Zwang der Strafen;

(3) daß solche angeführte Aussprüche jüdischer Lehrer nicht nur unzuverlässig und einer blossen Ausflucht, obrigkeitliche Andungen abzuwenden, mit recht verdächtig seyn, sondern auch ohne Gewissenszwang andern Juden nicht aufgedrungen werden können. So wenig ohne Gewissenszwang den Protestanten verboten werden kan, den römischen Papst vor den Antichrist zu halten, ob gleich viele Lehrer derselben die Schriftstellen, so davon handeln, anders verstehen und auf denselben nicht deuten: eben so wenig kan den Juden aus dem Grunde verboten wer-





den, die christliche Lehre vor eine Art der Abgötterey zu halten und unter den Aussprüchen der heiligen Schrift von derselben zu verstehen, weil einige ihrer Lehrer sie davon ausgenommen haben, oder solches zu thun vorgegeben.

Was nun der oben geschehenen Anzeige zu Folge den zweiten Abschnitt dieses Bedenkens betrifft, darin Christliebs Verfahren in nähere Erwägung gezogen werden sol: so halte bey diesem Vorhaben am dienlichsten zu seyn, theils einige nähere Vorerinnerungen zu ertheilen, theils der Ordnung zu folgen, die der Herr D. Michaelis in seinem Bedenken bey gedachter Prüfung der ersten christliebischen Schrift erwälet; weil sowol auf diese Art den Einwendungen und neuen Ausflüchten der zweiten Schrift desselben am besten begegnet werden kan, als auch nach Christliebs eigenem Geständnis S. 6 seiner andern Schrift, diese Ordnung des Vortrages die beste ist, eine Wahrheit deutlich vorzustellen.

Zu den nötigen

nähern Vorerinnerungen

rechne folgende Stücke:

1. daß den Beschuldigungen und Anklagen getaufter Juden wieder ihre vor- malige Glaubensgenossen nicht sicher und zuverlässig zu trauen sey. Wovon in Joh. Ben. Carpzovs introductione in theol. iudaicam c. 11 §. 6 p. 87 bey der leipziger Ausgabe des Raym. Martini pugionis fidei eine merkwürdige Stelle vorkommt, die also lautet: fuerunt denique, et sunt etiamnum non pauci e gente iudaica oriundi, inque religione patria educati, qui conuersi ad christianam fidem theologiae iudaicae arcana se christianis prodituros gloriantur, neque fere est ex his suis ad nos accedentibus, qui non fidei suae, quam post susceptum baptismum profitetur nouus inter christianos profelytus, documentum aliquod daturus conuersionis, calamum in populares, quos deseruit, stringat. Quorum conatus raro quidpiam excludit solidi. Aut enim non serio rem agunt, sed circumuenire saltem christianos intendunt, quod seculo superiori Io. Pfefferkornius varia scriptitans, *speculum adhortationis iudaicae: de iudaica confessione: contra iudaeorum vsuras: de iudaeorum paschate: de abolendis iudaeorum libris*, sed ad suos postea relapsus et in vicinis Saxonum Halis ob blasphemias combustus; nostro vero Iul. Conr. Otto et ipse post christi- nae religionis professionem editumque librum nostratium manibus frequen- ter tritum *Gali Razia* ad vomitum rediens, testatum fecere; quibus tertium addas *Ferdin. Franc. Engelsbergerum* a Dn. Wagenfeilio in *confutat. carminis Rhipmanni* p. 188 etc. viuis coloribus depictum. Aut sine ordine, sine iudi- cio, sine omni eruditione paratragediant, et mendaciis atque calumniis in de- sertos populares effusis gratiam ambiunt christianorum, quod vnum egit

Sam.

Sam. Frid. Brenzius in leberide iudaeorum malitiam, fraudem, scelera, impietatem, blasphemias retegente et a Salman Zeui, Iudaeo Offenhusensi, libro apologetico sub theriacae iudaicae titulo excepta. Beiden Arten dieser Leute könten häufige neuere Beispiele beigefüget werden. Daher christliche Lehrer, so dergleichen Juden unterrichten und derselben Seelsorge verwalten, billig solch Bücherschreiber denselben wiederraten solten, so gemeinlich, wenn auch keine schlimmere Absichten dabey statfinden, auf eine Betteley und Gewinsucht abzielen, sonderlich aber dieselben von allen gehäßigen Beschuldigungen und Anklagen dieses Volks abhalten; und ihnen Pauli Muster zur Nachfolge vorstellen, der Apost 28, 19 bey der zu seiner eigenen Vertheidigung nötig gewesenenen Berufung auf den römischen Kaiser allen Verdacht sorgfältig abgelenet, daß er sein Volk etwas zu verklagen habe, ohnerachtet er auch in Absicht der Feindseligkeit desselben gegen die römische Landesherrschaft und Botmäßigkeit, dazu Gelegenheit und Ursach genug würde gehabt haben, wenn er solches vor erlaubt gehalten hätte.

2. Daß die oben bereits angezeigte Mutmassung von einem andern Verfasser dieser Schriften, mir nachher während der Ausfertigung dieses Bedenkens, nachdem die ersten Bogen bereits gedruckt gewesen, zuverlässiger bestätigt worden, durch Ueberreichung eines gerichtlichen Protocols, woraus folgende bedenkliche Umstände ersehe: 1) daß gedachter Christlieb seiner eigenen Aussage nach nicht teutsch schreiben könne, so die wenigsten Juden lernen, wenn sie gleich kümmerlich teutsch lesen können; 2) daß er seinem Vorgeben nach sein Buch einem namhaft gemachten Prediger seines Orts auf teutsch vorgesagt, der es so dann nachgeschrieben, daher er auch keine Handschrift davon habe; 3) daß er solch Buch auf anderer Anraten habe drucken lassen und sich deshalb ausser dem Gebiet seiner Landesherrschaft in eine gleichfals genante Reichsstadt begeben, alwo solcher Druck erfolget; 4) daß er von 2000 Exemplaren gedachten Drucks nur noch drey Stück besitze; 5) daß er sich im Verhör gegen die Juden sehr unchristlich bezeuget, sie Fleckleinsbuben genannt, und gedrohet, wo sie ihn ferner schmähen und schänden würden, wolle er sich wehren oder ihnen die Fenster einwerfen. Welches alles deutlich genug anzeigt, 1) daß Christlieb zu diesen beiden Schriften nicht viel mehr als seinen hergegebenen Namen beigetragen; 2) daß dieselben ohne gehörige Censur auf eine eben so unbefugte Weise heimlich gedruckt worden, als den Juden schuld gegeben wird, ihre verfänglichen Bücher auf solche Art zum Vorschein zu bringen; 3) daß die in diesen Schriften enthaltene Zeugnisse und Berufungen auf den Augenschein theils ungedruckter, theils seltener gedruckten jüdischen Bücher, theils lateinischer Schriften, sowol als alle Nachrichten und Versicherungen, die auf des Schriftstellers Aussage beruhen, ihre Glaubwürdigkeit verlieren; indem eines erdichteten, verstellten und vorgegebenen Zeugen Aussage keine Zuverlässigkeit haben kan: und 4) daß der

Prediger, so unter Christliebs Namen anfangs die Juden und hernach einen wohlverdienten christlichen Gottesgelerten angegriffen, seiner allgemeinen und besondern Obliegenheit weit gemässer würde gehandelt haben, wenn er theils lieber an wahrer Besserung und gründlicher Bekerung dieses unchristlichen Christliebs gearbeitet hätte, als ihn zu dergleichen Unternehmungen zu misbrauchen; theils bey geglaubter Verbindlichkeit zu solcher Prüfung der jüdischen Gebete in öffentlichen Schriften, dieselbe nicht versteckter Weise und heimlich an ungenannten Orten, sondern mit Beobachtung guter Ordnung und nach nötiger Durchsichtigung und erhaltenen Erlaubnis seiner Obern herausgegeben, ohne seinen Eifer auf so vielfältige Weise verdächtig und seine ganze Bemühung zu erlaubten und rechtmäßigen Absichten unbrauchbar zu machen.

3. Daß die öffentlichen Gebetbücher der Juden und liturgische Formeln ihres öffentlichen Gottesdienstes, der in christlichen Ländern geduldet wird, bereits so häufig untersucht und auf obrigkeitlichen Befehl durchgesehen worden, daß dergleichen Beschuldigung und Anklage grober Lästerungen, die darin befindlich seyn solten, heut zu Tage nicht vorgebracht werden kan, ohne solche Obrigkeiten, wenigstens die von ihnen dazu bestellte und gevollmächtigte Lehrer, einer unverantwortlichen Theilnehmung an solchen öffentlichen und groben Lästerungen zu beschuldigen; wozu ein sehr deutlicher und unwidersprechlicher Beweis unentberlich ist. *Joh. Wülfers* schreibt animadversion. in theriac. iudaic. cap. 5 §. 1 p. 306: et sane, si certae rei sunt indicia et manifesta exempla, tantum scelus Iudaeos in synagogis suis quondam, ut fertur, ausos, hodiernum audere nemo nisi vel mentis proflus impos, vel nefarius et scelestus animus id villo modo probabit, quamuis non diffitear me diu olim anticipitem haesitasse, annon *Hieronymus* et *Epiphanius* ex auditione tantum acceperint, *Iudaeos ter quotidie in synagogis suis, Iesu nostro impie maledicere eumque execrari*: adhibitis enim, quae typis hodie excusae sunt, et frequenter christianorum manibus teruntur, liturgiis eorum precumque libellis publicis, quotquot videre mihi contigit, ne vnum quidem scomma aut iniuriosum verbum apparebat, quod in *Iesum* saluatorem nostrum iactum opinari quis posset, tantum abest ut manifesta nominis eius mentione facta integrae preces in vituperium *Christi* compositae ad manus fuerint, quibus vel ter quotidie ei maledixerint, vel, quod plus est, ex composito, ut multi sibi etiamnum persuadent, eum atrociter deuouerint ac execrati fuerint. Welches dieser in den jüdischen Schriften sehr belesene Schriftsteller versichert, ohnerachtet er, wie der Augenschein seiner Abhandlung erweist, die gewöhnlichsten Ausgaben solcher Gebetbücher geprüft, die mit den anjehzt üblichen völlig übereinkommen, auch insbesondere die *Selichoth* aufs schärfste beurtheilet und die üble Deutung mancher Stellen derselben sehr nachdrücklich wiederlegt,

ihm

ihm auch nicht unbekant gewesen, was in einigen alten Handschriften und ungedruckten Gebetbüchern vor nachtheilige Deutungen derselben befindlich seyn. Da nun die wilmersdorffische Ausgabe der Selichoth sowol als das sulzbachische Nachsor von christlichen Lehrern vorher durchgesehen worden, und das letztere cum licentia serenissimi herauskommen, darin diese Selichoth auch den in Christliebs Schriften angegriffenen Stellen nach angetroffen werden: so gehet dergleichen Beschuldigung öffentlicher groben Lasterungen gegen Christum notwendig weiter als auf die Juden, ja auf dieselben weniger als andere, die bey dergleichen Verstattung unverantwortlicher würden gehandelt haben als jene, die sich dabey ihrem Lehrbegrif gemäs verhalten.

4. Daß, wenn gleich zugegeben würde, daß theils die angegriffene Stellen der Selichoth in Christliebs Schrift richtig übersetzt worden; theils eben dieselben von Christo und den Christen nicht nur verstanden werden können, sondern auch von verschiedenen Juden so verstanden und dahin gedeutet werden: dennoch, vermöge der vorhergegangenen Abhandlung des ersten Abschnitts, die Vorschläge und Forderungen dieser Schriften nicht statfinden würden; indem aus dem allen keine ausdrückliche und eigentliche Lasterung herauskomt. Da nun aber unleugbar ist, daß der Verfasser dieser Schriften nicht nur unrichtige Uebersetzungen solcher angegriffenen Stellen ertheilet hat, welches er in der zweiten Schrift auch so wenig in Abrede seyn kan, daß er nur vorgiebt S. 15, nicht in allen Stellen geirret zu haben, wo ihm dergleichen vorgeworfen worden; sondern auch sein ganzer Beweis von der Deutung dieser Stellen auf Christum blos auf die vom R. Juspa den Selichoth beigefügte Erleuterungen hinausläuft: so kan solches noch viel weniger statfinden. Indem jemand eine Stelle zwar richtig übersetzen, und dem ohnerachtet unrichtig auslegen und deuten kan; niemand hingegen den richtigen Verstand einer Stelle aus derselben herleiten kan, wenn er sie unrichtig übersetzt hat: auch die Richtigkeit und Gewisheit einer Auslegung und Deutung nimmermehr durch Anführung eines auch noch so berühmten Auslegers erweislich gemacht werden kan.

Nachdem dis vorausgesetzt worden, so sind nunmehr bey der eigentlichen Prüfung der unter Christliebs Namen herausgegebenen Schriften, nach der in des Hrn. D. Michaelis Bedenken gebrauchten Ordnung, folgende zwey Hauptfragen zu erörtern:

1. ob und wie weit die in Christliebs ersten Schrift gegen das jüdische Volk angebrachte sehr harte Beschuldigungen in der Wahrheit gegründet seyn? und
2. was von desselben dabey geäußerten Absichten zu halten sey?

Die erste Hauptfrage

wird an gedachtem Orte wieder in zwey besondere Fragen getheilet:

- 1) ob die Selichoth in den von Christlieben ausgezogenen Stellen Christum



stum und die christliche Religion wirklich also, wie angegeben worden, lästern und verspotten? und

2) ob sie christliche und insonderheit evangelische Könige und Fürsten, samt der ganzen Christenheit, lästerlich verachten und verfluchen?

Bei Beantwortung der

ersten besondern Frage

sind vier Vorstellungen geschehen, den Ungrund dieser Beschuldigung darzuthun, wogegen in der zweiten christliebischen Schrift viel ungegründete Einwendungen und unerhebliche Ausflüchte vorgebracht werden.

Auf die erste Vorstellung S. 7

daß in den currenten Ausgaben der jüdischen Selichoth in allen angezogenen 15 Stellen weder der Name Christi und seiner Mutter, noch die christliche Religion besonders genennet werde: wird in Christliebs zweiten Schrift duxierley geantwortet S. 6-8.

(1) Es seyen gnug jüdische Bücher vorhanden, darin der Name Christi, seiner Mutter, und der christlichen Religion ausdrücklich genennet und mit den ärgsten Lästerungen beleget werde, woben das eisenmengerische Werk zum Beweise angefüret wird. Was diese Antwort entscheiden solle, ist beinahe unbegreiflich. Solte daraus geschlossen werden, entweder daß in allen jüdischen Büchern und sonderlich in allen ihren öffentlichen Gebetbüchern Lästerungen stehen müsten, weil dergleichen ganz ausdrücklich in einigen andern jüdischen Schriften angetroffen werden; oder aber daß man alle jüdische Bücher verbieten und der Lästerungen wegen unterdrucken solle, weil in einigen dergleichen vorkommen: so würde beides sehr unrichtig und unbillig seyn. Da nun kaum zu glauben ist, daß der Verfasser gedachter Schrift seinen Lesern solche Folgerungen mit einiger Hofnung eines Beifals zumuten können: so ist wol unleugbar, daß er wesentlich von der Streitfrage abgegangen, und in Ermanglung einer wirklichen Beantwortung etwas vorgebracht, das zur Streitfrage nicht gehöret.

(2) Mit der zweiten Antwort hats gleiche Bewandnis. Es wird nemlich vorgegeben, daß in den *codicibus manuscriptis* der jüdischen Gebete, ingleichen sogar in den alten gedruckten Büchern, oft genug der Name Christi und der christlichen Religion genennet werde: wovon das erstere mit der bekantesten nürnbergischen Handschrift des Nachsors bewiesen; zum Beweise des letztern aber die seltsame Versicherung gegeben wird, alte gedruckte und zumal polnische Bücher würden gleichfals nicht von solchen offenbaren Lästerungen frey seyn, wenn ich nur solche Bücher bey der Hand hätte; und darauf anstat solches ermangelnden Beweises ein Gebetbuch angefüret, so im Jahr 1700 zu Berlin gedruckt seyn und eine sehr ärgerliche Stelle enthalten sol: ohnerachtet
doch

doch wol unstreitig ist, 1) daß bey dieser ganzen Untersuchung im geringsten nicht von allen jüdischen Gebeten und jemals herausgekommenen Geberbüchern die Rede sey, sondern von den Selichoth und derselben jetzigen Beschaffenheit, wie sie beim jüdischen Gottesdienst heut zu Tage gebraucht werden, dabey also aus alten Handschriften der Selichoth nichts bewiesen werden kan, die vielmehr deutlich anzeigen, daß dergleichen Wegschaffung aller ausdrücklichen Lasterungen von dem jüdischen Gottesdienst, als mit Recht erfordert werden können, bereits erfolgt; und 2) daß die angeführte Stelle aus dem פור כתר, theils keine ausdrückliche Meldung des Namens Christi, seiner Mutter und der christlichen lehre enthalte, davon doch alhier nur die Rede ist, theils in einer Auslegung der öffentlichen Gebete des jüdischen Gottesdienstes, nicht aber in den Gebetsformeln selbst angetroffen werde, daher es mit dieser Schrift des R. Joseph Ben Mosche gleiche Bewandnis hat, als mit der Auslegung der Selichoth des R. Juspa.

(3) Die letzte Antwort läuft darauf hinaus, daß ob gleich der Name Christi, seiner Mutter und der christlichen Religion in den neuern Ausgaben ausgelassen werde: so habe doch das jüdische Volk seine Begierde, die götlichen Lehren zu verlästern, nicht abgelegt, sondern solches nur aus Furcht vor den Christen gethan, dabey aber doch verborgene und dunkle Lasterungen genug beibehalten, wie im folgenden erwiesen werden solle. Bis wir auf diesen Beweis kommen, mus anjeho nur bemerkt werden, 1) daß alhier blos davon die Frage sey, ob die grobe Lasterungen in den Selichoth anzutreffen seyn, deren dieselben beschuldiget werden; im geringsten aber nicht von der Ursach der Weglassung derselben: 2) daß die allgemeine Beschuldigung des jüdischen Volks einer Begierde götliche Lehren zu verlästern, sehr unerweislich sey, und aus dem algemeinen Widerspruch derselben gegen die götliche lehre Christi im geringsten nicht folge, wenigstens mit den Urtheilen Pauli von diesem Volke, die oben in der 2ten Antwort auf den ersten Einwurf bey der ersten Frage angeführt worden, nicht übereinkomme: und 3) daß aus dem vorgegebenen Grunde keine Reinigung, ja nicht einmal die gänzliche Abschaffung der Selichoth, ja aller jüdischen Gebete, hinreichen würde solchem Uebel abzuhelfen; indem daraus nichts weiter folgen könnte, als daß die Juden sich solcher Gebete aus Furcht vor den Christen enthalten, dabey aber ihre Begierde zu lästern auf andere Art beibehalten und noch verborgener und dunkeler fortsetzen würden.

Alle diese drey Ausflüchte bestätigen demnach sehr deutlich die geschene Vorstellung, und beweisen offenbar, daß der Inhalt derselben seine unwidersprechliche Richtigkeit habe.

Die zweite Vorstellung S. 7 2c.
enthält ganz augenscheinlich drey Stücke, 1) daß man zwischen dem Text
F diese



dieser Selichoth und den Randglossen oder Anmerkungen des R. Jussa einen Unterschied machen müsse; 2) daß die in solchen Anmerkungen befindliche Deutungen solcher Gebete nicht allen Juden beigemessen werden können, deren viele dieselben misbilligen, so von den hiesigen Juden zu Halle versichert wird; und 3) daß es eben so feindselige Deutungen und Auslegungen der heil. Schrift unter den Juden gebe, ohne daß man solches der heil. Schrift zuschreiben oder dieselbe den Juden um deswillen verbieten könne.

Worauf vom Christlieb dergestalt geantwortet wird S. 8. 10, daß das dritte und letzte Stück ohne die geringste Antwort bleibt: ohnerachtet es das wichtigste und erheblichste ist und deutlich darthut, daß, so wenig man alles vor den Verstand und Inhalt der heiligen Schrift ausgeben könne, was jüdische Ausleger durch ihre Deutungen dahin rechnen, ja so wenig man diese gemisdeutete heil. Schrift die Lästerungen, so in mancher Ausleger Anmerkungen angetroffen werden, entgelten lassen könne; eben so wenig auch alles vor den Verstand und Inhalt der Selichoth zu halten sey, was der R. Jussa davor ausgegeben, noch auch diesen Gebeten beigemessen werden könne, was gedachter Ausleger seinen Anmerkungen einverleibet hat.

Der Antworten auf die übrige Vorstellung sind drey an der Zahl.

(1) Die erste hätte nicht leicht seltsamer und ungereimter abgefaßt werden können, wenn man die gebrauchte Zweideutigkeit derselben aus dem Wege räumt. Denn da heißt es; sind alle Anmerkungen, die bey den jüdischen Gebeten gefunden werden, nicht von ärgerlichen Deutungen frey: so wird jederman bey mittelmäßiger Aufmerksamkeit leicht einsehen, daß solches zweierley heißen könne, entweder, daß keine Auslegungen von solchen Deutungen frey seyn, oder daß nicht alle Auslegungen davon frey seyn, sondern einige derselben dergleichen enthalten. Wie nun die letzte Meinung in dieser Sache gar nichts entscheiden kan, und der geschenehen Vorstellung nicht einmal widerspricht, als worin solches zugestanden wird: so sol die weitere Ausführung dieser Antwort die erstere Meinung der Worte zu beweisen scheinen, obgleich nichts weiter herauskomt als was zur letztern gehöret; indem sich Christlieb theils auf die Auslegungen der nürnbergischen Handschrift des Nachsors, theils auf die alten gedruckten Bücher, theils auf verschiedene von ihm nachgesehene Bücher mit dergleichen Anmerkungen beruft. Welches doch insgesamt nichts mehr beweisen würde, als daß verschiedene Auslegungen dergleichen Lästerungen enthalten, die Christlieb den Selichoth beigemessen; im geringsten aber nicht, daß keine jüdische Auslegung ihrer Gebete davon frey sey: als welches von den häufigen Ausgaben solcher auch mit Anmerkungen versehenen Gebetbücher, nach vorläufiger Durchsichtigung von christlichen Lehrern mit obrigkeitlicher Erlaubnis, nimmermehr behauptet werden kan. Indessen siehet es auch

um

um diesen Beweis schlechter aus als man vermuten sollte. Denn was die alten gedruckten Bücher betrifft, so hat Christlieb nicht nur oben S. 7 gestanden, daß er bey dieser Untersuchung keins derselben bey der Hand'gehabt: sondern redet auch alhier nur von einer guten Zuvorsicht, darin er stehe, daß sich schwerlich ein jüdisch Gebetbuch mit Randglossen finden werde, so von Lasterungen frey sey; welches offenbar den Mangel der Erweislichkeit dieses Vorgebens bey demselben anzeigt. Von den verschiedenen Büchern, die er nachgesehen zu haben vorgiebt, hätte er notwendig wenigstens einige namhaft machen müssen, wenn er glaubwürdig seyn und nicht jederman den Verdacht erwecken wollen, daß er kein einiges anführen können.

(2) Die zweite Antwort würde scheinbar genug seyn, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, die Anmerkungen des R. Juspa sind nicht sowol als die Arbeit einer Privatperson, sondern als eine öffentliche Lehre des jüdischen Volks anzusehen: dem ein doppelter Beweis beigelegt worden; (1) daß, so wenig unter den Christen erlaubt werde, mit den in öffentlichen Gemeinen eingefürten Gebet- und Gesangbüchern nach Gutdünken umzugehen, eben so wenig den Juden vergönnet sey, zu ihren Gebeten Anmerkungen zu machen, die mit ihrer gewöhnlichen Lehre nicht übereinstimmen; und (2) daß diesen Anmerkungen 6 Privilegia von so viel Rabbinen vorgesezt worden, darin dieselben völlig gut geheissen, gebilliget und aufs herlichste gelobet worden, wovon eine Stelle aus dem Urtheil des coblenzischen Rabbinen zum Beweis angefüret wird.

Wobey folgendes zu bemerken ist:

1. Von dieser Ausgabe der Selichoth mit der Auslegung R. Juspa Joseph ben Mosche Raschman, so zu Amsterdam im Jahr 1712 in 4 bey Salomo ben Joseph Probs herauskommen, ist in Joh. Christoph Wolfs bibl. hebr. vol. 3 p. 413 einige Nachricht anzutreffen: worin doch zweierley zu verbessern ist, indem theils die völlige Aufschrift des Buchs also lautet: סדר סליחות מכל השנה כמנהג קק אשכנזים עם פירוש הנקרה מסביר Juspa, sondern sein Vater Mosche, Segal der Synagoge von נדע gewesen; wie denn dieser Schriftsteller sowol in der Aufschrift des Buchs als den beigelegten Zeugnissen der Rabbinen, selbst in der vom Christlieb überseztten Stelle, mehr von dem vorzüglichen Ansehen seines Vaters und Schwiegervaters, des R. Juda Miller, als seinen eigenen Verdiensten gerümet wird; da dem Christlieb der Unterschied zwischen סדרר und סדרר wol nicht unbekant seyn sollte, welcher letztere Titel allen halbgelehrten Juden beigelegt wird, der erstere aber bey ihnen mehr zu bedeuten hat, und nur eigentlichen Gelehrten von besonderm Ansehen ertheilet zu werden pfleget, den dieser R. Juspa niemals bekommen, sondern sich in allen diesen Zeugnissen mit dem letztern behelfen müssen.

2. Der vorgesezten Zeugnisse sind eigentlich nur 4 bey diesem Buche anzutreffen: indem das erste von dem einen amsterdamer Rabbinen der teutschen Synagoge Zebi, nur von dem R. Salomo Alion der portugiesischen oder spanischen Synagoge mit unterschrieben und bestätigt worden; zulezt aber der rotterdamsche Rabbinen Leb Hamburg nur mit einer einigen Zeile den vorhergegangenen Zeugnissen beigetreten. In der Anführung der übersezten Stelle aus dem Zeugnisse des R. Jacob der Stadt Coblenz und ganzen rierischen Landschaft, so am prächtigsten abgefasset ist, hat Christlieb nicht gar aufrichtig gehandelt, indem gedachter R. Jacob zwischen den vom Christlieb angeführten Worten ausdrücklich meldet, daß er nur ein einiges פרוק בלד oder Bogen von dieser Selicha mit dem Perusch gesehen, und blos aus solcher gesehenen Probe mutmaslich schliesse, wie gut die übrige Arbeit geraten seyn müsse. Woraus satfam erhellet, was solche Zeugnisse der Rabbinen zu bedeuten haben, die nicht einmal so viel darthun, als bey uns eine ertheilte Censur und Approbation anzeigt, die ohne vorhergegangene Durchsichtigung der ganzen Schrift nicht ertheilet wird: da hingegen die Juden selbst nicht in Abrede seyn können, daß hungrige Schriftsteller solche Zeugnisse angefehener Rabbinen erbetteln oder erkaufen, ihren Büchern bessern Abgang zu verschaffen. Daher es nicht einmal der Billigkeit gemäs seyn würde, alle harte Aussprüche und Deutungen dieses R. Juspa den 6 Rabbinen bzymessen, die seine Schrift lesern angepriesen, noch vielweniger aber daraus ohne offenbare Unbilligkeit geschlossen werden kan, daß solche anzügliche und verfängliche Stellen dieses Perusch der Selichoth eine öffentliche Lehre des ganzen jüdischen Volks seyn, oder von allen Juden gebilliget werden.

3. Was von christlichen Gebeten und Gesangbüchern angefüret wird, beweiset offenbar das Gegentheil dessen, was erwiesen werden sol. Denn obgleich nicht ein jedes einzeles Glied einer Gemeine dergleichen Gebete und Gesänge selbst ändern darf; welches der R. Juspa mit den Selichoth selbst auch nicht gethan: so ist wol unstreitig, daß nicht nur jederman solche Gebete und Gesänge auslegen und deuten könne, wie es ihm am richtigsten und warscheinlichsten vorkommt, ohne daß solche Deutungen eine öffentliche Lehre aller übrigen Glieder solcher Gemeine ausmachen; sondern auch dergleichen Formeln von ganzen Gemeinen geändert werden können, ohne daß alle andere Gemeinen gleiches Lehrbegriff daran Antheil nemen.

4. Endlich ist wol unstreitig ein gewaltig grosser und handgreiflicher Unterschied zwischen den beiden Fragen; ob dergleichen anzügliche Deutungen der Selichoth mit dem öffentlichen Lehrbegriff der Juden bestehen können, das ist, demselben nicht widersprechen, sondern gemäs seyn? und ob dieselben dergestalt zum öffentlichen Lehrbegriff der Juden gehören, daß sie notwendig daraus fließen und von allen

allen Anhängern desselben angenommen und behauptet werden müssen? Das erstere ist ausser Streit, indem niemand daran auch nur zweifeln kan, daß der gottesdienstliche Lehrbegrif der Juden dergleichen verstatte: woraus doch das letztere bey weitem nicht folget, daß alle Juden notwendig dergleichen schimpfliche und anzügliche Aussprüche vor ihre öffentliche Lehre erkennen oder dieselbe feierlich genemhalten müsse. Die harten und zuweilen schimpflichen Aussprüche, so Lutherus vom Papst und Papstum gebraucht, sind zwar unserm Lehrbegrif nicht zuwieder, vielmehr gemäs: indessen würden sie nicht ohne die größte Unbilligkeit als ein Stück der öffentlichen Lehre unsrer Kirche oder notwendige Folge derselben angesehen, und Lutheranern unter römischcatholischer Landesherrschaft zur Last gelegt werden können.

(3) Die dritte Antwort läuft darauf hinaus, daß weil man in allen dicasteriis auf der Juden Aussage nicht viel zu bauen pflege, der hällischen Judenschaft Versicherung nicht viel geiten könne. Wobey der Verfasser dieser Schrift wol nicht bedacht haben mus, (1) daß er im Namen eines getauften Juden geschrieben, deren Glaubwürdigkeit bey den Christen nicht sonderlich ist, hauptsächlich in den Beschuldigungen ihrer vormaligen Glaubensgenossen, wie aus den oben angeführten Aussprüchen Burrorfs und Carpzovs erhellet, ihm auch aus der von ihm selbst angezogenen Schrift Job. Wülfers theriaca iudaica ad examen revocata, hinlänglich hätte bekant seyn können, der die Unwarheiten des brenzischen Schlangenbalgs gar nicht in Abrede ist, sondern äusserst misbilliget und als eine beinahe gewöhnliche Vergehung der getauften Juden verabscheuet: und (2) daß aus dem Grunde der 6 Rabbinen Zeugnisse, ja des R. Juspa Aussage selbst, eben so unzuverlässig seyn würde, worauf doch diese ganze Beschuldigung eigentlich beruhet: ja (3) daß in allen Dicasteriis und bey allen obrigkeitlichen Untersuchungen von Dingen, die den Lehrbegrif der Juden betreffen, notwendig ihre eigene Aussage glaubwürdiger seyn mus, als irgend einiges andern Menschen Zeugnis; auch keine Obrigkeit in dergleichen Untersuchung weiter gehen kan, sondern sich begnügen mus, wenn Juden sich von lästerungen gegen die Christen lossagen, bis die thätige Beibehaltung des Gebrauchs derselben erwiesen werden kan.

Die dritte Vorstellung

S. 8 bestehet darin, daß 1) die bestrittene Aussprüche der jüdischen Busgebete größtentheils mit Worten der heiligen Schrift abgefasst seyn; auch 2) entweder an sich von so weitem Umfange der Bedeutung seyn, oder durch eine bey den Juden sehr gewöhnliche Synecdochen in so weitem Verstande genommen werden, daß sie nicht notwendig auf Christum und desselben Lehre gezogen werden müssen, sondern vom falschen Gottesdienst und Abgötterey überhaupt verstanden werden können; zumal da

da 3) die Juden unter Muhammedanern und abgöttischen Heiden sowol als unter Christen zerstreuet leben, und mit denselben zu thun haben, auch in ihren Gebeten unleugbar vormaliger heidnischen Völker Meldung thun, als der Römer und des Verfahens derselben gegen ihr Volk unter Tito Vespasiano.

Welche Vorstellung so gegründet ist, daß man nicht nur höchst unbillig, sondern auch ungereimt handeln würde, wenn man alle Aussprüche der jüdischen Schreibart nach dem Buchstaben deuten wolte, sonderlich in Redensarten die sich auf Schriftstellen und Altertümer beziehen. Christlieb mus solches selbst erkant haben, indem er sonst aus der von ihm übersetzten Stelle des vom Koblenzischen Rabbinen ausgefertigten Zeugnisses die Juden nicht nur der Abgötterey beschuldigen können, weil gedachter Rabbinen schreibt, man solle die Knie beugen vor dem R. Juspa; sondern auch des Aufrurs, und Lasters der verletzten Majestät, wenigstens einer Lasterung gegen die christliche lehre, weil dieser Rabbinen sowol den R. Juspa als seinen Vater, einen Fürsten und Herrn, den R. Juda aber gar einen König und Herrn genant: zumal da nicht unbekant ist, wie häufig die Juden gegen unsere Auslegung der Weissagung vom Messia im Segen Jacobs 1 Mos. 49 diese Ausflucht gebrauchen, daß sie noch bis auf den heutigen Tag Obrigkeiten, Vorsteher, Fürsten und Könige unter sich haben; wovon Ge. Pl. Edzardi Vorrede zum cap. 1 tract. talm. Auoda Sara p. 34 etc. zu vergleichen ist.

Was vom Christlieb aber auf diese Vorstellung geantwortet wird S. 10. 12 bestehet in 4 Stücken

(1) Es sey um so viel ärgerlicher und unverantwortlicher, wenn die Worte der heiligen Schrift zu den ärgsten Lasterungen gebraucht werden: woran wol niemand zweifeln, aber auch eben so wenig begreifen wird, was daraus bey dieser Streitfrage folgen solle, indem solcher Misbrauch von niemand hier gerechtfertiget oder entschuldiget, sondern nur die Erweislichkeit desselben bestritten worden. Wenn biblische Redensarten und Aussprüche in menschlichen Reden und Schriften gebraucht werden: so verstehet man sie billig so lange in dem Verstande, den sie in der heil. Schrift selbst haben, woraus sie entlenet worden, bis das Gegentheil erweislich wird. Ist nun der allgemeine Misbrauch dieser biblischen Aussprüche der Selichoth zu ausdrücklichen und eigentlichen Lasterungen erweislich: so mus solcher Beweis geführt werden, welches durch die behauptete Unverantwortlichkeit desselben nicht geschehen kan. Ist aber blos ein möglicher Misbrauch derselben zu heimlichen Lasterungen, oder auch die Wirklichkeit desselben bey einigen Juden erweislich: so folget daraus zwar eine Unverantwortlichkeit solches Verhaltens vor Gott, die doch nach Masgebung der Vorsehlichkeit wieder bessere, wenigstens mögliche, Einsicht verschieden ist; im geringsten aber nicht eine Verwerflichkeit.

lichkeit und Strafbarkeit solcher Gebete selbst, und noch viel weniger eine allgemeine Unverantwortlichkeit und Strafbarkeit aller übrigen Juden, von welchen dergleichen nicht geschiehet. Daß sich aber Christlieb dabey auf der Juden teutsche Uebersetzung der heil. Schrift beruft, so zu Amsterdam im Jahr 1629 gedruckt seyn sol, als welche Muster solches Misbrauchs der Redensarten der heiligen Schrift zu Lasterungen enthalte: zeigt seine Unwissenheit und die Unzuverlässigkeit seiner Versicherungen an. Indem 1679 zu Amsterdam zu gleicher Zeit zwey teutsche Uebersetzungen herauskommen, so die ersten jüdischen Uebersetzungen des ganzen alten Testaments gewesen. Die erste ist vom Joseph Josel verfertigt und beim Jos. Achia gedruckt, auch von den Christen mit Beifal aufgenommen worden. Die andere des Jekuthiel ben Jf. Bliz hat Uri Veibsch gedruckt. Beide enthalten verschiedene Misdeutungen von Schriftstellen, sonderlich die letztere in Absicht der Stellen vom Messia, auch Wiederlegungen der Christen: in keiner aber sind eigentliche Lasterungen anzutreffen, wie aus der genauen Prüfung derselben erhellet, die in Hrn. D. Joh. Gottl. Carpzovs critica sacra vet. test. part. 2 c. 8 p. 749 - 778 befindlich ist, womit Joh. Christoph Wolfs bibl. hebr. vol. 2 p. 453 - 455 und vol. 4 p. 182 - 187 zu vergleichen ist.

(2) Es sey oft mehr als zu deutlich, daß die Juden auf niemand anders mit ihren Lasterungen sehen wollen als auf Jesum, wovon im folgenden Beispiele folgen sollen: die wir also erwarten müssen, im übrigen aber diese Versicherung vor keinen Beweis halten können.

(3) Die Zeit der Verfertigung der Selichoth beweise, daß darin auf die Christen gesehen worden: indem die Juden damals guten Theils unter Christen gewonet, auch den muhammedanischen Glauben vor weit besser ansehen als den christlichen, ja um der geringen Anzal ihrer Brüder willen, so unter den Heiden gewonet, nicht Ursach gehabt, viel auf die heidnische Abgötterey zu sehen. Woben folgendes zu bemerken ist.

1. Daß die Juden die Verabscheuung der Abgötterey und falschen Gottesdienstes mit auf unsere christliche Lehre deuten, ist unstreitig und eine notwendige Folge ihres gottesdienstlichen Lehrbegriffs. Daher es dieses Beweises gar nicht bedarf: indem sie sogar alle Schriftstellen wieder die Abgötterey ihrem Lehrbegriff nach gegen unsere Lehre deuten; ohnerachtet sie lange vor dem Anfange der Christenheit geschrieben worden. Daraus aber im geringsten noch nicht folget, daß alle harte und anzügliche Aussprüche wieder die Abgötterey allein, und ausschließungsweise auf die Christen gehen, oder als ausdrückliche Beschimpfungen derselben und eigentliche oder namentliche Lasterungen ihrer Lehre anzusehen seyn: wie in dem ersten Abschnitt dieses Bedenkens hinlänglich dargethan worden.

2. Da die Selichoth, wie andere öffentliche Gebete des gemeinschaftlichen Got.

Gottesdienstes, vor das ganze jüdische Volk geschehen, welches jederzeit dergestalt unter andern Völkern zerstreuet gewesen, daß beständig ein ansehnlicher Theil derselben in heidnischen Ländern gemonet: so haben die Verfasser derselben notwendig auf alle Arten des falschen Gottesdienstes und der Irgläubigen sehen müssen, unter welchen sich ihr Volk befunden.

3. Wie die Juden in einigen Absichten die christliche Lehre der muhammedanischen vorziehen, sonderlich der Annemung ihrer göttlichen Schriften wegen: so ist kein Wunder, ihnen auch im geringsten nicht zu verdenken, daß sie in andern und noch weit mehrern Absichten diese letztere vor besser halten als die erstere. Indem die muhammedanische Lehre in Bestreitung der Dreieinigkeit sowol als in verschiedenen gottesdienstlichen Gebräuchen der Beschneidung, Verabscheuung des Schweinefleisches u. d. m. ja selbst in Annemung ihrer meisten Fabeln, mit ihrer Lehre weit mehr übereinkommt als die christliche Lehre, auch durchgängig als ein verschlimmertes Judentum angesehen werden kan. Wozu noch kommt, daß die Juden den Muhammedanern keine Abgötterey beweisen, uns Christen aber davon ihrem Lehrbegrif nach nicht frey sprechen können: ob sie gleich zwischen unserm Gottesdienst und dem heidnischen Götzendienst einen sehr grossen Unterschied zugeben; worin einige so weit gehen, daß sie gar behaupten, ein Jude könne sich zwar durch keine Lebensgefahr zum Götzdienst nötigen lassen, wol aber aus dergleichen Furcht die christliche Lehre annemen, ohne darüber verdamt zu werden. Sonst hätte der Verfasser dieser christliebischen Schrift in dem einigen Wülfer Stellen genug antreffen können, darin die Verabscheuung der muhammedanischen Lehre von den Juden gar deutlich enthalten ist: ob er gleich mit Recht gegen den Sal. Zevi behauptet S. 170 re. daß die Juden lieber unter den Muhammedanern wonen als unter den Christen, davon aber die betrübte Ursach anführt, nullius enim, nec ferocissimae gentis sub dio crudelitas adeo immaniter in Iudaeos saevit, ac ipsorum christianorum.

(4) Weil in alten Handschriften bey verschiedenen harten Aussprüchen und schimpflichen Ausdrücken der von den Christen erlittenen Verfolgungen Meldung geschiehet, so deutlich genug erweise, daß dieselben dadurch gemeinet seyn. Wovon eine Stelle des nürnbergischen Nachsors aus dem Gebet לַמּוֹדִים אֱלֹהֵינוּ angefüret wird, die aus Wülfers anim. ad ther. iud. p. 172 genommen ist, ohne denselben zu nennen, welches bey den meisten Stellen dieses Nachsors unterlassen worden. Worauf bereits oben bey der zweiten Antwort auf die erste Vorstellung hinlänglich geantwortet worden.

Die vierte Vorstellung

enthält S. 8:12 einen ausführlichen Beweis, daß manche der vom Christlieb angegriffenen und vor Lästerungen ausgegebenen Stellen der Seli-
choth

thoth von demselben unrichtig übersetzt, auch vom R. Juspa wieder ihren klaren Verstand unrecht gedeutet worden: welches von 8 Stellen, also von mehr als der Helfte dieser angegriffenen Aussprüche, so überdis die hauptsächlichsten und verfänglichsten sind, dargethan wird.

Was dagegen in Christliebs Antwort erwiedert wird S. 12. 21 ist von gedoppelter Art.

(1) Wird theils mit vielen Worten vorgegeben, daß in gedachtem Bedenken von der Menge der in den Selichoth befindlichen Lästerungen die meisten mit Stillschweigen übergangen und nur einige unrichtig übersetzte Stellen angegriffen worden, ohnerachtet billig alle angegebene Lästerungen hätten durchgegangen und der Ungrund solcher Anklage derselben gezeigt werden müssen: theils ein neuer Beweis beigefüget, daß drey dieser übergangenen Stellen offenbare Lästerungen Christi und der christlichen Lehre enthalten.

Worauf folgendes zur Gegenantwort dienet.

1. Die drey ersten Vorstellungen in des Hrn. D. Michaelis Bedenken sind vollkommen hinlänglich, den Ungrund dieser gesamten Beschuldigungen zu erweisen, als welche ungegründet seyn würden, wenn gleich diese vierte Vorstellung gar nicht statgefunden hätte: indem von allen diesen übergangenen Stellen unleugbar ist, daß sie keine ausdrückliche und namentliche Meldung Christi und der christlichen Lehre enthalten, auch so allgemein abgefaßt seyn, daß sie nicht notwendig von Christo und der christlichen Lehre ausschließungsweise verstanden werden müssen, ja zum Theil in den currenten und gewöhnlichsten Ausgaben der Selichoth und Nachsors gar nicht stehen. Daher es so lange wol eine gar grobe Unwarheit bleibt, daß bey den meisten angegriffenen Stellen nichts erinnert worden, bis gezeigt werde, daß die obigen drey Vorstellungen auf diese bey der vierten Vorstellung übergangene Stellen nicht statfinden, oder dieselben nichts angehen: wozu noch kommt, daß 7 übergangene Stellen unter 15 wol unmöglich mit Wahrheit die meisten heißen können.

2. Bey dieser vierten Vorstellung wären noch weniger Stellen hinlänglich gewesen, als vom Hrn. D. Michaelis angefüret werden, aus dergleichen Proben zu erweisen, daß sowol Christlieb bey seinen unrichtigen Uebersetzungen entweder nicht die Fähigkeit oder nicht die Aufrichtigkeit besitze, die zu dergleichen Prüfung und Beurtheilung unentberlich erfordert wird; als auch der R. Juspa seiner offenkundigen Misdeutung wegen kein richtiger Ausleger der Selichoth sey, dessen Deutungen und Anwendungen einen zuverlässigen Bestimmungsgrund des eigentlichen und richtigen Wortverstandes derselben abgeben könnten.

3. Die erste Stelle, deren Lästerung Christlieb weiter beweisen wil, ist aus der Selicha, Jisrael Ammecha Bl. 11 der Ausgabe des R. Juspa genommen, so die 7te ist, oder die erste des zweiten Tages: wovon in Christliebs ersten Schrift

Bog. B. 2 und in dieser zweiten S. 13 weitläufig gehandelt wird, doch so, daß alles, was zum Beweise dienen sol, buchstäblich aus dem Eisenmenger Th. 1 c. 2 S. 138 genommen worden, der wieder Wülfers theriac. iud. p. 40 gebraucht. Wobey folgendes zu bemerken ist. 1) Aus beiden Schriftstellern hätte Christlieb sehen können, wenn er gleich keine andere Ausgabe der Selichoth jemals gesehen als des R. Juspa, daß die verfänglichen Worte dieser Stelle in den currenten und gewöhnlichen, folglich meisten Ausgaben derselben gar nicht stehen, als welches beide ausdrücklich melden. Wie ich sie denn auch weder in dem sulzbachischen Nachsors noch den zu Prag gedruckten Selichoth gefunden. 2) Der R. Juspa hat, ohnerachtet er keine Gelegenheit sonst vorbeigelassen, Stellen dieser Gebete auf Christum und die Christen zu deuten, bey dieser Stelle dergleichen nicht gethan: so bey ihm wol weder aus Furcht und Behutsamkeit, noch aus gutem Willen und Neigung gegen die Christen geschehen; sondern weil er dieselbe wirklich nicht allein und ausschließungsweise von denselben verstanden, sondern von allen Feinden und Verfolgern der Juden, über welche in diesem ganzen Gebet bittere Klage geführt wird. 3) In der jüdisch teutschen Uebersetzung der Selichoth, so zu Amsterdam bey Mosche Kaschman herauskommen, wird in diesem Gebet, was Christlieb übersezt, aber mit deiner Liebe und Erbarmung trägest und erhöhst du sie (die Juden), daß ihr (der Christen) Rath zur Torheit und ihre Anschläge zu nichte werden; ausdrücklich auf die $\text{לְהַרְחִיק מֵעֵינֵינוּ}$ gedeutet; um willen deiner Liebshaft, und um willen deiner Erbarmigkeit thustu Jisrael erheben und hoch auf nehmen, ihren Rath von (מִמֶּנּוּ לְהַרְחִיק) solstu narschen und ihre Gedanken solstu verstören.

4. Die andere Stelle ist aus der 22sten Selicha, oder der 2ten des 5ten Tages Archu Saggiim hergenommen, und steht in R. Juspa Ausgabe Bl. 23. Wobey sich Christlieb theils auf Wülfers ther. iud. p. 320 etc. beruft, der diese Stelle aus dem nürnbergischen Nachsors ansüret, wo sie doch anders lautet, nebst der beigefügten Deutung; theils auf des R. Juspa Auslegung, der den gebildeten Thon auf das Ascham schischi deutet. Worauf zu antworten ist, 1) der Ausdruck אֲדָמָה ist offenbar aus Job 33, 6 genommen, und bedeutet daselbst die Bildung eines Menschen aus der Erde; an diesem Orte aber ist derselbe offenbar des Reims wegen gebraucht worden, um mit den vorhergehenden Ausgängen אֲדָמָה , אֲדָמָה , אֲדָמָה einerley Klang der Endung zu haben, die in den meisten Selichoth durch 4 Sätze allezeit fortgehen. 2) Es mus also dadurch überhaupt ein Abgot verstanden werden, der entweder dem biblischen Gebrauch nach ein blosser aus Thon gebildeter Mensch ist, oder auch noch buchstäblicher ein geschnitztes und aus Thon bereitetes Gößenbild. In der letzten Bedeutung hats die jüdisch teutsche Uebersetzung gegeben Bl. 14 S. 2, von wegen daß wir dich sollen verwechseln an einen



einen Gott, der da ist worden geschnitten und angerichtet von Leimen: in der ersten aber R. Juspa, der ausdrücklich die Stelle Hiobs ansüret, und über die Worte bechomer karuz schreibt, כרי שלא להחליפך באל אחר הקרוץ מחומר, worauf die eigentliche Deutung auf Christum folgt, ומי הוא האל אחר הקרוץ מחומר האשם השישי, was darin von namentlicher ob wol versteckter Meldung Christi vorkommt, bestehet in einer blossen Deutung dieser Stelle, die von Abgöttern überhaupt redet, auf Christum, der dem jüdischen Lehrbegriff nach allerdings ein Fhl acher seyn mus, ohne daß ihn die Selicha so nenne. 3) Dieser Stelle hätte Christlieb billig nicht gedenken sollen, indem seine in der ersten Schrift ertheilte Uebersetzung höchst unrichtig geraten; sie lautet daselbst Bog. C also, zu deinem Namen als zu unserm Felsen und Festung wollen wir laufen, da wir um deinerwillen eine Vertilgung ertragen, wir werden geschlagen und geplaget, wie bey einem zerrissenen Saun, damit wir dich verwechseln sollen mit dem ausgegrabenen Thon: da die Worte der Seliche notwendig heißen müssen, unser Fels und unser Hort bist du, und in deinem Namen wollen wir laufen; um deinerwillen erdulden wir Verwüstung und Ausrottung; wir werden gedrückt und geschlagen als ein zerrissener Ris; damit wir dich verwechseln sollen mit einem gebildeten Thon.

5. Die dritte Stelle, so Christlieb zu bestätigen gesucht, betrifft die Beschuldigung, daß Christus in den Selichoth Moloch genant werde, die in der ersten Schrift Bog. B. Blat. 4 S. 2 und Bog. E. S. 1 vorgebracht und aus zwey Gebeten hergenommen worden. Wie viel Unwissenheit und unverantwortliche Unrichtigkeit aber dabey hervorleuchte, wird aus folgendem erhellen. 1) Die eine Stelle ist aus der 1sten Selicha Aried Besichi oder der letzten des 3ten Tages genommen, die ein recht Meisterstück hochgestiegener und übertriebener Wortspiele ist, aber auch eben daher ein Muster unverständlicher Dunkelheit. Die angegriffenen Worte stehen in R. Juspa Ausgabe Bl. 14 S. 2 und lauten also, שלי שלך ושלך, למורך למורך נאצר לך, welche Christlieb also übersezet: Was mein ist, das ist auch dein; was aber dein ist, das hat der Molech; und mit dem Molech verachten sie dich. Hätte Christlieb nicht eine punctirte Ausgabe der Selichoth gebraucht, so liesse sich die Unwissenheit entschuldigen, daß er למורך gelesen; ob ihm gleich der Reim hätte anzeigen können, daß dieselbe Aussprache alhier nicht stat finde: da er aber das punctirte Wort למורך zweimal vor Augen gehabt, auch des R. Juspa weitläufige Auslegung; so ist's höchst unverantwortlich, daß er lemulach, so er allem Ansehen nach nicht verstanden, durch Molech gelesen und übersezet. מור und מורל heißt so viel als מור wie es Phil. Aquinas im dictionar. absolutiss. gegeben, oder propter, pro, wie es Joh. Buxtorf im lex.

lex. rabb. übersezt. Daher לְךָ אֲשֶׁר לְךָ alhier heist, das was dir zugehöret, eignet und gebüret, vor dir und deinem Thron gewesen, ja um deiner willen und für dich verordnet gewesen: wie R. Juspa ausführlich in seiner Anmerkung dargethan, der den Tempel, die Opfer und den Gottesdienst dahin rechnet. Daß demnach die jüdisch-Teutsche Uebersetzung die Stelle ganz richtig gegeben; das meine böse, das sie mir thun, ist dein, wiederfähret dir selbst und gehet dich selbst an; und das deine haben sie gethan gegen dich, an deinem Beth Hamikdash; sie haben derzürnet dich an deinem Haus, nemlich durch Zerstörung desselben. Alwo weder an Christum noch an den Moloch gedacht worden.

2) Der andere Ort ist aus der 90sten Seliche Schuchal labo, oder der zweiten am vierten Tage, zwischen dem Rosch Haschana und dem Jom Kippur genommen, so in der jüdisch-Teutschen Uebersetzung die 87ste Sliche ist, deren angegriffene Worte in R. Juspa Ausgabe Bl. 81 stehen: alwo offenbar Molech synecdochisch anstat eines Abgotts überhaupt gesetzt worden, so abermals des Reimes wegen geschehen, ohne daß weder in den Worten der Selicha, noch in R. Juspa Auslegung die geringste besondere Deutung auf Christum angetroffen werde, der vielmehr ausdrücklich den Moloch durch Abodah Sarah erklärt, so auch in der jüdisch-Teutschen Uebersetzung geschlehet. 3) Was aus dem Eisenmenger von einem andern jüdischen Buche angeführet ist, gehet theils die Selichoth nichts an, theils aber beweiset es nichts mehr als daß die Juden unsere Lehre unter die Arten der Abgötterey rechnen, die sie mit den biblischen Namen der vormaligen Abgötter benennen, um alle namentliche und ausdrückliche Meldung derselben zu verhüten.

(2) Der andere Theil der Antwort Christliebs auf diese vierte Vorstellung betrifft die 8 Stellen, deren unrichtige Uebersetzung und Misdeutung in des Hrn. D. Michaelis Bedenken dargethan worden, die Christlieb stückweise durchgeheth, um seine Uebersetzung so viel ihm möglich ist zu retten.

1. Bey der ersten Stelle aus der 26sten Selicha, Plecha nitra, so die 1ste des sechsten Tages ist, in R. Juspa Ausgabe Bl. 26, vermeinet Christlieb 1) daß die verbesserte Uebersetzung von der seinigen nicht sonderlich verschieden sey; ohnerachtet der Unterschied gros genug ist, durch einen allgemeinen Satz von einem unreinen und neuen Gott überhaupt reden, oder mit völliger Bestimmung von einem gewissen einzeln dergestalt bezeichneten, und von dem unterscheidungsweise so genannten Gott sprechen: 2) daß der R. Juspa die Stelle auf Christum deute; welches zwar wahr ist, indem er bey diesem Satz die kurze Anmerkung macht $\text{וְכִי אֵלֹהִים אֲחֵרִים}$, allein nichts weiter beweiset, als daß derselbe darunter verstanden werden könne, woran niemand gezeifelt, im geringsten aber nicht diese Stelle zu einer ausdrücklichen und eigentlichen Lasterung gegen Christum macht, wo man nicht alle Stellen wieder die Abgötter davor ausgeben wil, als unter welche Christus

stus dem jüdischen Lehrbegrif nach notwendig gehören mus: 3) daß aus andern Stellen, die aus dem Wülfer und Eisenmenger entlenet werden, erhelle, daß die Juden sonst Christum unter diesem Namen verstehen und so zu nennen pflegen; welches gar keines Beweises bedurft hätte, indem sichs von selbst versteht, daß sie ihrem irrigem Lehrbegrif nach ihn vor dergleichen Gott halten müssen.

2. Bey der zweiten Stelle mus Christlieb gestehen, daß er gefehlet habe, weil die Unrichtigkeit so handgreiflich ist, daß keine Beschönigung und Ausflucht stat gefunden: daß er aber meint, er verliere deswegen nicht viel, weil es leicht geschehe, daß man ein einiges Wort übersehe, findet nicht stat; indem theils ein öffentlicher Ankläger eines ganzen Volks durch dergleichen Unachtsamkeit die ganze Zuverlässigkeit seiner Beschuldigungen verlieret; theils diese Unrichtigkeit gar nicht aus Uebersetzung eines einigen Wortes entstanden, sondern aus einer entweder groben Unwissenheit oder unverantwortlichen Falschheit **חירוּפּוּיָהּ** durch ihren Greuel zu übersehen, um solchen Ausdruck auf den christlichen Glauben deuten zu können.

3. Was Christlieb bey der dritten Stelle aus der 74sten Selicha Tocheleth Israel Bl. 67 S. 1 der Ausgabe des R. Juspa zum Behuf seiner Uebersetzung anführet, zu beweisen daß **לְשׂוֹן בְּאֵמֶנָה** heiße im Glauben Lügen anzunehmen, wodurch die christliche lehre verstanden werden solle, findet um so viel weniger stat, da selbst der R. Juspa die Worte so erkläret **אנו כורתי' וזאת אנו כורתי' וזאת אנו כורתי'**, womit die jüdischdeutsche Uebersetzung völlig übereinkommt, zu fälschen an unserm Glauben.

4. Bey der vierten Stelle aus der 81sten Selicha Im omri Bl. 72 S. 2 der Ausgabe des R. Juspa, hätte Christlieb aus den juspischen Anmerkungen sehen können, daß 1) die ganze Stelle aus Ps. 94, 20 genommen sey; da er sie gewis so unrichtig nicht würde übersezt haben: und 2) darin überhaupt von irriger lehre, so neben und wieder das Gesetz eingefüret werde, die Rede sey, so nach dem jüdischen Lehrbegrif zwar mit auf die christliche lehre gehen mus, um deswillen aber keine ausdrückliche Lasterung derselben ist.

5. Bey der fünften Stelle aus der 97sten Selicha Odeh ale pischi Bl. 87 S. 2 in des R. Juspa Ausgabe, hätte Christlieb seine Uebersetzung einiger massen, und viel besser, als er gethan, retten können, wenn er nur die von ihm angeführte Anmerkungen des R. Juspa verstanden hätte, ohne daß dennoch eine ausdrückliche und eigentliche Lasterung herausgekommen wäre. Denn 1) erkläret R. Juspa die Worte **Met lachai kechubbar** durch **כְּשֵׁעֲבֹרְתֵי עֵי כְּשֵׁחַוָּהּ**, versteht sie also von der Abodah sarah; bey den Worten aber **vechuschab li** **Da bar** füret er Jer. 23 an, woraus v. 28 die folgenden Worte ganz offenbar genommen sind, **Maḥ latteben et habbaar**, die also freilich von wahrer und falscher lehre, oder Wahrheit und Irthum handeln; 2) daß damit nicht eigentlich allein und ausschließ-

schliessungsweise auf die Christen gesehen werde, bezeuget der Zusammenhang, darin die Juden über die grosse Gefahr und den wirklichen Anfaß zum gänzlichen Verfall in Abgötterey klagen, wodurch sie beinahe als Sodom und Gomorra geworden; daher diese Stelle in der jüdisch-deutschen Uebersetzung gegeben wird, wäre nicht gewesen deine Verbarmtheit des wir hoffen, so wären wir gewesen vergangen als Sodom, und wären gleich gewesen zu Gomorra: wir sind gewesen gleich zu einer wilden Krähe, da ich habe behest einen todten Gott zu dem lebendigen Gott: da ist mir worden eine Antwort geantwortet durch den Nabi; was thut die Abodah Sarah? die ist gleich als Stroh bey dem Glauben von Gott, der gleich ist zu gut Korn.

6. Bey der sechsten Stelle aus der 104ten Selicha Elohim al dommi Bl. 93 S. 2 der Ausgabe R. Juspa, ist des Hrn. D. Michaelis Uebersetzung augenscheinlich in der unleugbaren Bedeutung des Worts **AND** und dem unmittelbaren Zusammenhange des vorhergehenden dergestalt gegründet, daß Christlieb dagegen nichts als die Deutung seines R. Juspa vorzubringen weis: welchem billig die jüdisch-deutsche Uebersetzung dieser Stelle entgegen gesetzt wird, alwo der ganze Zusammenhang also lautet; aber hier ist geschächtet worden der Vater mit seinem eignen Kinde, gebunden seine Hände und Füße; und das thun sie um dich Gott allein zu derheben: die da dienen die Bilder der Derzürnung und ihre Unwürdige: und die da den gebornen mit seiner Mutter thun schleppen: die rufen auf Jisrael, weicht aus ihr Unreinen.

7. Bey der siebenten Stelle hätte Christlieb billig froh seyn sollen, daß ihm in der höchst unrichtigen Uebersetzung der ganze 108ten Selicha Ta schema 1c. die er in seiner ersten Schrift Bog. E Bl. 31c. ertheilet, nicht mehr als eine einzige Unrichtigkeit vorgehalten worden: deren Beweis so unwidersprechlich ist, daß Christlieb seiner Ausflucht selbst nicht viel zutrauen scheint, sondern dem Leser das Urtheil überläßt, so ihm ohnedis zukommt. Wobey nur noch bemerke, 1) daß Bl. 98 S. 2 der Ausgabe des R. Juspa in der doppelten Auslegung, so dieser schweren Selicha beigefüget worden, die talmudische Stelle aus der Aboda Sarah, woraus die ganze Redensart genommen ist und notwendig erklärt werden mus, zweimal ausdrücklich angeführet, ja durch **אין בן אדם** als gleichgültige Worte erleutert werde; die also nicht schimpfliches, sondern vielmehr etwas rühliches enthalten: 2) daß die jüdisch-deutsche Uebersetzung die Worte eben so gegeben; es ist also ein kluger Meister nicht vorhanden der dich solte auslösen, ja aufbinden dich von der Galluth: 3) daß selbst die falsche und offenbar unrichtige Uebersetzung dieser Stelle, wie sie Christlieb ertheilet, keine Lästerung enthalte.

8. Bey der letzten Stelle aus der 146sten Selicha Al jimat lephanecha
mus

mus bemerkt werden, 1) daß beide Lesearten in den Selichoth stehen. Die vom Hrn. D. Michaelis angeführte finde ich im sulzbachischen Nachsor Bl. 230, die vom Christlieb gebrauchte aber in des R. Juspa Ausgabe Bl. 131: 2) daß diese letztere Leseart so wenig als die erstere eine eigentliche Lästerung Christi enthalte, indem darin bloß von der Abgötterey geredet wird, die dem erhabenen Gott etwas hinfälliges, vergänglichendes und todtes an die Seite sezet: 3) daß die künstliche Einrichtung dieser schweren Seliche den Gebrauch und die Wahl des Worts פגור erfordert hat; denn da durch das ganze Gebet nicht nur einerley Reim fortgehet, sondern es auch ein alphabetisch Lied ist, darin noch überdis eine beständige Abwechselung der Säße vorkommt, und der Satz den der פגור ausspricht, sowol als derjenige den die תשובה antwortet, beständig mit einerley Buchstaben anfängt; so hat, da der vorhergegangene Satz mit פגור angehet, in diesem Antwortsatz nicht süglich ein ander Wort erwälet werden können, so sich in den Zusammenhang geschickt, als פגור: 4) daß R. Juspa zwar diese Stelle auf Christum deutet, aber die Worte nicht gebraucht, die Christlieb S. 20 mit dergleichen Zeichen gesezt, als seyn sie aus denselben Anmerkungen genommen; obgleich seine ganze Erleuterung oder Miedeutung bloß also lautet, פגור בשש נקורות והיינו אנשי הששי.

Aus welcher gesamtten Prüfung dieser Christliebischen Antworten satsam erhellet, daß in allen diesen erörterten Stellen dergleichen Lästerungen nicht angetroffen werden, die Christlieb denselben beizumessen und aufzubürden gesucht.

Die Beantwortung

der zweiten besondern Frage

bestehet in des Hrn. D. Michaelis Bedenken aus zwey Theilen: indem die Christliebs Vorgeben nach in den Selichoth befindliche sowol Verachtung und Berespottung christlicher und sonderlich evangelischer Könige und Fürsten, ja der gesamtten Christenheit, als auch derselben Verfluchung besonders geprüft wird.

Der erste Theil

solcher Prüfung enthält nach einem Verzeichnis der vornehmsten, vom Christlieb dahin gerechneten, Stellen S. 12 10. fünf Vorstellungen.

Was auf die erste Vorstellung S. 13.

Daß die Christen nirgends namentlich genennet seyn vom Christlieb S. 21-23 geantwortet wird, läuft mit den Antworten auf die erste Vorstellung der erstern besondern Frage völlig auf eins hinaus, darf daher nicht eben besonders und ausführlich erörtert werden: doch werden folgende zwey Erinnerungen nicht überflüssig seyn.

(1) Da sich Christlieb sowol hier als sonst bey aller Gelegenheit auf Wulfers theriacam iudaicam ad exam. reuocatam beruft: so ist kaum glaublich, daß er die häufigen und nachdrücklichen Stellen desselben Buchs nicht solte gesehen haben,



ben, darin dieser genaue Forscher der jüdischen Schriften nicht nur die harten Stellen der jüdischen Bücher gegen die Christen aus der unmenschlichen Grausamkeit und Verfolgung herleitet, so die Juden von ihnen ausstehen müssen, und aus dem Grunde weit gelinder beurtheilet als vom Christlieb geschiehet; sondern auch ausdrücklich versichert, daß in den jetzigen öffentlichen und gedruckten Gebetbüchern der Juden dergleichen nicht mehr anzutreffen seyn, ob sie gleich in alten Handschriften derselben angetroffen werden, wovon er selbst aus dem nürnbergischen Nachsor häufige Beispiele anführet. Die nachdrücklichsten Stellen solches Urtheils und Zeugnisses stehen daselbst S. 168. 307 1c. und 326 1c.

(2) Solten einige Juden uns Christen unter die Achum rechnen, und durch diesen Ausdruck verstehen: so würde es nicht nur offenbar dem Inhalt der buchstäblichen Bedeutung dieses Ausdrucks widersprechen, indem durch עבד עמו notwendig כוכבים ומזלות verstanden werden müssen, die andere vorgegebene Deutung aber durch עבדו כריסטוס ומרים so wenig als die erstere auf uns gehen kan, auch eher von Christen als Juden erdacht zu seyn scheint; sondern auch im geringsten nicht beweisen, was alhier hätte erwiesen werden sollen, indem solcher Ausdruck nimmermehr als eine namentliche und ausdrückliche Meldung der Christen angesehen werden kan, wovon doch hier die Rede ist, da sonst unzählige Ausdrücke unvermeidlich sind, worunter die Juden uns verstehen können, ja zum Theil ihrem Lehrbegriff nach mit verstehen müssen.

Die zweite Vorstellung S. 13-15.

daß wenn gleich in solchen Stellen die Christen nebst andern Völkern mit gemeinet werden, alsdenn doch die Rede nicht von Christen als Christen sey, sondern in so fern sie das arme jüdische Volk drücken, verfolgen, martern und quälen, wird vom Christlieb S. 23 gar seltsam beantwortet: indem er meinet, der Has und die Erbitterung der Juden sey älter als ihre von den Christen ausgestandene Verfolgungen, wovon doch alhier nicht die Rede ist, sondern von den Ausbrüchen und Zeugnissen dieses Hasses in den Selichoth; ohnerachtet er nur kurz vorher S. 21 1c. behauptet, daß die Selichoth von niemand vor sehr alt ausgegeben werden können, sondern gewis nicht viel älter als 300 Jahre seyn, so sollen doch anjeho die Stellen derselben, die einen Has gegen ihre Feinde ausdrücken, nicht aus solchen Verfolgungen herrühren oder sich darauf beziehen: wovon Wülfer in den oben angezogenen Stellen und S. 170 ganz anders urtheilet. Sol die Regel gelten, die Christlieb S. 11 einschärft, man mus auf die Zeit sehen, in welcher die Selichoth sind verfertigt worden, wenn man die rechte Bedeutung der Worte finden wil: so mus diese Vorstellung vollkommen richtig seyn, weil von den Selichoth erweislich ist, daß sie zu den Zeiten der heftigsten Verfolgung der Juden von den Christen, verfertigt worden.

Die

Die Antwort auf

die dritte Vorstellung S. 15

daß vom Christlieb alles auf die Christen gedeutet werde, was nur hart-
lautendes in den Selichoht vorkomme, ohnerachtet es sich auf diesel-
ben zum Theil gar nicht schicke, so mit einem deutlichen Beispiel erwiesen wird,
ist noch felsamer: indem S. 24 vorgegeben wird, daß vom Hrn. D. Michaelis
selbst S. 20 eine Stelle dieses Gebets auf die Christen gedeutet werde; als wenn
daraus folgen könnte, daß alle Stellen und Aussprüche solches ganzen Gebets auf die
Christen gehen müßten.

Was auf die vierte Vorstellung S. 15/17

daß Christlieb auf die ganze Christenheit deute, was den protestantischen
Theil derselben schlechterdings nicht angehen kan; geantwortet wird S. 24
bedarf folgender Erörterungen.

(1) Es ist in dieser Vorstellung weder gutgeheissen, noch auch im allergering-
sten zugestanden worden, daß die Juden die römischcatholische Christenheit
in ihren Selichoht lästern oder schimpflich angreifen; als welches eben so uner-
weislich ist, als daß solches mit der christlichen Lehre überhaupt geschehe: sondern
es wird darin blos bedingungsweise geredet, die Unverantwortlichkeit des Verfaren-
s in Christliebs Anklage deutlicher zu machen. Wenn ein Mitglied der römisch-
catholischen Kirche manche Stellen der Selichoht, die Christlieb angegriffen,
unter die jüdischen Lästereien gerechnet hätte, in Meinung daß darin der
Gottesdienst seiner Kirche ausdrücklich und eigentlich geschimpft worden: so würde
ein solcher zwar in dieser Meinung irren, sonst aber seinem Lehrbegrif gemäs han-
deln und demselben zu Folge mit Recht gegen die Beschimpfung der den Bildern er-
zeigten Verehrung eifern. Wenn hingegen ein Protestant, als der Verfasser dieser
Christliebischen Schrift ist, Stellen, die wieder den Götzendienst und die Anbetung
der Bilder streiten, vor Lästereien der christlichen Lehre ausgiebet: so ist solches
gedoppelt unrecht und ein deutlicher Beweis vorsätzlicher Verleumdung. Deren
sich Christlieb in seiner zweiten Schrift noch deutlicher schuldig gemacht, da er diese
Vorstellung dergestalt verdrehet, als werde darin gutgeheissen, daß die Lehre von der
Dreieinigkeit und dem Miteramte Christi, so die römischcatholische Kirche
mit uns gemein habe, recht teuflisch verlästert werde. Wie unverantwortlich solche
Verdrehung sey, wird jederman erkennen, der erweget, theils daß in gedachtem Be-
denken ausdrücklich von solchen Unterscheidungslehren dieser Kirche die Rede sey, ge-
gen deren Bestreitung Glieder unserer Kirche ihrem Lehrbegrif nach nicht eifern
können, ohne eine Vertheidigung solcher Unterscheidungslehren, als des Bilderdien-
stes, zu übernehmen, im geringsten aber nicht von den gemeinschaftlichen Wahrheiten
der gesamten Christenheit; theils aber auch, daß es nach dieser Art zu schließen eine
teuf-

S

teuf-

teuflische Lasterung seyn müste, den jüdischen oder auch sogar den muhamedanischen Glauben oder Unglauben einen Greuel zu nennen, indem beider Parteien Lehrbegriffe manche wichtige Wahrheiten mit uns gemein haben, als von der Ewigkeit und Allmacht des einigen Gottes, der Unsterblichkeit der Seelen und Auferstehung u. s. w.

(2) Wenn Christlieb fest, ich habe wieder die Auslegungen des Viringa nicht das geringste zu erinnern: so mus er wol schwerlich gewußt haben, daß dieser berühmte Ausleger die meisten prophetischen Weissagungen wieder Rom auf Rom und die römische Kirche deute, auf eben die Art, wie solches von den Juden geschieht, obgleich aus andern Gründen und Absichten.

In der fünften Vorstellung S. 17. 18 werden wieder verschiedene Unrichtigkeiten in Christliebs Uebersetzung der von ihm angegriffenen Stellen dargethan: welchen Beweis Christlieb in seiner Antwort unbeantwortet läßt S. 24, und daran zwar gar wohl thut, in dem doppelten Beisatz aber dieser Meldung seines Stillschweigens höchlich irret, da er vermeinet, theils daß diese erwiesene Unrichtigkeiten nicht viel zu bedeuten haben, theils daß er solcher Unrichtigkeiten ohnerachtet dennoch recht behalten werde. Die Vermeidung der Weitläufigkeit hätte den Verfasser eher nötigen sollen, Dinge die zur Streitfrage gar nicht gehören wegzulassen, als diese Erörterung der Richtigkeit seiner Uebersetzungen zu übergehen, worauf doch diese gesamte Anklage und Beschuldigung der Selichoth hauptsächlich beruhet. Indessen mag es der Verfasser eben dieser Befleißigung der Kürze danken, daß ihm alhier nicht noch weit mehrere Unrichtigkeiten, als in obigem Bedenken geschehen, vorgehalten werden.

Der andere Theil

dieser Prüfung betrifft die Flüche und Verwünschungen der Christen, die Christlieb in den Selichoth entdeckt zu haben vorgiebt; da nach einem Verzeichnisse einiger beschuldigten Stellen S. 18 sechs Vorstellungen solcher Anklage entgegen gesetzt werden.

Die erste Vorstellung S. 19

daß in diesen und allen ähnlichen Stellen der Selichoth die Christen niemals namentlich und ausdrücklich gemeldet werden; vermeinet Christlieb in seiner Antwort S. 25 bereits vorher hinlänglich abgelenet zu haben: wovon unparteiische Leser aus dieser weitem Erörterung das Gegentheil werden ersehen haben.

Auf die zweite Vorstellung S. 19 2c.

daß aus den beigefügten Beschreibungen der Feinde, wieder welche gebetet wird, erhelle, daß, wenn auch Christen darunter gemeinet werden, solches nur die Verfolger derselben seyn, sucht Christlieb S. 25 2c. aus einigen

nigen

nigen andern im Eisenmenger angeführten Stellen jüdischer Bücher das Gegentheil zu beweisen: ohnerachtet theils davon die Rede gar nicht ist, was in allen jüdischen Schriften vor Urtheile von der Christenheit und den Christen jemals gefallen worden, sondern was die Selichoth enthalten, so auf die Christen gehe; theils Christlieb in der so oft von ihm angeführten wülferischen Schrift häufige Beispiele gelinderer Urtheile und sehr gemäßigter Aussprüche der Juden von den Christen hätte antreffen können, unter welchen der berühmte R. Mosche ben Maimon gar so weit gehet, ihnen nicht einmal die Seligkeit abzusprechen. Wobey doch nicht zu vergessen ist, daß Christlieb höchst unverantwortlich handele, wenn er aus dergleichen Stellen, es wird keiner vom Hause Esau (nemlich von den Christen) übrig bleiben, so doch nicht aus den Selichoth genommen worden, schliessen wil, daß die Juden eine Ausrottung aller Christen und christlichen Obrigkeiten wünschen, da dergleichen Aussprüche nicht nur gar füglich auf eine Beförderung zum Judentum gehen können, ja der jüdischen Auslegung der Weissagungen nach gehen müssen. Wünschen und hoffen denn diejenigen Christen, die eine allgemeine Beförderung der Juden, Heiden und irgläubigen Völker erwarten, und daher ebenfalls vermeinen, daß kein Jude, Heide und irgläubiger zu derselben Zeit übrig bleiben werde, daß alle Juden ausgerottet und hingerichtet, oder alle heidnische und irgläubige Obrigkeiten verjagt und umgebracht werden sollen? So wenig es Christlieb vor unrecht hält, daß wir Christen den Juden als Juden in Absicht ihres Unglaubens und zur Förderung desselben nichts gutes wünschen; sondern denselben pflichtmäßig verabscheuen: eben so wenig kan es den Juden verargget werden, daß sie ihrem Lehrbegriff nach den Christen als Christen wenig gutes wünschen, wie Christlieb S. 26 behauptet.

Auf die dritte Vorstellung S. 20 ic.

daß Christlieb fälschlich leugne, daß von Seiten der Christen und einiger christlichen gemeinen Wesen den Juden Anlas gegeben sey zu Gott um Rache zu schreien, wird S. 26 ic. verschiedenes geantwortet, so einige Prüfung erfordert,

(1) Widerspricht sein gegenwärtiges Geständnis der Verfolgung der Juden von den Christen ganz augenscheinlich der bey dieser Vorstellung angeführten Stelle seiner ersten Schrift. Wodurch also gedachte Vorstellung eingeräumt und bestätigt wird.

(2) Wenn er aber vermeinet, daß um deswillen doch niemand billigen werde, daß die Juden gegen die ganze Christenheit ohne Unterschied um Rache schreien und greuliche Flüche gebrauchen: so hätte er billig erwegen sollen 1) daß eben dieser Vorwurf gegen sehr häufige Stellen der heil. Schrift gemacht werden könne, darin Gebete so wol als Weissagungen gegen ganze Völker vorkommen, denen

nen die härtesten Gerichte und Strafen Gottes mit völliger Genemhaltung gedrohet und angeküniget werden, ohnerachtet nicht alle einzele Leute solcher Völker der Feindseligkeiten und Verbrechen schuldig gewesen, wodurch dieselben verursacht worden, und die oft nach langer Zeit an ihren Nachkommen geandert worden; 2) daß die Stellen, so er greuliche Flüche nennet, entweder völlige Schriftstellen seyn, oder von gleichem und ähnlichem Inhalt, wobey also von den Juden in nichts geirret und gesündigt seyn kan, als in unrichtiger Anwendung derselben auf Völker, die sie ihres Gottesdienstes und Gewissens wegen nicht beleidiget, und also nicht mit Recht ihrem Gewissen und Lehrbegriff nach unter die Feinde Gottes gerechnet werden können; und 3) daß zwischen dem Billigen einer Handlung und dem Entschuldigen einer Person, so dieselbe begehet, ein grosser Unterschied sey.

(3) Wenn er weiter vorgiebet, daß der jetzige Zustand der Juden nicht so beschaffen sey, daß so viel über Gewalt und Unrecht klagen solten: so hätte dabey von Rechts wegen bedacht werden sollen, 1) daß die von ihm bestrittene Selichoth zur Zeit solches jetzigen Zustandes der Juden nicht verfertiget seyn; 2) daß wir Christen wol schwerlich unterlassen würden über Gewalt und Unrecht zu klagen, wenn andere Völker, als z. E. die Türken, mit uns in Absicht des Gottesdienstes so umgehen wolten, wie auch noch heutiges Tages an verschiedenen Orten mit den Juden umgegangen wird, oder den ausdrücklichen Vorschlägen nach, die Christlieb gethan, umgegangen werden solte.

(4) Wenn er aber endlich die unwarscheinliche Fabel von den heimlichen Juden, so in Portugal das Inquisitionsgericht verwalten sollen, ansüret: so mus er wol nicht bedacht haben, daß wenn dergleichen Verdacht jemals gegründet gewesen seyn solte, nichts weiter daraus folgen würde, als ein gegründetes Mistrauen gegen die Aufrichtigkeit getaufter Juden, unter welche dergleichen Inquisitores gehören müsten.

Die vierte Vorstellung S. 21

daß auch ein Schreien um Rache gerecht seyn könne, ist vom Christlieb S. 27 dergestalt beantwortet worden, daß man sich billig wundern mus, wie er diese Vorstellung seinem Vorgeben nach mit der größten Verwunderung ansehen können. Denn

(1) verstehet er selbst die beiden angeführten Schriftstellen 1 Mos. 4, 10. Offenb. 6, 10 von der götlichen Rache des unschuldigen Bluts, die notwendig gerecht seyn mus, so er auch zugiebet: und schreibt dem ohnerachtet, diese Schriftstellen beweisen gar nicht, daß die Rache solte erlaubt seyn. Vermutlich sol damit die eigene Selbststrache gemeinet seyn, welche aber so wenig zum Gebet und Schreien um Rache erfordert wird, daß sie eben dadurch aufgehoben und das Gegentheil der Uebergabe aller Rache an Gott aufs thätigste bezeuget wird. Könnte
kein

kein Schreien um Rache ohne Selbststrache oder Rachbegierde geschehen: so hätte auch in der letztangefürten Stelle das Geschrey um die Volziehung der götlichen Gerichte, so mit gerechter Rache des erlittenen Unrechts verknüpft seyn würde, nicht ohne Rachbegierde geschehen können; wovon er doch selbst das Gegentheil aus Hrn. D. Langens Auslegung der Offenbarung Johannis anfüret und behauptet. Und es müste jemand die heilige Schrift und die darin befindlichen Gebete wenig gelesen haben, wenn er daran zweifeln wolte, daß ein Gebet um Rache gerecht seyn könne, wovon in den Psalmen häufige Beispiele angetroffen werden, z. E. Ps. 109. 59. 137. 93. 79. 35. 36. 28 &c.

(2) Daß er aber schreibt, kan ein Christ eine so grimmige Rachbegierde, wie die jüdische ist, billigen? ist eine offenbare Verdrehung dieser Vorstellung, die blos aus einer grimmigen Rachbegierde gegen dis Bedenken hergerüret seyn kan. In der geschehenen Vorstellung wird nur so viel gesagt, es sey nicht alles Schreien um Rache unrecht und sündlich, das verdrehet Christlieb in eine Billigung einer grimmigen Rachbegierde. Da er billig so hätte schliessen sollen; giebt es ein erlaubtes und pflichtmäßiges Gebet um Rache, so mit Aufopferung und Unterdrückung aller Rachbegierde geschehen, ja daraus herrühren kan und mus: so mus nicht alles vor sündlich ausgegeben werden, was in einem blossen Gebet um Rache bestehet; ja so mus dergleichen so wol aus irrendem als richtigem Gewissen herrühren, und in dem erstern Fal so wenig als in dem letztern ohne Gewissenszwang von Menschen gestraft werden können.

Die fünfte Vorstellung S. 21

betrifft Christliebs eigenes Verfahren, der, da er die vorgegebenen Flüche gegen die Christen den Juden verarget, selbst kein Bedenken trägt, die Juden zu verfluchen. Was darauf geantwortet wird S. 27. 28, läuft nach Anführung der Stellen 1 Cor. 16, 22 und 1 Mos. 49, 7 dahin aus; es sey in der strengsten Sittenlehre erlaubt, die Bosheit und das Laster zu verfluchen, daher es ihm niemand verdenten könne, daß er die angeführten Worte der Schrift von den Juden gebraucht. Woben zweierley zu erinnern ist.

(1) Christlieb hat nicht sowol die Laster der Juden als vielmehr ihre Personen verflucht, wie der Augenschein satsam zeigt: welches um so viel unverantwortlicher ist, da die Ursach solcher Verfluchung theils auf einer blossen unerwiesenen Beschuldigung beruhet; theils, wenn sie auch erweislich zu machen wäre, dem irrigen Lehrbegrif der Juden nach kein Laster, sondern eine gottesdienstliche Pflicht seyn würde.

(2) Was er zu seinem Behuf anfüret, mus notwendig auch den Juden zu statten kommen, wenn unparteiisch verfahren und geurtheilet werden sol: indem die vorgegebenen jüdischen Flüche eben sowol mit Worten der heiligen Schrift abgefasst

fasset sind, als Christlieb die seinigigen daher entschuldiget; auch eben sowol auf Laster und Verbrechen gehen sollen, als Christlieb von den seinigigen vorgiebt; ja endlich auch darin kein Unterschied stat findet, daß die Juden ihrem Lehrbegriff nach dasjenige, was an ihnen verflucht wird, so wenig vor lasterhaft erkennen, als wie Christen das vor Unrecht halten oder lästerhaft nennen können, was die Juden verabscheuen, und warum sie Christliebs Vorgeben nach die Christen verfluchen sollen; ohnerachtet sie solches nicht ausdrücklich und namentlich thun, so beides vom Christlieb geschehen.

Die sechste Vorstellung S. 21

bestehet in Anführung einiger biblischen sowol als talmudischen Stellen von der Verbindlichkeit vor die Könige und Obrigkeit im gemeinen Wesen zu beten, und ihnen nie zu fluchen; woraus ganz richtig geschlossen wird; es sey von den Juden ordentlicher Weise nicht zu präsumiren, daß sie der Obrigkeit, deren Schutz sie genießen, fluchen, oder dem gemeinen Wesen, in welchem sie leben, in öffentlichen Gebeten den Untergang anwünschen solten. Hier auf antwortet Christlieb S. 28, was hilfts, wenn die Juden in der heil. Schrift noch so heilige Gesetze haben, und sie diesen Befehlen nicht nachkommen wollen. Wobey nur noch zu erinnern habe

(1) daß Christlieb aus der von ihm so oft angeführten wülferischen *theriaca iud. ad examen reuocata cap. 3 §. 1 etc.* gar leicht hätte ersehen können, daß diese Gesetze nicht nur in der heil. Schrift enthalten seyn, sondern auch durch häufige Stellen des Talmuds bestätigt worden, ja die nachdrücklichsten Aussprüche der berühmtesten neuern Lehrer des jüdischen Volks vorhanden seyn, so diese Obliegenheit, vor die Obrigkeit und gemeine Wesen aller Verschiedenheit des Gottesdiensts ohnerachtet zu beten, einschärfen. Da nun in dieser Vorstellung blos von einer Präsumtion geredet wird; so mus dieselbe wol um so viel mehr statfinden, je unleugbarer es ist, daß die Juden in Sachen, die den Gottesdienst betreffen, ihre Gesetze und Verordnungen, sonderlich des Talmuds, nur mehr als zu genau beobachten.

(2) Ob die Juden diesem Gesetz nachkommen wollen und es wirklich beobachten oder nicht, hätte demnach vom Christlieb erörtert und das letztere erwiesen werden sollen: wenn er dieser Vorstellung etwas erhebliches entgegen setzen wollen. So ihm aber wol unmöglich gewesen seyn wird: indem die Juden bey ihrem öffentlichen Gottesdienst die feierlichsten Gebete vor christliche Obrigkeiten, unter deren Botmäßigkeit und Schutz sie leben, gebrauchen; wovon Wülfer an dem angeführten Orte einige Muster ertheilet.

Bei der zweiten Hauptfrage

Was von den Absichten zu halten sey, die Christlieb bey diesen
Be.

Beschuldigungen geäußert habe? werden solche gleich anfangs in gedachtem Bedenken S. 4 und 5 angeführte Absichten auf zwey Hauptstücke zusammengezogen, und derselben Unrichtigkeit und Unverantwortlichkeit S. 21. 23 dargesthan.

Die Antwort, so Christlieb darauf ertheilet S. 28-32, wird mit folgenden Worten angefangen: ich komme endlich auf das andere Stück des wieder mich gestellten Bedenkens, worin der Hr. Professor meine Absichten in Erwegung ziehet. Ich sehe aus allen Umständen, daß derselbe bey mir wenig redliche Absichten, sondern nur Bitterkeit und Unbilligkeit suchen wolle. Nun ist zwar in gedachtem Bedenken solcher unredlichen Absichten, Bitterkeit und Unbilligkeit mit keinem Worte Meldung geschehen; daß daher diese Worte beinahe als ein Ausspruch des eigenen Gewissens beim Christlieb angesehen werden müssen: indessen ist der Mangel nötiger Redlichkeit, die feindseligste Bitterkeit und unverantwortlichste Unbilligkeit in seinem Verfahren so unleugbar, und sonderlich aus der Mishandlung dieses von ihm beantworteten Bedenkens dergestalt erweislich, daß ich mich verbunden erachte, zur Bestätigung gedachten Bedenkens zweierley alhier beizufügen, und theils die Unzulänglichkeit der gebrauchten Ausflüchte gegen diese Beurtheilung seiner geäußerten Absichten, theils die Unbilligkeit, Bitterkeit und Unredlichkeit gegen dieses Bedenken besonders vorstellig zu machen.

Was das erste Stück
dieser Vorstellung betrifft: so bestehet

die erste Absicht,

welche an Christliebs Verfahren gemisbilliget wird, darin, daß er durch seine Schrift und die darin geschehene öffentliche Anklage und harte Beschuldigung der Selichoth, seinen eignen Worten nach, beweisen wollen, daß das jüdische Volk wegen seiner boshaften Lasterungen eine gerechte Andung verdiene; welches unmöglich etwas anders bedeuten kan, als diese seine Schrift solle dazu gereichen, daß die Juden von der Obrigkeit ihrer Selichoth und der darin, seinem Vorgeben nach, enthaltenen Lasterungen wegen zur verdienten Strafe gezogen werden. Woran um so viel weniger zu zweifeln ist, da solche Worte in der Zuschrift seines Buchs an die Landesherrschaft seines Orts gerichtet worden, und aus dem ganzen Zusammenhange erhellet, daß er die hohe Obrigkeit zu einer Bestrafung der Juden überreden wollen: daher er nicht nur in gedachter Zuschrift von der erschrecklichen Bosheit dieses Volks, und ihrer recht rasenden Wuth, Jesum Christum recht teuflisch zu verlästern und der ganzen Christenheit den äussersten Untergang anzuwünschen, redet, welches allerdings geandtet werden müste, wenn es anders und richtiger, als von ihm geschehen, erwiesen werden könnte; sondern auch ausdrücklich von obrigkeitlicher Untersuchung dieser unge-

zäm-

zämten Bosheit und Dämpfung der rasenden Wuth dieser Feinde der Lehre Jesu Christi schreibet. Ohnerachtet nun in gedachtem Bedenken diese Stelle angefüret und die unchristliche Gemütsfassung, so daraus hervorleuchtet, gründlich vorgestellet worden: so thut Christlieb in der ganzen Antwort auf diese Beurtheilung seiner ersten geäußerten Absicht, als hätte er dergleichen nie geschrieben, und füret mit gänzlicher Uebergehung der Stellen, woraus solche gemisbilligte Absicht eigentlich erhellet, blos eine andere Stelle seiner Vorrede an, die doch augenscheinlich zu der folgenden zweiten Absicht gehöret, und die künftige Abschaffung solcher in den Selichoth befindlichen Lasterungen betrifft; ob gleich jederman leicht einsehen kan, daß beide Absichten beisammen bestehen, dem Christlieb auch in gedachtem Bedenken nicht diese erste allein, sondern alle beide zugleich zugeschrieben und an ihm gemisbilliget worden. Die belläufige Berufung aber auf sein Gewissen, daß er keine Verfolgungen über das jüdische Volk erwecken wolle, und die Versicherung, daß er demselben gar nicht zu Schaden begere, lassen sich mit den jetzt angeführten Stellen seiner Zuschrift im geringsten nicht vergleichen: sondern zeigen höchstens ein sehr unrichtiges Gewissen und solche Grundsätze desselben an, wodurch alle Gewaltthätigkeiten des grausamsten Gewissenszwanges beschöniget werden könten, die niemals mit der gestandenen Absicht verübet worden, gegen jemand eine Verfolgung zu erwecken, oder eine Begierde jemand zu Schaden zu erweisen, sondern allezeit aus einem vorgegebenen Eifer vor Gott und desselben durch anderer Irthum und Lasterung geschändete Ehre; deren vorgeschützte und eingebildete Bertheidigung leicht so weit gehen kan, daß man Leute tödte aus der wirklichen Meinung, Gott daran einen Dienst zu thun, wie Christus bezeuget Joh. 16, 2. Die Unleugbarkeit und Unverantwortlichkeit dieser gesamten Absicht wird durch die oben bereits gedachte Stelle der regenspurgischen gelerten Zeitungen gar deutlich bestätigt, welche ohne Zweifel mit den beiden christliebischen Schriften von einerley Verfasser herrüret; alwo ausdrücklich darüber geklagt wird, daß sich immer einige Gelehrte gefunden, welche den Has der Christen gegen die Juden zu verringern gesucht. Welches ja wol niemand vor unrecht halten und beklagen wird, der nicht glaubet und als ausgemacht voraussetzt, daß aller Has der Christen gegen die Juden gerecht sey, und nie zu weit gehen könne, folglich auch rechtmäßiger Weise nicht dürfe verringert werden. Nicht einmal vom gottesdienstlichen Eifer der Christen gegen ungläubige Lehrbegriffe, noch vielweniger aber von einem Has gegen Personen, kan dergleichen mit einiger Billigkeit behauptet werden.

Die zweite Absicht,

so Christlieb geäußert, bestehet darin, daß man entweder die Selichoth abschaffen und den Juden verbieten, dagegen aber die Psalmen Davids zu gebrauchen anbefelen

felen solle; oder solche Gebete wenigstens von einem Manne, der sowol Gelertheit als Eifer für die christliche Religion besitzet, mit Sorgfalt durchgehen lassen, alle verdächtige Redensarten auszustreichen, auch von Zeit zu Zeit eine Untersuchung anstellen, ob nicht die abgeschastten Lasterworte noch hergesaget werden, und eine Strafe darauf setzen, wenn man alte oder neue Lasterungen hören sollte. Wogegen in gedachtem Bedenken vorgestellt wird, daß der letztere Vorschlag bey den gemeinen Ausgaben der Selichoth und dem eigentlichen Text derselben in allen bekanten Ausgaben gar nicht nötig sey, weil dieselben keine ausdrückliche Lasterungen enthalten; der erstere aber theils von den Juden nicht anders als ein Gewissenszwang würde können angesehen werden, theils zu dem vorgegebenen Endzweck nicht hinreichend seyn würde, indem die Psalme Davids eben so wol als diese Selichoth zu Lasterungen gemisbraucht werden können.

Wie unerheblich und unverantwortlich aber die Antwort sey, die Christlieb auf solche Misbilligung seiner beiden Vorschläge ertheilet, wird sich am besten entdecken lassen, wenn von jedem Vorschlage besonders gehandelt wird.

Bey dem ersten Vorschlage

ist folgendes zu bemerken

1. Nicht nur in der ersten christliebischen Schrift stehet dieser Vorschlag Bog. A Bl. 3 S. 2 ausdrücklich: sondern wird in der Stelle der regenspurgischen Zeitung zweimal wiederholet, und als der eigentliche und wo nicht einige, doch hauptsächlichste Rath angefüret, wodurch dem Unheil der vorgegebenen Lasterungen gesteuert werden könne; indem es daselbst heist, dieser von den Juden zu uns übergetretene Man, bringet 15 Beschuldigungen wieder seine alte Glaubensgenossen vor, und giebet den Rath, man solle den Juden diese Fastengebete gar wegnemen, und dagegen die Psalmen Davids in die Hände geben: und im folgenden; bey so bewandten Umständen wäre wohl zu wünschen, daß der Rath des Herrn Christliebs, den Juden für ihre gotlose Gebete die Psalmen Davids vorzuschreiben, bey einer hohen Landesobrigkeit mehrern Eingang finden möchte, woraus zugleich erhellet, daß diese gänzliche Wegschaffung und vorgeschlagenes Verbot nicht nur die Selichoth, sondern alle jüdische Gebete betreffen solle, von welchen Christlieb in der andern Schrift S. 29 ausdrücklich schreibt, daß sie alle mit einander mit ärgerlichen Stellen angefüllet seyn. Ohnerachtet nun diese Stellen so deutlich und ausdrücklich sind, als sie nur immer seyn können: so leugnet doch Christlieb in seiner zweiten Schrift S. 31 diesen ganzen ersten Vorschlag, ich habe aber nicht darauf dringen wollen, daß die Juden nur allein die Psalmen Davids beten solten; obgleich kein vernünftiger Leser begreifen wird, was die Juden denn

sonst anfangen sollen, wenn sie weder die Psalmen Davids allein beten, noch auch ihre eigene selbstgemachte Gebete behalten sollen, als welche nach obigem Vorschlage ihnen weggenommen und die blossen Psalmen Davids zu gebrauchen vorgeschrieben werden sollen.

2. Ohnerachtet Christlieb in dieser Stelle gedachten erstern Vorschlag aufgegeben und wiederrufen, so wil er doch die in dem Bedenken angeführte Ursach wiederlegen: und schreibt daher S. 31, über das gebe ichs gern zu, daß das jüdische Volk sich ganz und gar von dem Geist der Lasterung regieren lasse, und viele Stellen der heiligen Schrift auf die Christen ziehen wolle. Ich begere gar nicht zu behaupten, daß man deswegen den Juden den Text der heil. Schrift wegnemen solte, sondern ich sage nur, daß man auch solche ärgerliche Auslegungen der heil. Schrift ernstlich abschaffen müsse; alwo gar merklich ist, daß der Verfasser allem Ansehen nach selbst nicht gewußt und verstanden, was er wolle und behauptete. Denn

1) beruhet seine ganze Beschuldigung der Selichoth und die gesamte Anklage von Lasterungen in denselben blos darauf, daß einige Stellen derselben als Lasterungen verstanden werden können, auch wirklich von einigen Juden so ausgelegt und verstanden werden. Folget nun daraus seinem gethanen Vorschlage nach eine Nothwendigkeit der Wegschaffung solcher Gebete, wenigstens aller solcher Stellen aus denselben: so mus ganz unwidersprechlich auch die Nothwendigkeit der Wegnehmung der Psalmen, ja ganzen heiligen Schrift folgen, wenn es seine Richtigkeit hat, daß dieselbe von den Juden gegen die Christen gedeutet werden könne, ja wirklich so verstanden werde. Ob Christlieb diese Folge zu behaupten begere, oder nicht, thut zur Sache gar nichts: indem sie aus seinen Sätzen allerdings nothwendig folget.

2) Sein neuer Vorschlag, den er ahier beifüget, ist noch seltsamer als der erste: denn wenn er schreibt, ich sage nur, daß man auch solche ärgerliche Auslegungen der heil. Schrift ernstlich abschaffen müsse, so hätte er billig zugleich sagen mögen, wie dergleichen Abschaffung anzustellen sey. Denn wenn von gedruckten und geschriebenen Auslegungen die Rede ist, so wird kein anderer Rath möglich seyn, als sie insgesamt den Juden wegzunehmen und zu verbieten, weil alle ihre Auslegungen so lange ärgerlich und verwerflich bleiben werden, bis christliche Auslegungen daraus geworden. Ist aber von den geheimen Deutungen und Auslegungen in Gedanken, oder derselben heimlichen Fortpflanzung durch mündliche Ueberlieferung die Rede: so ist noch unbegreiflicher, was dazu vor Mittel gebraucht werden sollen, Irrtümer und Vorurtheile der Juden ernstlich abzuschaffen: und so lange sie Juden bleiben. Ueberhaupt aber könnte wol kein ärgerer Gewissenszwang erdacht werden, als wenn man jemand die Auslegung und den

Verz

Verstand der heiligen Schrift vorschreiben und aufdringen wolte, oder dieselbe Auslegung, so er vor die richtige hält, verbieten.

3) Das Vorgeben, daß er gerne zugebe, daß das jüdische Volk sich ganz und gar vom Geist der Lasterung regieren lasse, sol das Ansehen haben, als sey dergleichen in dem von ihm beantworteten Bedenken behauptet und eingeräumt worden: so eine offenbare Verdrehung desselben ist.

3. Bey Wiederlegung dieses einen Grundes gegen gedachten Vorschlag übergeheth Christlieb den andern gänzlich mit Stillschweigen, als wenn er von keiner Erheblichkeit wäre: wovon doch das Gegentheil unleugbar ist. Der härteste Gewissenszwang ist noch niemals so hoch getrieben worden, einem Volke zu verbieten nach seinem Lehrbegriff zu beten, und sich zu dem Ende auch beim öffentlichen Gottesdienst selbstgemachter Gebete zu bedienen. Wie würde es den Christen gefallen, die unter muhamedanischer Landesherrschaft leben, wenn ihnen alle Gebete und Gefänge solten verboten und an derselben Stat blos die heil. Schrift zu gebrauchen anbefohlen werden?

Was den zweiten Vorschlag

betrifft, auf den Christlieb in seiner andern Schrift allein dringet, und desselben Nothwendigkeit aufs ersinlichste einzuschärfen sucht: so finde dabey folgendes zu erinnern nötig.

1. Es wird wol niemand leicht diesen Vorschlag und die ausgesuchten Ausdrücke desselben lesen können, ohne auf den natürlichen Gedanken zu kommen, daß der Verfasser dieser christliebischen Schriften sich selbst darin vorschlagen wollen: in der Hoffnung, daß wenn seine Schrift bey einer hohen Obrigkeit Eingang finden solle; dieselbe theils niemand vor geschickter halten werde, mit solcher Selersamkeit und solchem Eifer vor die christliche Religion jüdische Lasterungen zu entdecken, so gar in Gebeten, die schon mehrmals von christlichen Lehrern auf obrigkeitlichen Befehl durchgesehen worden, als den Verfasser dieser Probe solcher Entdeckungen, theils diese Mühe der Durchsichtigung aller jüdischen Gebete, auch künftigen Aufsicht über der verbotenen Lasterungen Weglassung niemanden umsonst auftragen werde, wodurch denn Christlieb und sein Verfasser auf Kosten der Juden leicht eine merkliche Verbesserung ihrer äussern Umstände finden würden.

2. Was Christlieb mit den Worten dieses Vorschlages; man setze eine scharfe Strafe darauf, wenn man von alten oder neuen Lasterungen hören sollte, sagen wolle, sonderlich in Absicht der neuen Lasterungen, wird jederman beinahe unbegreiflich seyn müssen. Denn wenn der übrige Vorschlag bewerkstelliget werden sollte, daß die jüdischen Gebete durchgängig von allen Lasterungen, ja sogar von allen verdächtigen Redensarten gereiniget, und den Juden keine andere als solche gereinigte Gebete zu gebrauchen verstattet würden: so würde nicht mög

möglich seyn von neuen Lasterungen etwas zu hören, wenn damit nicht so viel gesagt werden solle, theils daß diese Reinigung der jüdischen Gebete beständig fortgesetzt werden müsse, und unmöglich zu Stande kommen könne, sondern eine beständige Beschäftigung eines dazu bestellten Mannes erfordere, indem selbst diese mit aller Gelersamkeit und Eifer vor die christliche Religion gereinigte Gebete dennoch neuen Lasterungen und üblen Misdeutungen unterworfen seyn könnten und würden; theils aber auch daß diese Aufsicht sich nicht bloß über den öffentlichen Gottesdienst der Juden erstrecken müsse, sondern alle übrige Umstände der Juden unter sich begreifen, ihre häuslichen und geheimsten Unterredungen nicht ausgenommen, als in welchen allein neue Lasterungen zu hören seyn würden, nachdem die alten beim öffentlichen Gottesdienst abgeschaffet worden, nach deren Beibehaltung im Hausgottesdienst gleichfalls Untersuchung angestellt werden müsse. Da wol unleugbar ist 1) daß niemand die eigentlichen Berrichtungen eines Inquisitoris, ohne diesen Namen zu gebrauchen, deutlicher hätte anzeigen können, als alhier geschehen: und 2) daß es eine beinahe unerhörte Ungerechtigkeit seyn würde, auf neue Lasterungen sowol Strafe zu setzen, das ist, auf solche Aussprüche und Redensarten, die noch nicht verboten worden, deren Erklärung und Bestimmung also bey dem Inquisitore stehe; als auf alte, die bereits ausdrücklich verboten worden.

3. Ohnerachtet in dem angegriffenen Bedenken S. 22 ausdrücklich gesagt worden, was die Abschaffung der jüdischen Selichoth betrifft; so hätte ich nichts dagegen, wenn die Rede von solchen Ausgaben derselben wäre, in welchen wieder Christum und dessen Lehre, wie auch gegen christliche Obrigkeiten und Staaten laufende ausdrückliche Lasterungen, oder vielmehr lästerliche Erklärungen und Verkerungen beigedruckt sind: so läuft doch die ganze Antwort, welche Christlieb auf diese Misbilligung seines Vorschlages ertheilet, bloß darauf hinaus, daß er die Notwendigkeit, den Juden alle öffentliche Lasterungen zu verbieten, weitläufig abhandelt und vorstellt. Wobey kaum glaublich ist, daß er nicht sollte gemerkt und selbst eingesehen haben, daß solcher ganze Beweis vergeblich sey, da dergleichen bereits in dem von ihm bestrittenen Bedenken zugegeben und ausdrücklich behauptet, dabey aber nur angehängt worden, daß dergleichen ausdrückliche Lasterungen in den Selichoth selbst nicht anzutreffen seyn. Folglich hätte in Christliebs Antwort bewiesen werden sollen, daß nicht nur die ausdrücklichen Lasterungen, sondern auch alle verdächtige Redensarten, die einem möglichen Misbrauch zu geheimen Lasterungen unterworfen seyn, und alle unserm Lehrbegriff widersprechende oder folgerungsweise demselben nachtheilige Ausdrücke den Juden verboten werden könnten und müßten: wenn er etwas vorbringen wollen, was zur Sache, davon die Rede ist, gehört.

4. Die einige Stelle, so in der ganzen Antwort zu dieser eigentlichen Streitfrage

frage gehören könnte, stehet S. 31 und lautet also: es wird vor einen Gewissenszwang ausgegeben, wenn man die jüdischen Gebere von allen Lasterungen reinigen wolte; allein gehört es denn zum Wesen des jüdischen Glaubens, daß man Christum verlästere, und kan ein Jude nicht ein Jude bleiben, wenn er schon die wichtigsten Lehren des christlichen Glaubens verstaten darf? Auf dergleichen Frage würde Christlieb selbst ganz richtig und hoffentlich mit hinlänglicher Unterscheidung antworten, wenn sie ihm in Absicht des christlichen Glaubens von einem Türken vorgeleget würde, der gern wissen wolte, ob es zum Wesen des christlichen Glaubens gehöre, den Muhammed zu verlästern, und ob ein Christ nicht ein Christ bleiben könne, wenn er gleich die wichtigsten Lehren des muhammedanischen Glaubens verstatte? Entweder mus es Christlieb vor keine Lasterung Christi halten, seine göttliche Verehrung vor eine Abgötterey anzusehen, oder er mus glauben, daß solches nicht zum Wesen des jüdischen Glaubens gehöre, folglich ein Jude dennoch ein Jude bleiben könne, wenn er gleich diese Anbetung vor erlaubt und rechtmäßig halte und vor einen wahren Gottesdienst erkenne. Der vorsehlichen Zweideutigkeit des Ausdrucks der Verstattung christlicher Lehren hätte sich Christlieb billig schämen sollen, indem sich die Juden in christlichen gemeinen Wesen niemals unterfangen haben, den Christen ihre Lehren nicht zu verstaten, ihnen selbst aber dieselben nimmermehr verstaten können durch Genemhaltung derselben, ohne Christen zu werden.

Bey dem zweyten Stücke

dieser Vorstellung mus nunmehr endlich noch, der oben geschenehen Anzeige zu Folge, die Unbilligkeit, Bitterkeit und Unredlichkeit darthun, die aus der unverantwortlichen Behandlung dieses gegen Christliebs erste Schrift gestelten Bedenkens hervorleuchtet. Wobey weder die offenbaren Verdrehungen und Misdeutungen verschiedener Stellen gedachten Bedenkens in der christliebischen Antwort, wovon im vorhergehenden einige Beispiele vorgekommen; noch auch die unglimpflichen und unbescheidenen Urtheile ansüren wil, die Christlieb von den gebrauchten Gründen und dem gefürten Beweise seines Gegners fället, dergleichen S. 8. 12. 18. 19. 21. 27. 29. 30. 31. 32. gar häufig vorkommen: sondern blos die gehäßigen Beschuldigungen anzeigen werde, womit der Verfasser solches Bedenkens angegriffen worden, und dabey erweisen, theils daß dieselben nicht nur unerweislich, sondern auch erweislich falsch seyn, theils daß derselben Gebrauch sowol eine schlechte Sache als auch eine böse und unchristliche, ja lasterhafte Gemütsfassung verrate. Zu welchem Ende zweierley nötig seyn wird, theils die Unrichtigkeit dieser Beschuldigungen, theils ihre unverantwortliche Bosheit darzuthun.

Was die Beschuldigungen
betrifft; so lassen sich dieselben auf folgende drey zusammenziehen.

Die erste Beschuldigung

stehet am deutlichsten auf der andern Seite der Vorrede also ausgedrückt, ich sahe zu meiner größten Verwunderung, daß der Herr D. Michaelis die Juden von allen Lasterungen frey machen, mir hingegen in allen Stücken widersprechen wolle. Einen solchen Vertheidiger hat das jüdische Volk bisher noch nicht gehabt. Christliche und gelehrte Männer haben sich zwar oft Mühe gegeben, das jüdische Volk von manchen ungegründeten Beschuldigungen frey zu sprechen, keiner aber hat sich bisher zu sagen getrauet, daß dieses Volk von allen Lasterungen frey wäre. Wie falsch dis Vorgeben sey, mus der Verfasser dieser christliebischen Antwort notwendig gewust haben: weil er gedachtes Bedenken unleugbar ganz durchgelesen, folglich daraus ersehen haben mus, daß in demselben 1) blos die angegriffenen Selichoth, und zwar auch nur derselben Text, wie er in den gewöhnlichen Ausgaben angetroffen und beim öffentlichen Gottesdienst der Juden gebraucht wird, geprüft und gegen unerweisliche und falsche Anklagen gerettet worden; 2) daß S. 7 ausdrücklich stehe, in diesen Anmerkungen des R. Juspa, (wie nicht zu leugnen) finden sich lästerliche Deutungen gedachter jüdischen Busgebete auf Christum, Mariam, den christlichen Glauben und gesamte Christenheit, ingl-ichen S. 8, Es finden sich ja unter Juden feindselige Gemüther, welche auch selbst über die heilige Schrift des alten Testaments lästerhafte Glossen machen, und S. 22, gegen die abgezielte Abschaffung der Selichoth hätte ich nichts, wenn die Rede von solchen Ausgaben derselben wäre, in welchen wieder Christum und dessen Lehre, wie auch gegen christliche Obrigkeiten laufende ausdrückliche Lasterungen, oder vielmehr lästerliche Erklärungen und Verkerungen beigedruckt sind, als diejenige ist, welche Christlieb bey Fertigung seiner Schrift gebraucht hat, wie auch S. 23, Es können die Juden, wenn sie boshafft handeln wollen, auch die Ausdrücke der Psalme misbrauchen und verkeren, wie es auch von ihrer einigen wirklich geschieht.

Die zweite Beschuldigung

ist nicht nur weit gröber, sondern auch viel häufiger in der christliebischen Schrift vorgebracht und wiederholet worden, welche darin bestehet, daß nach S. 15 in gedachtem Bedenken greuliche und erschreckliche Lasterungen der Juden entschuldiget und vertheidiget werden, oder wie es S. 30 ausgedruckt ist, desselben Verfasser sich bemühe, den Juden die Freiheit zu verschaffen, daß sie mit ihren ärgerlichen Lasterungen und greulichen Flüchen fortfaren können.

nen. Womit andere Stellen übereinkommen, als in der Vorrede S. 3, ich ersehe daß sich der Hr. Professor recht habe angelegen seyn lassen, eine ungerichte Sache gut zu heissen, und ein Volk zu vertheidigen, dessen Bosheit doch der Welt genug bekant ist. . . . und eben daselbst, daß er den Gottlosen habe recht sprechen wollen; ferner in der Schrift selbst S. 15, ich sol in allen Stücken geirret haben, der Jud mus aber bey seiner ärgsten Bosheit ganz rein und entschuldigt heissen; S. 21, er wil die jüdische Bosheit aufs beste entschuldigen; S. 25, er wil dennoch die abscheulichsten Flüche entschuldigen; S. 29, er wil, daß man zu den ärgerlichen Lasterungen der Juden schweigen solle; S. 31, er habe mich nur mit Scheingründen und eitlen Beschuldigungen angreifen und die ungerechteste Sache, die jemals kan gefunden werden, rechtfertigen wollen. Worauf der bittere Zorn des Verfassers also ausbricht: Hart ist es, das Böse gut zu heissen. Der Geist des HErrn verabscheuet dieses und spricht Jes. 4, 20: Wehe denen, die Böses gut, und Gutes böse heissen. Hart ist es für einen Christen, der es gleichgültig ansehen kan, wenn man seinen Erlöser verspottet und lästert. Nimmermehr kan in seiner Seele eine aufrichtige Liebe zu Jesu Christo wonen, wenn er so wenig zur Vertheidigung der Ehre seines Heilandes beitragen wil. Hart ist es, die jüdischen Lasterungen zu entschuldigen, weil man dadurch eine schwere Verantwortung auf seine Seele laden mus. Dis ist einer von den Grundsätzen der Sittenlehre, dem niemals widersprochen wird, wer eine Sünde billiget, oder nur entschuldiget, der macht sich dieser Sünde völlig theilhaftig, als wenn er sie selbst begangen hätte. Erschreckliche Sache, wenn man dieses insonderheit auf die Verlästerungen des theuren Namens Jesu Christi ziehet. Nichts kan grösser seyn, als wenn man auf eine wiewol verborgene Art in die Gesellschaft derjenigen tritt, die Jesum Christum verspotten und lästern. Gros ist das Aergernis, welches eine Entschuldigung der jüdischen Lasterungen anrichten kan. Ein Jud wird in seiner Bosheit nur verstockter, wenn er unter Christen Leute findet, die seine erschrecklichen Lasterungen vertheidigen. Ein Christ mus hingegen ganz irre gemacht werden, wenn er an seinen Glaubensgenossen so viel Kaltsinnigkeit gegen die Ehre Jesu Christi siehet. So urtheile ich von der Vertheidigung einer Sache, die unter die wichtigsten kan gezälet werden. Wobey anjehet nur dreierley erinnern wil.

1. Christlieb mus notwendig erkant haben, daß bey dieser gesamten Beschuldigung zweierley vorausgesetzt werden müsse; theils daß seine Anklagen der jüdischen Selichoth, die in gedachtem Bedenken bestritten werden, richtig, und nicht

nicht nur erweislich, sondern auch von ihm wirklich erwiesen und unwidersprechlich dargethan seyn; theils daß der Verfasser dieses Bedenkens davon überzeuget gewesen, und dem ohnerachtet diese unleugbare und erkante Lasterungen nicht nur entschuldiget, sondern vertheidiget und gutgeheissen: indem er selbst in der oben bey der ersten Beschuldigung angeführten Stelle seiner Vorrede zugestehet, daß christliche und gelehrte Männer sich oft Mühe gegeben haben, das jüdische Volk von manchen ungegründeten Beschuldigungen frey sprechen, welches er nicht misbilliget, sondern vor eine christlichen und gelehrten Männern anständige, folglich rechtmäßige und löbliche Bemühung hält; daher bey dieser zweiten Beschuldigung das ganze Vorgeben einer so schweren Versündigung darauf ankommen müste, daß sich jemand nicht nur bemühet, Juden von gegründeten Beschuldigungen frey zu sprechen; sondern auch, da christliche und gelehrte Männer sowol als andere Leute irren können, sonderlich wenn Begebenheiten und Handlungen des Nächsten zu beurtheilen sind, daß er solches wieder seine Ueberzeugung und Gewissen gethan. Daß nun Christlieb beides von dem Verfasser des gegen ihn gestellten Bedenkens mit solcher Zuverlässigkeit voraussetzt, die härteste Beschuldigung darauf zu bauen, ist um so viel unverantwortlicher, je unstreitiger beides nicht nur unerweislich, sondern auch erweislich falsch ist. Das Urtheil, ob Christliebs Beschuldigungen und Anklagen gegen die Selichoth gegründet seyn oder nicht, sein Gegner also die Juden von gegründeten oder ungegründeten Beschuldigungen freigesprochen, kan ja wol nimmermehr auf den Christlieb selbst ankommen; indem niemand zugleich Kläger und Richter seyn kan: der sich doch dasselbe dergestalt anmasset, daß er die ärgsten Folgerungen zum Nachtheil seines Gegners darauf bauet. Wäre von jemand Christliebs Anklage der Juden gemisbilliget worden, ohne durch gefürten Beweis den Ungrund und die Unrichtigkeit derselben darzuthun: so hätte Christlieb sich mit Recht beschweren können, daß ein solcher die Juden von gegründeten Beschuldigungen freizusprechen suche. Da dergleichen aber in gedachtem Bedenken nicht geschehen, sondern Ursachen und Beweis angefüret worden, warum Christliebs Beschuldigungen der Juden vor ungegründet zu halten seyn: so hätte Christlieb zwar diesen Beweis widerlegen können, wenn er geglaubt daß derselbe unzulänglich oder unrichtig sey; nimmermehr aber sich mit einigem Schein des Rechts dergleichen Entscheidungsurtheil anmassen, und noch vielweniger daraus schliessen, daß, weil er nunmehr glaube, sein Gegner habe die Juden von einer gegründeten Beschuldigung freigesprochen, sein Gegner solches nicht nur anjeho auch glauben müsse, sondern so gar bey Ausfertigung seines Bedenkens bereits müsse geglaubet und erkant, folglich vorsehlich und wieder bessere Einsicht die Juden von einer gegründeten Beschuldigung freigesprochen, ja derselben Lasterungen gutgeheissen und vertheidiget haben, um ihnen Freiheit zur Fortsetzung derselben zu verschaffen.

schaffen. Wovon Christlieb das Gegentheil hinlänglich ersehen können, sowol aus den bey der ersten Beschuldigung angeführten Stellen gedachten Bedenkens, als auch aus der ganzen darin gebrauchten Art der Losprechung und Vertheidigung der Seli- choth von den belgemessenen Lasterungen blos aus dem Grunde der Unerweis- lichkeit und Unrichtigkeit solcher Beschuldigungen.

2. Da die ungegründeten Beschuldigungen, wovon, Christliebs oben ange- führtem Geständnis nach, bereits öfters christliche und geleerte Männer die Juden freigesprochen, keine löbliche und gute Dinge betroffen, sondern größtentheils laster- hafte Verbrechen und Missethaten, die denselben aufgebürdet worden, als die Er- mordung von Christkindern, ihr Blut zu saufen: so müste aus der Art zu schlies- sen, die Christlieb alhier gebraucht, notwendig folgen, daß solche christliche und geleerte Männer dergleichen Missethaten vertheidiget und gutgeheissen, sich also sol- cher schweren Verbrechen, als Mordthaten sind, theilhaftig gemacht haben und in die Gesellschaft der Mörder getreten seyn. Ohne Zweifel wird Christlieb leicht einsehen, daß ein grosser Unterschied sey zwischen dem Losprechen eines Beklagten von einer ungegründeten Beschuldigung solcher Verbrechen, an deren Begehung man ihn unschuldig zu seyn glaubt, und zwischen der Entschuldigung, Vertheidigung und Rechtfertigung der Verbrechen selbst: aber eben daraus auch erkennen müssen, wie unverantwortlich diese ganze zweite Beschuldigung seines Gegners sey.

3. Christlieb wird doch hoffentlich wissen und glauben, da er sich mehrmals auf die Sittenlehre beruft, theils daß falsche Beschuldigungen und Anklagen oder lü- genhafte Zeugnisse eine Uebertretung des götlichen Gesetzes seyn, sie mögen Chri- sten oder Juden betreffen; theils daß es eine in eben diesem Gesetz Gottes ge- gründete allgemeine Pflicht sey, die wir jederman schuldig sind, fälschlich Beklagten mit unserm Zeugnis zu statten zu kommen, sonderlich auf geschenees Erfordern, ja nach Matth. 5, 42 und Luc. 6, 30 zu geben dem, der uns bittet; theils daß es ein schändlicher Mißbrauch und eine unverantwortliche Entheiligung des Namens Gottes sey, denselben mit Unwarheit und Lügen oder Gewaltthätigkeit und Unrecht zu vertheidigen und zu verherlichen; theils daß die Liebe zu Christo und der Eifer vor seine Ehre erfordere, alle unrechtmäßige und sündliche Bestreitung seiner Fein- de unter dem Borwande seiner Verherlichung aufs möglichste zu hindern. Aus welchen unleugbaren Wahrheiten Christlieb billig das Gegentheil dieser Beschuldi- gung hätte schliessen können. Da der Verfasser gedachten Bedenkens sich überzeu- get gehalten, daß Christliebs Beschuldigungen ungegründet und eine falsche An- klage seyn; und von den Juden, die dergleichen bey niemand anders, als der ihrer Sprache sowol als unserer christlichen Lehre kundig ist, suchen können, um sein

R

Zeug.

Zeugnis ersuchet worden: so würde er in der That durch Weigerung solcher Mühe Böses gut geheissen, und sich des Aergernisses einer solchen sündlichen Verherlichung Christi durch Unwarheit und Gewissenszwang, theilhaftig gemacht haben.

Die dritte Beschuldigung

ist von noch weiterm Umfange, und betrifft des Verfassers gedachten Bedenkens Wissenschaft und Glaubwürdigkeit so wol als bey dieser Arbeit gehabte Absichten. Wovon nur folgende Stellen anführen wil. In der den regenspurgischen gelehrten Zeitungen einverleibten Nachricht wird gesetzt, da dieses jüdische Gebete sind, so verdienet auch die Deutung eines Juden, nemlich des R. Casman, gewis vor der eines Christen, und die zumal auf Verlangen einer Jüdenschaft die Feder geführt, billig den Vorzug. In der zweiten christliebischen Schrift aber heists S. 3 der Vorrede, Ich wil hier nicht die Ursachen untersuchen, warum der gelehrte Verfasser des wieder mich gesetzten Bedenkens den Gotlosen habe recht sprechen wollen, so allem Ansehen nach keine löbliche und erlaubte Ursachen seyn sollen, welches aus S. 15 noch deutlicher erhellen sol: warum wil er nicht eben so wol die jüdischen Bosheiten nachdenken und etwas zur Vertheidigung der Ehre Jesu Christi beitragen: dieses streitet wieder des Herrn Professoris Absichten. Was dabey alhier zu erinnern seyn möchte, bestehet in folgenden zwey Anmerkungen

1. Die erste Stelle enthält einen recht recht seltsamen Widerspruch, so aus blosser Parteilichkeit herrühren kan: indem es sonst wol niemand wird reimen können, wie auf der einen Seite eines Juden Auslegung der Auslegung eines Christen vorgezogen zu werden verdiene, auf der andern aber die von einer ganzen Jüdenschaft geschehene Versicherung des Gegentheils dem Zeugnis eines einigen Juden dergestalt nachgesetzt zu werden verdiene, daß selbst eines Christen Aussage dadurch verdächtig werden müsse, wenn er theils seiner eigenen Einsicht nach anders vom eigentlichen Verstande jüdischer Gebete urtheilet als ein Jude, theils der Versicherung einer ganzen Jüdenschaft von ihrer eigenen Deutung dieser Gebete mehr trauet, als der Versicherung eines einigen Juden. Vermutlich mus dabey dreierley vorausgesetzt werden, solchen Widerspruch zu heben: 1) ein Jude verdiene nur Glauben, wenn er etwas zu seinem und seines Volks und Gottesdienstes Nachtheil versichere, in welchem Fal ein einiges Zeugnis mehr gelten müsse, als eines Christen und vieler anderen Juden, die das vortheilhafte Gegentheil versichern; so wieder alle Rechte menschlicher Gesellschaften streiten würde: 2) eines Juden Auslegung hebräischer Schriften und jüdischer Gebete sey zuverlässiger als eines Christi-

Christen, weil es glaublich, daß jener nicht nur den gottesdienstlichen Lehrbegriff, sondern auch die bis auf den heutigen Tag beim Gottesdienst übliche hebräische Sprache der Juden besser verstehe als dieser; welches letztere gelehrte Juden selbst nicht einmal vorgeben, sondern den Vorzug der regelmäßigen Kenntnis der hebräischen Sprache den Christen gern einräumen, indem es ihnen so wol an Sprachregeln als andern dazu dienlichen Hülfsmitteln felet, deren Mangel die bloße Uebung ersetzen mus, überdis auch gar beweisen würde, daß die Auslegungen der Juden als geborner Hebräer, in Erklärung des alten Testaments den Auslegungen der Christen vorgezogen zu werden verdienen; ersteres aber auf einem doppelten falschen Vorurtheil beruhet, daß die Auslegung jüdischer Gebete, die mehrentheils aus der heiligen Schrift genommen sind, mehr auf Kenntnis des gottesdienstlichen Lehrbegriffs der jehigen Juden beruhe als auf Einsicht des Verstandes der heiligen Schrift und Kenntnis der Sprache, worin sie abgefasset sind, und daß ein Christ solches Lehrbegriffs nicht eben so gut kundig werden könne als ein Jude, welches alle gründliche Wiederlegung desselben von Christen aufheben würde: 3) daß jeder man, der auf der Juden Verlangen etwas schreibt, eben dadurch verdächtig werde, und seine Glaubwürdigkeit verliere; welcher Verdacht wol notwendig entweder auf eine heimliche Neigung zur jüdischen Lehre oder auf eine hungrige Gewinsucht hinauslaufen müste, in beiden Stücken aber allezeit bey getauften Juden am ersten stat findet, bey welchen nicht nur die gewinsüchtige und bettelhafte Absicht solcher Bücher, die sie entweder selbst schreiben, oder sich von andern schreiben lassen, sondern auch die heimliche Beibehaltung jüdischer Irrtümer bey aller Verstellung und noch so eifrigem Vorgeben des Gegentheils, nebst dem daraus herrührenden Rückfal zum Judentum, leider nur gar zu mutmaßlich und aus mehr als zu vielen Beispielen besorglich ist. Wozu noch komt, daß die häufige Erfahrung voriger Zeiten sattsam entscheide, wohin dergleichen gedoppelter Verdacht am ersten fallen könne, und wo derselbe warscheinlicher sey, bey solchen Angriffen der Juden durch veranstaltete obrigkeitliche Untersuchung, als im Anfange des 16ten Jahrhunderts der getaupte Jude Joh. Pfefferkorn mit seinem Gehülfsen Jac. Hochstraten, der bey solchem Vorhaben desselben Schriften verfertiget, aufs eifrigste getrieben: oder bey den vom Christlieb in der oben angeführten Stelle gerühten oftmaligen Bemühungen christlicher und gelehrter Männer, die Juden von ungegründeten Beschuldigungen freizusprechen; zumal wenn die vom Christlieb aufgewärmte Nachricht von den heimlichen Juden, so in Portugal dem Inquisitionsgesicht vorstehen sollen, Grund hätte.

2. In den beiden andern Stellen ist wol unleugbar, 1) daß die Ursachen und Absichten, die Christlieb seinem Gegner schuldgiebet, nicht aus Bescheidenheit

R 2

oder



oder Mitleiden gegen denselben ungenant geblieben und nur in allgemeinen Ausdrücken gemeldet worden; indem die daraus hergestoffenen Handlungen und ergriffene Mittel, die ausdrücklich namhaft gemacht sind, aus den allerärgsten und lasterhaftesten Dingen bestehen, die nur zu ersinnen gewesen: sondern in der Meinung, Leser dadurch zu überreden, es stecken hinter solchen lasterhaften Handlungen noch ärgere Absichten und Ursachen, wenn sie gleich nimmermehr solten erraten und ausfindig machen können, worin dieselben zu setzen seyn. 2) Daß dergleichen allem Ansehen nach eine Rache seyn solle vor die in seines Gegners Bedenken geprüfte und gemisbilligte Absichten seiner Schrift: wobey jederman den Unterschied leicht einsehen wird zwischen der Beurtheilung solcher Absichten, welche auf die unwidersprechlichste Art erwiesen werden können, ja von jemand ausdrücklich angezeigt worden, als diese in gedachtem Bedenken geprüfte christliebische Absichten sind, die ganz augenscheinlich aus eigentlichen Vorschlägen bestehen; und zwischen der Beschuldigung heimlicher bösen Absichten, ohne den allergeringsten beigebrachten Erweis, ja so gar ohne eigentliche Anzeige derselben, wodurch nicht nur Leser ausser Stand gesetzt werden, die Unwahrscheinlichkeit derselben zu entdecken, sondern auch dem Beschuldigten alle Gelegenheit zur Verantwortung und Bertheidigung benommen werden sol.

Eine nähere Beurtheilung

dieser Beschuldigungen der oben geschenehen Anzeige zu Folge halte um so viel nöthiger: je grösser der Einflus ist, den dieselben in die ganze Hauptsache nicht nur haben können, sondern auch der Bemühung Christliebs nach haben sollen. Wobey mich; um zum Ende zu eilen, mit Ertheilung folgender Erinnerungen begnügen werde.

1. Christlieb versichert in seiner zweiten Schrift S. 3 der Vorrede, daß er den Respect nicht vergesse, den er diesem gelehrten Manne schuldig sey, und S. 21 der Schrift selbst, daß er aus seines Gegners Verfaren verschiedene sehr bedenkliche Schlüsse ziehen könne, es aber aus der Ursach unterlasse, die er also ausdrückt; allein ich habe mir vorgenommen, alle anzügliche Redensarten wegzulassen, und wil demnach auch dieses mit Stillschweigen übergehen. Jederman, der diese Versicherungen mit den oben angeführten erstaunlichen Beschuldigungen und schmähsüchtigen Mishandlungen vergleicht, womit Christlieb seinen Gegner angegriffen, mus daraus notwendig eins von beiden schliessen: entweder daß dieser Schriftsteller eine gar ungewöhnliche Unverschämtheit besitzen müsse, etwas wieder allen Augenschein einer handgreiflichen Unleugbarkeit des Gegentheils zu behaupten; oder aber daß derselbe glauben müsse, in allen diesen Behandlungen seines Gegners sey nichts anzügliches anzutreffen, so wieder den

den Respect streite, den er seinem Geständnis nach diesem gelehrten Manne und ansehnlichen Lehrer seiner jetzigen Glaubensgenossen schuldig sey. Woraus denn leicht weiter geschlossen werden kan, entweder was er gegen die Juden vor erlaubt halten müsse, denen er eben keinen Respect schuldig zu seyn erachten wird; oder wie viel seinen anzüglichen Beschuldigungen derselben zu glauben sey. Hätte er die Ausschweifungen seines Eifers und die daraus hergestoffene höchst unbescheidne Anzüglichkeiten irgend womit zu entschuldigen gesucht: so würde es nicht nur erträglichergewesen seyn, sondern auch mit einiger Redlichkeit noch eher haben bestehen können, als da er die Unverschämtheit hat, seinen Lesern die entsetzlichsten Anzüglichkeiten und unverantwortlichsten Beschuldigungen seines Gegners, und zu gleicher Zeit die ungeforderte Versicherung vorzulegen, daß er sich aus schuldiger Ehrerbietigkeit gegen denselben aller Anzüglichkeiten enthalten habe.

2. Leser, die der Geschichte kundig, oder auch nur aus Joh. Zeinr. Masi vita Io. Reuchlini p. 34 - 53 und p. 250 - 512 nachzulesen im Stande sind, was diesem unsterblich verdienten Wiederhersteller der hebräischen Gelehrsamkeit eines Bedenkens wegen, so er zum Behuf der Juden ausgefertigt, von dem obengedachten getauften Juden Joh. Pfefferkorn, der sich selbst den Beinamen eines Judenfeindes beigelegt, und dem damals sogenannten Ketzermeister Jac. Hochstraten vor unverantwortliche Mishandlungen wiederfahren, werden sich höchlich wundern müssen und kaum begreifen können, wie es möglich sey, daß heut zu Tage, und zwar mitten unter den Protestanten, eben dergleichen versucht und vom Christlieb wieder seinen Gegner vollkommen eben dieselben Beschuldigungen und Mishandlungen ergriffen worden, deren Gebrauch sogar zur damaligen Zeit der Finsternis und Unwissenheit alle christliche und verständige Leute, selbst am päpstlichen Hofe, wohin die Untersuchung dieser Sache endlich gelangen müssen, verabscheuet haben. Indem gedachter Reuchlin öffentlich vor einen Vertheidiger des jüdischen Unglaubens ausgeschrien worden, der ihre Lasterungen gutheisse und die Beförderung derselben sowol als die Rettung der von ihnen geschändeten Ehre Christi hindere, und daher entweder eines heimlichen Unglaubens, wenigstens einer strafbaren und ärgerlichen Kalksinnigkeit gegen die christliche Lehre, oder einer Bestechung von den Juden verdächtig seyn müsse. Ohnerachtet nun Reuchlin in einigen Stücken unstreitig zu weit gegangen, und vermeinet, daß alle jüdische Bücher, bloß die Nizzachon und Toledoth Jeschu ausgenommen, von Lasterungen gegen die christliche Lehre frey seyn, welches aus Mangel hinlänglicher Kenntnis derselben zur damaligen Zeit hergerüret; auch nicht alle von ihm gebrauchten Gründe ihre völlige Richtigkeit haben: so mus doch anjese jederman, der auch in diesen Stücken vom Gegentheil überzuet ist, zugestehen, daß derselbe nicht nur von sol-

chen unverschuldeten Beschuldigungen freizusprechen sey, sondern sich auch um die Christenheit, sonderlich in Teutschland, eben dadurch sehr verdienet gemacht habe, daß er dem damaligen Vorhaben eines gewaltthätigen Gewissenszwanges gegen die Juden beherzt widerstanden, und sowol ein grosses Aergernis und eine unausbleiblich gewesene Schändung des Namens Christi verhindert, als auch zur gesamten Bestreitung alles unchristlichen Gewissenszwanges viel beigetragen.

3. Dergleichen Unbändigkeit der Feder, als Christlieb bey Mishandlung seines Gegners gebraucht, zeigt eine herrschende Ausschweifung der heftigsten Leidenschaft an, wodurch nicht nur die beste Sache verderbt wird, und ein Mensch, so sich davon hinreißen und beherrschen läßt, alle Fähigkeit richtiger, genauer und unparteiischer Untersuchung der Wahrheit verlieret, wenigstens ausser Stand gesetzt wird andere davon zu überzeugen; sondern auch sehr oft entweder eine überaus schlechte und böse Sache, die in Ermanglung hinlänglicher Gründe durch solche Mittel unterstüzt und mit solchen Waffen verfochten werden sol, oder eine unchristliche und lasterhafte Gemütsfassung der feindseligsten Bitterkeit des grimmigsten Zorns und der grausamsten Rachbegierde, oder beides zugleich entdeckt und merklich geoffenbaret wird. Daß nun dis letzte in dem gegenwärtigen Falle der christliebischen Mishandlung seines Gegners geschehe: kan wol nicht zweifelhaft bleiben wenn erwogen wird

1) daß wir nicht zu einer solchen Zeit leben, da man theils aus übler Gewonheit und eingewurzelten Vorurtheilen persönliche Angriffe eines Gegners zur Erörterung einer Streitfrage vor unentberlich gehalten, theils bey einer härtern und gröbern Schreibart unglimpfliche und harte Ausdrücke ohne schmähsüchtige Beleidigung gebrauchen können, theils aus Unwissenheit und Vorurtheilen der Sittenlehre manches vor erlaubte Befugnisse und pflichtmäßige Obliegenheiten gehalten, sonderlich in Vertheidigung einer gottesdienstlichen Wahrheit und Bestreitung eines Irrtums, den man verhasst zu machen gesucht, wovon die Unrichtigkeit so offenbar ist, daß anjeho niemand leicht aus irrendem Gewissen auf unverschuldete Weise in die daraus herrührende Vergehungen fallen kan.

2) daß Christlieb in seinen Schriften satsam bewiesen, (1) er wisse gar wol was zu einer bescheidenen Schreibart gehöre; (2) er sey der Obliegenheiten, die man bey Erörterung einer Streitfrage dem Gegner und den Lesern schuldig ist, nicht unkundig; (3) er sey überzeugt, daß man die Juden von manchen Beschuldigungen frey sprechen und derselben Ungrund darthun könne, ohne sich zu versündigen. Welches nicht nur die oben angeführten Stellen seiner Schrift erweisen, sondern auch

auch daraus noch unwidersprechlicher ist, daß er Joh. Wülfers theriacam iudaicam ad examen reuocatam, auf welche er sich oftmals berufen, billiget und genemhält, ja Lesern anpreiset, darin sowol eben das in häufigen Fällen geschiehet, was er an seinem Gegner auf eine so unchristliche Weise bestreitet, als auch gar oft anderer Vertheidigung und Entschuldigung der Juden, als des oben angeführten Joh. Reuchlins in verschiedenen Stücken wiederleget wird, ohne die geringste Bitterkeit oder Schmähsucht und Verleumdung zu gebrauchen. Daher ihm die Ausflucht nicht zu statten kommen kan, daß er geglaubet, die Vertheidigung seiner guten Sache erfordere dergleichen Verfaren; oder es sey aus Unwissenheit und Vorurtheilen, auch aus übler aber nicht so böse gemeinten Gewonheit geschehen.

3) daß er sich in wirkliche Erörterung der Gründe dieser Sache eingelassen und seines Gegners Bedenken ordentlich von Stück zu Stück durchgegangen, und versucht auf alle Gründe desselben zu antworten, was ihm möglich gewesen, und nur jedesmal am Ende jedes Abschnitts, sonderlich aber zum Beschluß der ganzen Schrift und in derselben Vorrede, zu diesen Mishandlungen seines Gegners geschritten; um dadurch den Mangel der Hinlänglichkeit solcher ertheilten Antworten und Wiederlegungen zu ersetzen, den er also beinahe selbst mus gemerkt haben.

4) daß die Beschuldigungen, die er gebraucht, von merklicher und erweislicher Unrichtigkeit, auch unleugbaren Unwahrscheinlichkeit seyn, wie aus dem vorhergehenden erhellet, daß er theils sie beinahe unmöglich selbst kan geglaubet und sich aus Irrtum eingebildet haben, indem er von manchen das ausdrückliche Gegentheil in dem von ihm angegriffenen Bedenken vor Augen gehabt, theils nimmermehr vermuten können bey einigem auch nur vernünftigem Nachdenken, daß sie ihm auf sein Wort würden geglaubet werden: daher sie notwendig theils eine solche Heftigkeit des Zorns anzeigen müssen, die einen Menschen völlig benebeln und verblenden kan, theils vorsätzliche Verleumdungen und Lasterungen sind, die dadurch um so viel lasterhafter werden, daß sie unter dem Schein des Eifers vor Gott und die Rettung seiner Ehre, ja mit so vielem Mißbrauch und Entheiligung des göttlichen Namens gebraucht worden.

Daß also wol offenbar genug ist, dieser Verfasser der christliebischen Schmähschrift sey bey derselben Verfertigung weder redlich vor Menschen, noch vielweniger aber rechtschaffen vor Gott, sondern wol bitterer Galle, verknüpft mit Ungerechtigkeit, gewesen: daher ihm Petri Rath und Ermanung zu ertheilen ist Apostg. 8, 22, daß er Buße thue vor solche Bosheit, und bitte daß ihm vergeben werde die Tücke seines Herzens.

Dem

Dem Schlusswunsche, so in Christliebs Schrift aus dem bestrittenen Bedenken als die einige Stelle, darin er mit seinem Gegner übereinstimmig sey, angefüret worden von Bekerung der Juden, trete von Herzen bey: weil solches das einige Mittel ist der völligen Hebung alles Widerspruchs und aller Lästung dieses ungläubigen Volks; wünsche aber dabey eben so angelegentlich, 1) daß solche Bekerung durch dergleichen feindselige Angriffe dieses Volks und gebrauchte Gewaltthätigkeit nie mehr gehindert als befördert werde; 2) daß an solcher Gewinnung dieser Feinde Christi mehr durch liebevolle Ueberzeugung als gehäßige Beschuldigung gearbeitet, und zu dem Ende mehr Unterhandlung mit denselben gepflogen werde, als bey vorseßlicher Vermerkung des gegenseitigen Hasses und der Entfernung derselben geschehen kan; 3) daß alle von ihnen zu uns übergetretene Bekenner der Christlichen Lehre derselben würdiglich wandeln und bessere Früchte ihrer Bekerung und einer wahren göttlichen Aenderung ihres Herzens bringen mögen, als an dem Christlieb zu sehen sind; ja 4) daß man in der Christenheit die nötige Aufsicht und Vorsorge dieser getauften Juden nicht so verabsäume, wie gemeinlich geschiehet, so zu manchen Vergehungen derselben Anlas giebet, wodurch sie der Christenheit zur Last und Schande, und den Juden zum gegebenen Aergernis und unausbleiblichen Anstos werden. Halle auf der königl. preussischen Friedrichsuniversität den 13 Nov.

1745.

Druckfehler.

S. 32 Z. 10 ist auf ganz zu lesen anstat ganz; S. 36 Z. 3 von unten, Lipmanni anstat Rhipmanni; S. 41 Z. 8 יהוה anstat יהוה; S. 43 Z. 11 von unten יהוה anstat יהוה; S. 44 Z. 10 קנשין anstat קנשין; und S. 51 Z. 2 von unten נא anstat נא.







93 12 1

5

AB= 93 12 1

X2262006

185





gewisse

The

en

ldung

ihres Go

bristen

kurzen Au

Selichoth

Siegn
der heil. Schrift Doct
auf der

ten

n. theol. Direct.
e.

gedruckt und zu

uer. 1745.

2

